

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Einundvierzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1919.

VIII.

Zur Textkritik der Lex Salica.

Von

Ernst Heymann.

Im Nachfolgenden lege ich zwei Aufsätze vor, welche ich auf Veranlassung der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae niedergeschrieben habe, um die Stellungnahme zu der Krammerschen Ausgabe der Lex Salica vorzubereiten. Der erste Aufsatz (A) ist als Gutachten eingereicht worden, nachdem Krusch und v. Schwerin gegenüber dem Krammerschen Unternehmen scharfe Stellung genommen hatten; ich habe versucht, über die Meinung der streitenden Teile ein objektives quellenmässiges Urteil zu gewinnen. Das Ergebnis war für Krammer ungünstig. Dieses Ergebnis teilt mein Gutachten mit den gleichzeitig eingeforderten und eingegangenen Gutachten von G. v. Below (mit einer Äusserung Alfred Schultzes), O. v. Gierke, R. Hübner, W. Levison, E. Norden, P. Rehme, R. Schröder, G. Seeliger und F. Vollmer, deren Arbeiten und Ansichten mir erst nach Ablieferung meines hier unverändert wiedergegebenen Gutachtens bekannt geworden sind und die an anderer Stelle dieser Zeitschrift veröffentlicht werden¹. Nach Eingang aller dieser Gutachten hat Krammer auf Veranlassung der Direktion der Monumenta eine eingehende Gegenäusserung gegen Krusch's und v. Schwerins Aufsätze eingereicht; diese Gegenäusserung, für das 'Neue Archiv'² bestimmt, ist mir von der Direktion mit der Aufforderung zu erneuter Stellungnahme zugegangen, und ich habe dieser Aufforderung in dem hier unter B wiedergegebenen Aufsatz³ entsprochen, um damit die Beratungen der Kommission der Monumenta vorzubereiten. Leider bin ich bei

1) Sämtliche Gutachter halten den von Krammer beschrittenen Weg der Edition für nicht gangbar; sie wenden sich auch gegen die Annahme, dass A der älteste Text ist; in diesem letzteren Punkte weicht nur R. Schröder im Gegensatz zu seiner bisherigen Meinung (RG. 1907 § 31 a. 27 S. 250) ab, übrigens ohne eingehendere Begründung. Ein von Planitz in Aussicht gestelltes Gutachten ist bisher nicht eingegangen und hat mir daher auch nicht vorgelegen. Ein nachträglich eingegangenes Gutachten von Meyer-Lübke hat mir ebenfalls nicht vorgelegen. 2) Abgedruckt in diesem Archiv, Band 41 S. 103 ff. Hierauf beziehen sich die in meinem zweiten Aufsatz bei Krammers Anführungen angegebenen Seitenzahlen. 3) Vorgetragen in der hier wiedergegebenen Gestalt in der Kommissionssitzung vom 16. April 1917.

Prüfung auch dieser neuen Ausarbeitung Krammers wieder zu einem ihm ungünstigen Ergebnis gekommen. Ich lege beide Aufsätze vor, um den Fachgenossen das Urteil in der verwickelten Angelegenheit zu erleichtern. Wo etwa irgend eine kleine Abweichung meiner Ansicht sich im Aufsatz B gegenüber dem Aufsatz A finden sollte, habe ich inzwischen dazugelernt¹. Mit Freude werde ich auch künftig jederzeit bereit sein, meine Ansicht zu ändern, wenn Krammer oder ein Anderer mich überzeugt. In der Hauptsache freilich, auf die es für die Monumenta-Ausgabe ankommt, wird das wohl nicht eintreten².

Aufsatz A.

Der Direktion der Monumenta Germaniae beehre ich mich auf die an mich gerichtete Aufforderung zur Erstattung einer gutachtlichen Äusserung über die geplante Ausgabe der Lex Salica Folgendes zu erwidern.

An Material ist mir gütigst übergeben worden:

- 1) Die Aushängebogen der von Herrn Dr. M. Krammer vorbereiteten Neuausgabe der Lex Salica S. 1—162, umfassend die Texte: Legis Salicae Textus A, B und C.
- 2) Separatabzüge der Aufsätze von Bruno Krusch (N. Arch. 40. Bd. 1916 S. 497—579) und Claudius Freiherrn von Schwerin (daselbst 581—637).

Von den vorbereitenden Krammerschen Arbeiten liegen mir ausser älteren Darlegungen vor insbesondere: seine Aufsätze 'Die Entstehung der Lex Salica' in der Brunner-Festschrift 1910, 'Forschungen zur Lex Salica' in N. Arch. 39 S. 599—691 und 'Die ursprüngliche Gestalt und Bedeutung der Titel De filitorto und De vestigio minando des salischen Gesetzes' in Sav. Z. germ. Abt. 36, 1915, S. 336—422. — Handschriftliches Material hat mir nicht vorgelegen.

1) Zweifelhaft ist mir inzwischen geworden, ob Krusch darin Recht hat, dass tit. 24 Spuren der Christianisierung aufweist (vgl. unten S. 431 n. 1 und S. 455); sachlich ändert das sonst nichts, da Chlodwigs christianisierende Tätigkeit in blosser Fortlassung heidnischer Stellen bestanden haben kann. 2) Äusserlich bemerke ich noch, dass ich im folgenden meist, im Aufsätze B sogar immer, die Textbezeichnungen Krammers gewählt habe, also A = III., B = I., C = II. Textfamilie bei Hessels, D = Heroldina, E = Emendata. In Zukunft sind diese Krammerschen Bezeichnungen nicht beizubehalten, da sie ein unzutreffendes Bild erwecken. Aber eine Auseinandersetzung mit Krammer wird fast zur Unmöglichkeit und jedenfalls für dritte unverständlich, wenn ich etwa den Krammerschen A-Text hier C, seinen B-Text A nennen würde. Die einzelnen Texte der Familie aber bezeichne ich nach Hessels als cod. 1, cod. 2 etc., also anders als Krammer.

Auf Grund des bezeichneten Materials komme ich zu dem Ergebnis: Die in der geplanten Neuauflage der Lex Salica von Krammer angewendeten Grundsätze sind durch die bisherige wissenschaftliche Erörterung nicht hinreichend gestützt, und es empfiehlt sich für die Monumenta nicht, auf dem beschrittenen Wege weiterzuarbeiten.

I.

Nach dem Vorgange von Eichhorn, Pardessus, Waitz, Merkel, Behrend, Hessels, denen sich auch Brunner angeschlossen hatte, hat man bisher den Text von 65 Titeln der I. Textfamilie bei Hessels (nämlich Paris 4404, Wolfenbüttel Wssbg. 97, München Ci IV 3 g, Paris 9653) als den ältesten und wertvollsten betrachtet, den Text der II. Familie (Paris 4403 und Paris 18237) wegen seiner christlichen Zutaten aus diesem abgeleitet, und die III. Familie, den sog. 99-Titel-Text (Montpellier, Fac. de Med. H. 136, Paris 4627, St. Gallen 731, sämtlich mit der Malbergischen Glosse, während daneben noch eine Gruppe derselben Familie ohne Glosse steht) als eine spätere Uebersetzung des der I. Familie zu Grunde liegenden Urtextes betrachtet; an die II. Familie haben sich der Heroldsche Text; an die III. Familie die Emendata angeschlossen. Wenn man hiernach überhaupt die Rekonstruktion eines Urtextes versuchen wollte oder wenigstens nach einer einheitlichen Grundlage für die Herausgabe der Lex und die Zusammenfassung ihrer verschiedenen späteren Zusätze suchte, so konnte man nur von der I. Textfamilie ausgehen und an sie das Weitere anschliessen. Diesen Weg haben bisher besonders Waitz, Merkel, Behrend, Geffcken beschritten, während sich Pardessus, Hessels und Holder mit dem Abdruck der verschiedenen Texte bzw. Textfamilien begnügten, und zwar Hessels in synoptischer Form, sodass diese drei Gelehrten auf eine eigentliche 'Ausgabe' der Lex verzichteten. Die von Pertz seiner Zeit für die Monumenta geplante Ausgabe ist daran gescheitert, dass er die III. Familie für die ursprünglichste hielt und dass hiergegen sogleich von deutscher und französischer Seite Einspruch erhoben wurde. So hat die ganze bisherige Forschung des 19. Jhs. und des beginnenden 20. Jhs. auf der Anschauung gefusst, dass die I. Textfamilie der Ausgangspunkt sei. Man darf sagen, dass die grosse erfolgreiche Arbeit über die Rechts-

geschichte der fränkischen Epoche und weit darüber hinaus, eine Arbeit, die für die fränkische Zeit zum guten Teil in Brunners Werk einen vorläufigen Abschluss gefunden hat, auf der geschilderten Vorstellung von den Texten und Entwicklungsverhältnissen der Lex Salica beruht hat.

Gegen diese Anschauung hat sich Krammer gewendet. Ausgehend von Aehnlichkeiten der Lex Salica mit dem Codex Euricianus gelangte er zunächst zu der Ansicht, dass die II. Textfamilie die wertvollste sei. Er hat diese Ansicht dann aber fallen lassen, und geht in den genannten neuen Arbeiten von dem Standpunkte aus, dass der 99-Titeltext (III. Familie; bei Krammer A) der Ausgangspunkt für die anderen Texte sei. Ihn legt er für die nach 12jähriger Arbeit in den oben bezeichneten Druckbogen begonnene Edition zu grunde. Aus A oder genauer aus einer jüngeren und verderbten Gestalt dieses Textes (N. Arch. 39 S. 605) sind nach Krammer die sämtlichen anderen Texte abgeleitet; B (I. Familie) ist die austrasische Umarbeitung, C (II. Familie) ist (Brunner-Festschrift S. 407) eine Kombination von A und B; den um die Mitte des 5. Jhs. entstandenen merowingischen Urtext besitzen wir also nicht, der Archetyp von A (III) gehöre vielmehr dem 8. Jh., der Zeit Pippins, an.

In der Literatur hatte Krammer eine gewisse Unterstützung für seine Anschauungen zunächst durch Brunner erfahren. Dieser hat in der zweiten Auflage seiner deutschen Rechtsgeschichte im Hinblick auf die von ihm selbst zuerst festgestellte, dann von Krammer erweiterte Beobachtung einer Verwandtschaft der Lex Salica mit dem Euricianus gesagt (S. 430):

‘Der dargestellte Stammbaum der Hss. gerät ins Wanken, wenn man das Verhältnis prüft, in welchem die verschiedenen Textformen zu der ältesten westgotischen Gesetzgebung stehen, deren Einfluss in sämtlichen Texten der Lex Salica wahrzunehmen ist. Eine jüngst begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Untersuchung gelangt zu dem Ergebnis, dass die Hss. der ersten Familie den westgotischen Vorlagen ferner stehen, als die übrigen, von welchen die zweite Familie sich ihnen am engsten anschliesst. Da nun aber die Hss. der zweiten Familie die erwähnten christianisierten Stellen und noch andere enthalten, von denen schlechterdings nicht anzunehmen ist, dass sie nachträglich ausgestossen worden seien, so bleibt uns nur übrig, auf einen verlorenen älteren Text zurück-

zuschliessen, dem jene Zusätze noch fehlten, ein Text, der die unmittelbare oder mittelbare Grundlage der überlieferten Textformen des salischen Volksrechts bildete'. Brunner fügt aber in Nr. 19 hinzu: 'Endgültiges Urteil muss ich mir vorbehalten, bis Krammers noch ausstehende Untersuchungen und die neue Ausgabe vorliegen'.

Brunner hat indessen im Verlauf seiner weiteren Arbeiten insbesondere in seinem Aufsätze 'Ueber das Alter der Lex Salica' (Sav. Z. germ. Abt. 29 S. 136 ff.) dieses endgültige Urteil nicht abgegeben, es vielmehr, obwohl er sich mehrfach auf Krammer bezieht, vermieden, die Frage — soweit ich sehe — noch einmal zu behandeln; er geht vielmehr (l. c. S. 177 n. 1 ff.) davon aus, dass Cod. 1—4, also die erste Textfamilie, die älteste Lesart zeigen. Im übrigen hat er sich — vgl. auch Krusch l. c. S. 516 n. 1 — gegenüber der späteren Auffassung Krammers, wonach die III. Familie (A) den Ausgangspunkt zu bilden habe, mündlich gelegentlich sogar ablehnend verhalten.

Eine Unterstützung hat dann Krammer andererseits durch Siegfried Rietschel gefunden. Dieser kam nach mehrfachem Schwanken in der Frage der Entstehung der Lex schliesslich in seinem Aufsätze 'Die Münzrechnung der Lex Salica' in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IX (1911) S. 78 ff. zu dem Ergebnis, dass er 'nicht ganz dem folgen könne', was Krammer 'über die Handschriftenklassen der Lex Salica sagt'. Rietschel betont, dass ihn seine eigene Beschäftigung mit der Lex Salica zu der Erkenntnis geführt habe, dass der 99-Titeltext, also die dritte Familie Cod. 7. 8. 9 bei Hessels (A bei Krammer), dem ursprünglichen am nächsten stehe, auch dass die erste Familie (Cod. 1. 2. 3. 4 = B) eine austrasische Bearbeitung des ursprünglich neustrischen Textes sei. Dagegen kann er nicht mit Krammer die zweite Familie (Cod. 5. 6 = C) für eine Kombination aus A und B halten. Hiergegen wendet er das methodisch Bedenkliche solcher Kombinations-Hypothesen ein, dann aber auch die Benutzung des Euricianus, die in A, B und C auftaucht, aber so, dass C manche Stellen hat, die A und B fehlen, 'ferner fehlen in A manche Stellen, die in B und C enthalten sind'.

'Da gibt es für Krammer nur die eine Erklärung, nämlich, dass die Lex Salica nicht weniger als drei mal zu ganz verschiedenen Zeiten aus dem Eurichschen Gesetzbuch interpoliert worden ist, bei Herstellung des

Urtextes, bei der des B-Textes und bei der des C-Textes. Und das Merkwürdigste ist, dass diese aus drei verschiedenen Zeiten stammenden Interpolationen untereinander doch in derselben Reihenfolge wie bei Eurich stehen, nur dass von ihnen die späteren Zusätze Chlodwigs und die Zusätze Childeberts und Chlothars völlig verschont geblieben sind' (S. 80).

Rietschel betont daraufhin die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen Krammers und erklärt es für dringend wünschenswert, dass dieser 'seine Gründe den Fachgenossen darlegte, bevor die neue Ausgabe der Lex Salica in den Druck gelangt' (S. 80). Rietschel selbst aber vertrat als am einfachsten und nächstliegenden die Erklärung der Textverhältnisse (S. 81):

'dass A und C auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, die meistens von A, bisweilen auch von C treuer bewahrt wird. B dagegen ist die austrasische Bearbeitung dieser neustrischen Vorlage'. Die doppelte Ansetzung der Bussen in Denaren und Solidi gehörte daher der ursprünglichen Fassung der Lex an. Eine nachträgliche Einschiebung dieser Münzgleichung in den austrasischen Text und die spätere Rückübernahme in die andern Texte, auch in A, — wie Krammer sie sich denkt — hält Rietschel nicht nur für unwahrscheinlich, sondern 'für direkt unhaltbar' (S. 81).

Hiernach ist die Zustimmung Rietschels nur eine sehr bedingte und er ist weit davon entfernt, in den Darlegungen Krammers eine Erledigung der Frage zu finden.

Endlich hat Franz Beyerle in seinem Buche, 'Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang' I, Heidelberg 1915, die Arbeit Krammers aus dem N. Arch. 39 S. 601, die er kurz vor Drucklegung seines dritten Teils erhalten hat, noch an einigen Stellen (S. 542 und 574) angeführt, auch in einem Nachtrag S. 601 f. berücksichtigt und bekämpft. Auf S. 572 f. benutzt er Krammers Ausführungen über den tit. de manu ad hineum redemendam in hypothetischer Wendung. Eine prinzipielle Stellungnahme zu der Frage der Hss.-Priorität fehlt.

Im übrigen hat Krammer, so viel ich sehe, keine Unterstützung in der rechtshistorischen Literatur gefunden. Krusch l. c. und Schwerin l. c. haben sich in eingehender Untersuchung gegen ihn erklärt.

Es steht also bisher so, dass die Deduktionen Krammers den von ihm eingeschlagenen, im schärfsten Gegensatz zu den bisherigen Editionen und zu der gesamten Forschung

stehenden Weg der Neuausgabe allein tragen müssen. Es ist dabei klar, dass, wenn seine Ansichten zutreffen, in vielen Punkten das von der Wissenschaft bisher gezeichnete Bild der Fränkischen Epoche geändert werden muss.

Daher wird mit Vorsicht geprüft werden müssen, ob die Beweisführung Krammers wirklich dazu führen muss, dass die Autorität der Monumenta für seine Auffassung der Textverhältnisse eingesetzt wird.

II.

Krammers allgemeine Beweisführung beruht hauptsächlich auf der Verwendung des Prologs und Epilogs, er berücksichtigt ferner die Münzverhältnisse und versucht schliesslich für eine grosse Reihe einzelner Bestimmungen die Priorität des A-Textes (III) gegenüber B (I) zu erweisen, in dem er zugleich diesen als möglichst verderbt, A als möglichst rein hinstellt. Dabei werden die verschiedensten Argumente benutzt, doch tritt das Sprachlich-Philologische hinter das Sachlich-Rechtshistorische zurück.

a) Ein Hauptargument Krammers ist der Epilog und Prolog, ein Punkt, den er bereits in der Brunner-Festschrift bei Gelegenheit seiner Darlegungen über das Alter der Lex Salica eingehend erörtert hat (1911). Er nimmt an, dass der Epilog aus dem A-Text (der III. Familie) stammt und von da in den B-Text (I. Familie, speziell in die Wolfenbüttler Hs.) gekommen ist; der Epilog soll sich der Einteilung des A-Textes anpassen, daher auch nur auf die eigentliche Lex Salica, nicht auf den im B-Text angehängten Pactus Childeberts und Chlothars sich beziehen und auf alten wertvollen Nachrichten beruhen, er soll der Einteilung der Archetyps von A entnommen sein, deren Angaben über die Entstehung der einzelnen Teile durch ihn der Nachwelt erhalten sein sollen. A ist nach Krammer der ursprüngliche Text, für die fränkische und römische Mischbevölkerung im ehemaligen Reiche des Syagrius von Chlodwig erlassen, nicht für das ausserhalb des Kohlenwalds, und der Loire liegende Gebiet bestimmt, erst in karolingischer Zeit auf Austrasien ausgedehnt. Damals sei erst die Fassung B entstanden, der längere Prolog sei das Einführungspatent König Pippins zu dieser austrasischen Fassung, die auf A zurückführte. So stützt Krammers Ansicht über die Entstehungsgeschichte der Lex gleichzeitig seine Ansichten über das Handschriftenverhältnis (vgl. Krammer in Brunner-Festschrift, *passim*).

Gegen diese Deduktion spricht zunächst, dass die Entstehungsgeschichte auf der Klassifizierung der Hss. aufgebaut wird — denn die angeblich bessere Qualität von A trägt die Beweisführung über die Entstehungsgeschichte der Lex —, dass aber andererseits die Entstehungsgeschichte zur Hss.-Qualifizierung mit benutzt wird. In einem Fall wenigstens liegt *petitio principii* vor. Doch mag dies dahingestellt bleiben. Vor allem ist zu erwägen, ob Krammers einzelne Ausführungen wirklich die ursprüngliche Zugehörigkeit des Epilogs zur A-Familie und damit deren Priorität zu erweisen geeignet sind.

Ich glaube das nicht. Zunächst ist nicht richtig, dass der Epilog in der Wolfenbüttler (B-)Hs. seiner Form nach sich als jünger gegenüber dem Prolog in den A Hss. ergibt. Der sprachliche Zustand spricht nicht für diese Annahme Krammers. Krusch hat treffend (S. 527) ausgeführt, dass die Diktion des Epilogs in der B-Hs. merowingischen Charakter, in der A-Hs. deutliche Zeichen karolingischer Uebersarbeitung trägt, soweit nicht bloss Schreibfehler, Flüchtigkeiten, Auslassungen etc. der Schreiber (wie sie in den A-Hss. häufig sind) in Betracht kommen, dürfen wir nach der ganzen Entwicklung der lateinischen Schriftsprache der damaligen Rechtsquellen im allgemeinen die sprachlich plumpere, dem Vulgärlatein näherstehende oder sich mit ihm deckende Form für die ältere halten; ganz deutlich entfernen sich in karolingischer Zeit die Rechtsquellen von dem alten Vulgärlatein immer mehr, bis sie in die Emendierungsbemühungen Karls des Grossen einmünden. Dieser Gesichtspunkt scheint mir bei der Krammerschen Textkonstruktion fortdauernd ausser acht gelassen. Man braucht nur seinen in den Aushängbogen gedruckten Text A, B und C zu vergleichen, um zu sehen, wie sein Ausgangstext A die relativ glattesten sprachlichen Formen zeigt, und wie Krammer sich noch weiter bemüht, durch Verbesserungen und Ausschaltungen etc. eine sprachlich glatte Form als Urtext herzustellen. Gerade das Gegenteil entspricht aber m. E. der wirklichen Sachlage, wie ein Blick in die andern Volksrechte und in die Formelsammlungen des fränkischen Reichs beweist. Man kann dem auch nicht durch den Hinweis auf das relativ glattere Latein westgotischer Quellen oder etwa Gregors von Tours begegnen, weil bei der Lex Salica dann die spätere Umformung der Texte in vulgärlateinische Wendungen (anders etwa bei einzelnen Wortformen, Flexionen etc.) ganz unerklärt bliebe. Dieser immer wiederkehrende

Fehler der Krammerschen Deduktion nimmt auch seinen sprachlichen Darlegungen über den Text des Epilogs die Ueberzeugungskraft. Dazu kommt, dass Krammer ziemlich willkürlich Veränderungen des Textes vornimmt; so ist z. B. seine Einschaltung des Namens 'Clodoveus' in dem A-Text (a) ganz willkürlich. Auch wenn man, wie ich ebenfalls annehme, unter dem 'rex Francorum' Chlodwig versteht, liegt kein genügender Anhaltspunkt zur Einschlebung des Wortes vor, nur weil der Vorgänger Chlothars und Childeberts, dessen Werk sie fortsetzen, 'wohl ihr Vater Chlodovech, der Reichsgründer, gewesen sein' wird (S. 411 oben). Die sachlichen (oft ganz berechtigten, oft auch unberechtigten) Vermutungen Krammers formen sich bei ihm sehr schnell zu Text-Emendationen um, zu Worteinschiebungen, Annahme grosser Interpolationen etc. und er ist dadurch geneigt, den einzig festen Boden der Textkritik, das Festhalten am überlieferten Wortlaut, solange dieser nur irgend zu halten ist, aufzugeben. Auf dem so veränderten Wortlaut baut er dann an anderer Stelle wieder weiter auf. Ich bemerke dies schon hier, weil die Methode sich immer wiederholt. Dabei verkenne ich keineswegs, dass man bei den schwierigen Textverhältnissen auf Vermutungen in mässigem Umfange angewiesen ist. Absolut schlüssige Beweise lassen sich überhaupt in diesen Fragen nicht erbringen.

Weiterhin wird die Zugehörigkeit des Epilogs zum A-Text darauf gestützt, dass die im Epilog angegebene Einteilung der Lex [1—62 (= 67?) Chlodwig, 63 (= 68?) — 78 Zusatz Chlodwigs, 78 bis 83 (!) Childebert, 89 (!) — 63 (= 93?) Childebert nach der Wolfenbüttler Hs. (B3), während nach der A-Hs. 1 — 78 von Chlodwig, 78 — 84 von Childebert, 84 bis Schluss von Chlothar herrührt] auf den A-Text, d. i. also den sog. 99-Titel-Text, nicht aber auf den B-Text der ersten Familie passe. Dieser Punkt ist unzweifelhaft von erheblicher Bedeutung. Denn der Epilog, der in B3 wie in den A-Hss. zwar nicht die gleichen, aber doch in der Hauptsache gleichartige Ziffern aufweist und insbesondere den Schluss der Chlodwigschen Redaktion übereinstimmend in beiden Fassungen mit dem 78. Titel angibt, muss ursprünglich entweder zu der B- oder zu der A-Hs. gehört haben und von der anderen Klasse übernommen sein. Es wäre sonst ganz unerklärlich, wie die im wesentlichen gleichen Titelziffern auf die ganz verschiedenen Hss. angewendet worden wären, von denen B die ganze Lex in 65 (bezw. 67) Titeln, sodann einzeln fort-

laufend gezählte Titel aus Kapitularien und schliesslich den Pactus Childeberts I. und Chlothars enthält, während A lediglich die in 99 Titeln gegliederte eigentliche Lex [also = B 1—65 (67)], sowie ohne Titelzählung das Edikt Childeberts II. v. 595 gibt; der 78. Titel und damit das Ende der Chlodovechschen Redaktion liegt also bei B erst in Mitten der angefügten Kapitularienstücke und die eigentliche Lex gehört ihm ganz zu, bei A ist das Ende der Chlodovechschen Redaktion mitten in der ursprünglichen Lex (vor dem Titel *de reipus*) zu suchen. Ist aber festgestellt, dass der Epilog zu A oder zu B ursprünglich gehört, so ist zwar nicht mit absoluter Gewissheit, wohl aber mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass diejenige Hs., zu der er gehört, die ältere und die Vorlage der andern ist. Denn es ist nicht anzunehmen, dass der Epilog aus der jüngeren Klasse in die ältere nachträglich übertragen worden ist.

Es ist nun Krammer ohne Weiteres zuzugeben, dass die Einteilung des Epilogs auf die Einteilung des 99-Titel-Textes an sich angewendet werden kann. Der Anteil Chlodwigs endete dann vor (oder erst hinter) dem Titel *de reipus*, es folgt der Anteil Childeberts bis Titel 84 *de testibus*, mit 85 *de fides facta* begänne der Anteil Chlothars und reichte bis zum Schluss. Dies würde noch dadurch gestützt, dass die drei dem Kirchenschutz dienenden Titel (75. 76. 77 über die Zerstörung von Kirchen und Tötung von Priestern) den Schluss der Chlodwigschen Redaktion machten und gleichzeitig in seine angebliche Novellen-Gesetzgebung, von der der Epilog spricht, fielen. Auf der anderen Seite ist nicht zu leugnen, dass der B-Epilog mit seinen auf den B-Text bezogenen Ziffern bei Voraussetzung zahlenmässiger Genauigkeit erhebliche Mängel aufweist, insbesondere, dass er mit seiner Angabe, dass Chlothars Anteil mit 83 bzw. 89 beginnt, mitten in den Chlotharschen Anteil des Pactus einschneidet; auch sind in den Zahlen des Epilogs offenbare Schreibfehler vorhanden (LXII statt LXVII; LXIII statt LXVIII; LXIII statt LXLIII), was mit der auch sonst in der Hs. auftauchenden Flüchtigkeit zusammenstimmt.

Trotzdem scheinen mir gewichtige Gründe dafür zu sprechen, dass der ursprüngliche Sitz des Epilogs die Wolfenbüttler B-Hs. (oder ihr Archetyp) ist. Denn zunächst passen die Angaben des Epilogs sachlich doch schliesslich besser zu B. Da die Lex Salica ohne eigentliches System verfasst ist und die Bestimmungen sich lose

aneinander reihen, will es garnichts besagen, wenn die im A-Epilog angegebene, dort sehr knapp gehaltene Verteilung der Titel unter die drei Könige bei Anwendung auf A keine besonderen Bedenken erweckt. Man kann da fast überall einen solchen Einschnitt machen. Auch dass die drei Kirchenschutztitel in den angeblichen Chlodwigschen Novellentitel fallen, ist kein zwingender Grund¹. Wie man aber hierüber auch denken mag und wenn man etwa doch einen gewissen inneren Gegensatz des Childebert-Chlotharschen Anteils von A (78 bis Schluss) zu dem Chlodwigschen Anteil (1—77) (der vorwiegend einfache Strafrechtsnormen enthält, während der Folgende mehrfach eingehendere Ausführungen über verschiedene prozessrechtliche, strafrechtliche und sogar privatrechtliche Institute gibt) finden wollte — es bliebe leicht eine andere Erklärung übrig. Nämlich die, dass der Uebernehmer und Umgestalter des Epilogs den auf B zugeschnittenen Epilog begreiflicherweise nicht auf seinen Text anzuwenden wusste, weil dieser eben ganz anders aussah und zählte als B, und dass er sich an den Gegensatz zwischen 1—77 und 77 bis Schluss hielt, der einigermaßen passte, alles andere im Epilog aber zusammenstrich. Auf der andern Seite aber passt, wenn man geringere Schreiber-Versehen zugibt (die ja durch die erwähnten zweifelsfreien Verstösse auch sonst sehr wahrscheinlich sind), der B-Epilog sehr gut zu B. Dieser Text hat als einziger eine ausdrückliche, allerdings unvollkommene Einteilung in drei Bücher, die umso mehr zu dem Epilog stimmt, wenn man mit Krusch annimmt (was mir sehr einleuchtend scheint), dass die Titel 91—93 ehemals vor dem Pactus gestanden haben, der B-Text weist die Namen der Könige Childebert und Chlothar im Pactus auf, an die sich der Schreiber geklammert hat, während er für den nichtgenannten Verfasser des Anfangsstückes den 'Primus rex Francorum' einrückte; der B-Epilog hat dem allen sich im Einzelnen viel mehr anzupassen gesucht, während A sofort den Boden unter den Füßen verlieren musste und daher kürzte. Vor allem aber hat, was schon Waitz bemerkte, der B-Epilog die Schlussworte des Pactus in sich aufgenommen, sodass ihm dieser

1) Fielen sie nämlich nicht hinein, so könnte man darin ebenso gut eine Bestätigung dafür finden, dass es sich um Novellengesetze der Söhne handelte, zumal Krusch dargetan hat, dass auch schon der zweifellos Chlodwigsche tit. 24 christianisierte Novellen enthält und dadurch das Bedürfnis nach solchen Novellen im Chlodwigschen Teil gedeckt wäre.

(nur in B, nicht in A enthaltene) Satz vorgelegen haben muss, während der A-Epilog diesen Schlusssatz vereinfachte und modernisierte. Gerade weil A diesen vereinfachten Satz hat, scheint es mir ganz ausgeschlossen, dass er nachträglich in den B-Epilog aus dem Pactus übernommen ist. Wie wunderbar wäre der Zufall, dass im A-Epilog ausgerechnet ein Satz stand, der sich zur Umarbeitung in den Pactussatz eignete! Die Bedenken Krammers (S. 418) hiergegen sind ohne Weiteres erledigt, wenn man mit Krusch annimmt, dass die Titel 91—93 ursprünglich weiter vorn standen, aber auch wenn man das leugnet, ist die Uebernahme des Satzes aus dem Pactus, die ja ganz offenbar ist, leicht daraus zu erklären, dass der Schreiber die drei Titel für nachträgliche Zusätze halten konnte, wie solche ja in Zusatzkapitularen immer wieder vorkamen. Endlich ist der von Krusch hervorgehobene Umstand bedeutsam, dass in die A-Fassung des Epilogs in der Ueberschrift (*Explicit Legis Salicae liber III*) die Erwähnung des dritten Buches eingedrungen ist, obwohl die A-Hs. keine Bucheinteilung hat, während sich eine solche in B findet.

Ich unterlasse es, auf die Einzelheiten einzugehen, die einerseits von Krammer, andererseits von Krusch nach den verschiedensten Richtungen erwogen worden sind. Das Angeführte genügt, um zu dem Ergebnis zu kommen, dass ein Beweis für den Ursprung des Epilogs aus A nicht erbracht, vielmehr seine Herkunft aus B höchstwahrscheinlich ist. Danach würde auch die Wahrscheinlichkeit für das höhere Alter der B-Hs. sprechen. Immer ist aber zu betonen, dass dieser letztere Schluss kein absolut zwingender ist: wenn der Epilog als Ergänzung zum Archetyp von B verfasst ist, kann trotzdem der Archetyp von A an sich älter sein und nur später den Epilog aus einer B-Hs. übernommen haben unter Anpassung des Epilogs an A. Diese Erwägung führt aber natürlich umgekehrt dazu, dass, wenn der Epilog, wie Krammer annimmt, ursprünglich zu A verfasst ist, doch B älter sein kann; denn der Epilog kann natürlich auch aus A in eine solche B-Hs. gelangt sein und dieser angepasst worden sein. Aber freilich, wenn man unter möglichster Aufrechterhaltung des Handschriftenbefundes eine befriedigende Erklärung sucht, kann man mit der ursprünglichen Zugehörigkeit des Epilogs zu demjenigen Texttyp, zu welchem er inhaltlich gehört, rechnen und kann diesen als den höchst wahrscheinlich älteren Typ betrachten. Dies aber

ist — nach dem oben bemerkten — m. E. sehr wahrscheinlich der B-Text, also die erste Familie, und zwar in einer Fassung, welche er erst nach dem Erlass des Pactus Childeberts und Chlothars erlangt haben kann, da der Epilog das Vorhandensein des Pactus als Anhang des Textes ja voraussetzt.

b) Nicht so erhebliche Bedeutung scheinen mir die Prologe zu haben, die ja ebenfalls reichlich in die Diskussion nicht nur über das Alter der Lex, sondern auch über die Priorität der Hss. gezogen worden sind. Sie können deshalb nicht in gleichem Masse wie der Epilog zur Argumentation benutzt werden, weil sie nicht — wie der Epilog — inhaltlich zu bestimmten Handschriftentypen gerechnet werden müssen. Ohne hier im Einzelnen auf die sehr streitigen Fragen einzugehen, möchte ich bemerken, dass m. E. sachlich für die Prologe folgendes anzunehmen ist. Für die ältere Form halte ich mit der herrschenden Meinung (anders aber wohl Krusch S. 537) den längeren ('Gens Francorum'), dagegen scheint mir die kürzere Form ('Placuit atque convenit') ein Auszug aus der längeren, und zwar derart, dass ihr die Einleitungsworte in der Tat (mit Krammer) unter dem Gesichtspunkt der Fehdebekämpfung beigegeben sind. Beide sind geistlichen Ursprungs und Privatarbeiten (der Krammerschen Ansicht, dass der längere Prolog ein Publikationspatent Pippins ist, kann ich mich nicht anschliessen, (vgl. Krusch S. 525), und zwar glaube ich (vgl. Krusch S. 538) schon aus sprachlichen Gründen, dass beide aus der frühesten Karolingischen Zeit stammen. Der längere, als Ausgangspunkt der Entwicklung, muss der Lex zu einer Zeit beigegeben sein, als das Christentum das fränkische Reich vollkommen beherrschte; denn gegenüber der zögernden Art, in der das Christentum in der Lex selbst zur Erscheinung gekommen ist, will er offenbar den vollkommen christlichen Charakter der Lex stark betonen. Inhaltlich besteht ein Zusammenhang mit den Angaben des Lib. hist. Francorum und wohl auch — vgl. Krammer S. 458 — der Vita S. Eligii oder deren Vorlage. Welcher Art der Zusammenhang ist, wage ich nicht zu entscheiden; es spricht aber manches dafür, dass der Prolog aus dem Liber hist. Franc. und aus der Vita geschöpft hat; freilich dagegen spricht unter anderm, dass er den Namen Chlodwigs hat und daher doch ausser dem Lib. hist. Franc. noch eine andere Quelle haben muss. Mit Brunner glaube ich, dass im Prolog eine alte Tradition über die Entstehung der

Lex durchklingt: sowohl hinsichtlich zu grunde liegender Weistümer aus heidnischer Zeit, wie der Verfasserschaft Chlodwigs, wie auch irgend einer Mitarbeiterschaft der Söhne Childebert und Chlothar. Was die Weistümer anlangt, so brauchen sie keine schriftlichen Aufzeichnungen gewesen zu sein, sondern können an den Gerichtsstätten durch mündliche Tradition bewahrt und bei der Abfassung der Lex benutzt sein, deren Formulierungen und Inhalt auf eine solche Entstehung mindestens einiger ihrer Abschnitte hindeutet; was Chlodwigs Verfasserschaft anlangt, so ist m. E. bisher nichts, was Brunner auf Grund der älteren Meinung und eigener Betrachtung dafür angeführt hat, widerlegt; die Einheit des Königtums, die Behandlung des Christentums, der ganze Kulturzustand insbesondere das Verhältnis zum Römertum und römischer Kultur würden für Chlodwigs Zeit sprechen, auch wenn gar keine Tradition vorläge. Was endlich die Mitarbeit der Söhne anlangt, so halte ich eine Uebersetzung unter Childebert und Chlothar für nicht durchaus unmöglich, und zwar mit Rücksicht auf die Münzverhältnisse. Wir kennen die Münzverhältnisse der Zeit nur so oberflächlich, und ein neuer Fund kann jederzeit so grosse Ueberraschungen bringen, dass hier — wie die gesamte Literatur beweist — die höchste Vorsicht geboten ist. Wenn wirklich eine spätere Münzreform stattgefunden hat, bei der die Salier zu der Gleichung 40 Denare = 1 Goldsolidus übergegangen sind (nachdem sie vorher in der ersten Zeit nach der Eroberung Galliens den Denar der römischen Halbsiliqua gleichgesetzt hätten, und also anfänglich 48, später 42 auf den Goldsolidus gerechnet hätten) — wenn, wie gesagt — eine solche spätere Münzreform stattgefunden hat, und zwar zur Zeit der Söhne Chlodwigs, so liegt es nahe, anzunehmen, dass damals der Text unter Einfügung der Denar-Solidus-Gleichung umredigiert oder doch mit Modifikationen abgeschrieben worden ist. Der alte Chlodoweische Grundstock braucht dadurch garnicht ernstlich berührt zu sein. Vorläufig ist ein solcher Vorgang allerdings in keiner Weise sicher gestellt. Vorläufig erscheint es mir daher vielmehr dem überlieferten Texte am angemessensten, anzunehmen, dass die Denar-Solidus-Gleichung von Anfang an durch Chlodwig eingeführt worden ist und zwar — wie Brunner das für die Abrundungsfragen betont hat, aber weit über Brunners Annahme hinaus — nicht als blosse Verrechnungsskala, sondern im Sinne einer Satzung. Da die Lex bei der

Okkupation der mittelgallischen Gebiete für die fränkisch-römische Mischbevölkerung erlassen wurde, hat man den alten Grosshundert von Silberdenaren, in denen die Franken ihre Bussen bemessen, Solidusziffern beigefügt, weil die Römer grössere Summen nach Solidi (und zwar nach dem Dezimalsystem) zu rechnen gewohnt waren. Man hat dabei $\frac{1}{3}$ des Grosshundert (40) immer gleich einem Goldsolidus gesetzt, obwohl dieser nach römischer Uebung mehr wert war, wenn man das Grosshundert in alter Weise zu $\frac{1}{2}$ Pfund Silber ansetzte; es erklärt sich das aus der germanischen hohen Silberbewertung, ferner daraus, dass man überhaupt nur Annäherungszahlen brauchte, weil die Kompositionen nur höchst selten bar gezahlt, sondern nach alten Abschätzungsgrundsätzen in Vieh, Getreide etc. entrichtet wurden, und weil die Franken zudem vermutlich da, wo in Silber wirklich gezahlt wurde, die stark variierenden Silbermünzen nicht gezählt, vielmehr einfach gewogen haben werden (vgl. auch Krusch S. 579), sodass die Ausprägungsfrage überhaupt gar keine oder eine sehr untergeordnete Rolle gespielt haben wird (vgl. Krusch S. 518 f.). Auf Grund dieser Erwägungen scheint es mir sehr wohl möglich, dass die Gleichung 1 Grosshundert ($\frac{1}{2}$ Pfund) Denare = 3 Goldsolidi eine Satzung ist, welche die Lex Salica Chlodwigs brachte, ja vielleicht diejenige Satzung, um derentwillen die Lex in ihren Hauptbestandteilen damals zum guten Teil zustande kam. Denn man musste mit Rücksicht auf die römisch-keltische Bevölkerung, insbesondere auf ihre dünne aber bedeutsame Oberschicht, diese Verhältnisse regeln, da sie an eine halbnaturalwirtschaftliche Berechnung von Bussätzen nicht gewöhnt war. Dürfte man dies annehmen, so könnte in der Tat — was auch Rietschel ja von etwas andern Ausgangspunkten aus vermutet hat — die Gleichung der Lex Salica für die allmählich einsetzenden exakteren Silberdenar-Prägungen den Grund abgegeben haben, und (in beschränktem Sinne) die Denar-Solidi-Gleichung in der Tat nicht die Folge, sondern der Grund der späteren Währungsverhältnisse sein. Oder anders ausgedrückt: das gesuchte Münz-Reform-Gesetz, welches die Gleichung 40 Denare = 1 Goldsolidus einführte, wäre die Lex Salica selbst; nur die Durchführung in den Prägungsverhältnissen, die wegen der üblichen Zahlung und Rechnung nach Pfunden auch nicht eilig war, ist allmählich nachgefolgt und hat lange geschwankt. Ich glaube, dass man in der Tat vergeblich

nach einem Exemplar des 'Denars der Lex Salica' suchen wird.

Tritt man dieser Ansicht bei, so bedarf es nicht der Annahme einer Neuredaktion der Lex unter Childebert und Chlothar. Dann aber würde die Angabe des Prologs in dieser Hinsicht entweder dem Epilog entnommen sein, oder aber vielleicht eine ähnliche Quelle des Missverständnisses haben wie dieser. Möglich bleibt aber auch dann, dass die königlichen Brüder nur die Verbindung des Pactus mit der Lex — wie Brunner vermutet — angeordnet haben, vielleicht auch Zusatztitel hinzugefügt haben und dass sich darauf die Nachrichten des Prologs wie auch des Epilogs beziehen; ja diese Annahme hat wohl die grösste Wahrscheinlichkeit für sich, weil sie am besten den Tatbestand der Texte ohne Anwendung von Zwischenhypothesen erklärt und die Münzgleichung dem ursprünglichen Chlodwigschen Texte belässt.

Niemand wird verkennen, dass alle diese Fragen nur mit Vermutungen gelöst werden können, und daher nicht zur Lösung so subtiler weiterer Fragen herangezogen werden können wie derjenigen, zu welcher Textfamilie der Prolog ursprünglich gehört und weiterhin gar welche Textfamilie die ältere ist. Der Prolog weist einen inneren Zusammenhang mit dem Inhalt oder der Form eines der Archetype m. E. nicht mit Sicherheit auf. Er erscheint bei A, B und C, vermutlich gehört er zu A oder C, er kann aber auch bei B entstanden sein, ganz abgesehen davon, dass überhaupt die Gruppierung der Familien nicht unbedingt sicher steht. Aber gleichviel wohin er gehört, er beweist nichts für das Alter der Hss. im Verhältnis zu den anderen Hss. Denn er ist unzweifelhaft ein späterer Zusatz und er kann aus irgend einem Archetyp leicht in einen anderen älteren gelangt sein, was hier viel leichter als beim Epilog möglich war, weil er inhaltlich zu jedem gleich gut passte. So wertvoll also der Inhalt des Prologs trotz seiner relativen Jugend (vgl. dazu die Warnung Krusch's S. 538), überhaupt für die Auslegung der Lex ist, indem er für ihre Entstehung im wesentlichen das bestätigt, was man aus ihrem Inhalt auch durch Schlussfolgerungen gewinnen kann, so wenig ist die im ganzen doch unsichere Tradition des Prologs, Epilogs und der gleichzeitigen Geschichtsschreibung eine solide Basis für den Aufbau der Edition nach der handschriftlichen Seite.

III.

Ist man hiernach also für die letzte Entscheidung der Handschriftenverhältnisse auf die Texte der Lex selbst angewiesen, so muss im Vordergrunde der Betrachtung die Frage stehen, ob die A- oder die B-Klasse in ihrer äusseren Gestaltung oder ihrem Inhalt Spuren aufweist, welche das höhere Alter der einen oder anderen Klasse beweisen und damit die aus dem Epilog sich ergebende Wahrscheinlichkeit des höheren Alters von B (I. Familie) bestätigen oder widerlegen.

Was die äussere Gestaltung der beiden Hss.-Gruppen anlangt, so hat hierfür Krusch sehr wertvolle Darlegungen gegeben, die sich insbesondere auf die Lücken (S. 549 ff.) die Missverständnisse (S. 555 ff.), die Sprache (S. 561 ff.), die Anordnung (S. 565 ff.) von A im Verhältnis zu B beziehen. Es ist dabei gewiss zu beachten, was v. Schwerin (S. 637) betont, dass die bisherigen Familiengruppierungen noch einer Nachprüfung unterzogen werden können. Aber man wird doch wohl die Zusammenfassung der A-Hss. und ihre Gegenüberstellung mindestens mit den einzelnen Hss. der I. Familie (B) für berechtigt erachten müssen, da sie — schon durch die Titelanordnung — diesen gegenüber jedenfalls eine Einheit bilden, mag man auch das Verhältnis der vier Hss. der ersten Familie (Cod. 1—4) untereinander sehr verschieden beurteilen (wobei ich bemerken möchte, dass ich noch immer den Cod. 1 für die wertvollste Hs. und Cod. 2—4 für mit ihm eng verwandt halte). Jedenfalls aber ist eine solche Betrachtung gegenüber der von Krammer anerkannten herkömmlichen Zusammenfassung der A- und der B-Gruppe unentbehrlich und die Wissenschaft darf den tiefgehenden Erörterungen Kruschs dankbar sein. Dies umso mehr, als Krammer diese Fragen im Zusammenhang nicht erörtert, sondern immer nur gelegentlich behandelt, sodass man niemals ganz sicher ist, ob er bei seiner Erörterung der einzelnen Rechtssätze das von ihm angenommene Handschriftenverhältnis schon zu Grunde legt oder erst durch die betreffenden Ausführungen beweisen will.

Mir scheint nun durch die Darlegungen Kruschs die These Krammers dermassen erschüttert, dass seiner Edition damit die Grundlage entzogen ist. Es bedürfte neuer Beweise, um diese Grundlage wieder herzustellen, und ich glaube nicht, dass solche möglich sein werden. Denn mindestens der Charakter von A (= III) als einer jüngeren,

abgeleiteten, verhältnismässig späten Hss.-Familie scheint mir durch Krusch endgültig erwiesen.

Im einzelnen die Ausführungen von Krusch zu wiederholen, wäre ganz überflüssig. Es genügt eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte:

a) Geradezu entscheidende Bedeutung für die Textfrage haben die vier wichtigen Auslassungen der A-Hss.:

a) De Filtortis (B 47 = A 81): hier ist in § 1 der ganze Satz (Cod. 2)

.. debet agramire et si intra legere aut carbonaria ambo manent qui agnuscit et cum quem

zwischen den Worten 'agnuscitur' und 'agnuscitur' ausgefallen. Das ursprüngliche *faciant* ist aber stehen geblieben und nur in den abgeleiteten Hss. (III. Familie B-H) in *faciat* verbessert. Dazu kommt, dass die Emendata zu der richtigen Fassung zurückgekehrt ist. Ein Schulbeispiel des Homöoteleuton!

Hierzu Krusch S. 549 und Krammer, Z. d. Sav. St. Germ. Abt. 1915 S. 343 ff.

β) De rem prestitam (B 52 = A 87): hier ist ganz ebenso zwischen den Worten 'noluerit rendere' und 'voluerit reddere' der Satz: *adhuc septem noctes ei spatium donet et ad septem noctes similiter ei contestetur sicut ante fecerat, in nocte proxima in hoc quod lex salica habet res suas tenere debeat; si nec tunc voluerit reddere (ad alias septem noctes) ausgelassen.*

Dabei ist trotz dieses Ausfalls einer Mahnung in A hinterher von drei (statt von zwei) Mahnungen wie in den anderen Texten die Rede. Zugleich liegt hier in Cod. 2 (von B = I) derselbe Fehler und damit vermutlich mittelbar die Quelle des Fehlers von A vor. Also ein ebenso typisches Schulbeispiel!

Hierzu Krusch S. 550:

γ) Si servus in furtum fuerit inculpatus (B 40,5 = A 67,6): hier sind zwischen den Worten (Cod. 3) 'si vero in maiore crimine servus inculpatus' (40,6) und 'Si vero adhuc maior culpa fuerit' (40,11 — ähnlich die anderen B-Codices) fünf Abschnitte des Titels ausgelassen!

Krusch S. 551 ff., Krammer N. Arch. 29) S. 649 ff., v. Schwerin S. 622 ff.

δ) De homicidio in contubernio facto (B 43 = A 70) § 3: hier ist zwischen den Worten (Cod. 2) 'illius componant et tres adhuc si fuerint' und 'et tres adhuc si fuerit' das inhaltlich unentbehrliche Satzglied: *et*

tres adhunc si fuerint de ipso contubernio, tregintini solidi solvant' ausgelassen!

Krusch S. 554, Krammer S. 614 ff., v. Schwerin S. 596 ff.

In diesen vier Fällen würde man Auslassungen des A-Textes sehen müssen, auch wenn die betreffenden Stücke in ihrer verkürzten Fassung allenfalls einen Sinn geben. Denn die äusseren Anhaltspunkte (das *faciant* im Fall α , die drei Mahnungen in β , die Länge des ausgefallenen Abschnittes und seine Harmonie im Aufbau mit dem Rest in γ , der Parallelismus der drei Arten von Tätern in δ) sind zu stark, um an eine Interpolation in den B-Codices zu denken. Zudem aber sind nach Lage der Sache solche Interpolationen ausgeschlossen ein Mönch (oder dergl.) des 8. Jhs. soll Interpolationen (bis zu fünf Paragraphen lang!) gemacht haben, die in ihrer juristischen Geschicklichkeit und sprachlichen Gewandtheit ein Tribonian kaum fertig gebracht hätte, Interpolationen, die eine starke Aenderung des doch allgemein bekannten Rechtszustandes bedeuten, und zwar ohne dass wie etwa bei Pseudoisidor oder Benedictus Levita eine bestimmte politische Tendenz vorliegt oder eine die Interpolationsfähigkeit schärfende Sammeltätigkeit vorausging, sondern rein um die einzelnen Stellen von den verschiedensten Gesichtspunkten aus zu 'verbessern'. Und diese 'Verbesserungen', welche als solche dem Mönche sofort einleuchteten, sollen uns nicht berechtigen, sie für den ursprünglichen, 'besseren' Text zu halten! Wenn gar keine weiteren Belege vorhanden wären als diese vier Lücken, würde m. E. daraufhin die A Hs. ohne weiteres für die sekundäre Quelle zu halten sein. Dabei sehe ich vorläufig von den Deduktionen Krammers über den Inhalt noch ganz ab, und setze voraus, dass die A-Lesarten einen erträglichen Sinn geben.

Aber es gibt ausser den genannten noch so manche derartige Auslassungen; es genügt hier auf die Zerstörung der Titelüberschrift von B 18 durch Homöoteleuton in A 23 hinzuweisen (Krusch S. 568), welche für die A-Hs. so recht charakteristisch ist: das Versehen des Cod. 3 wird hier von den A-Hss. feierlich als richtiger Text akzeptiert und dieser Text von Krammer in seiner Edition als der Urtext zu Grunde gelegt mit dem Zusatz 'ex Codice Euriciano?'

b) Was die Missverständnisse in A anlangt, welche Krusch S. 555 ff. anführt, so liegen die folgenden ganz einwandfrei zu Tage:

tit. 70 (A = 43 B) ubicumque (duo vel tres) statt: ubi-
quinque in B!

tit. 70 (A = 43 B) se duobus statt: sed quibus!

tit. 78 (A = 44 B) si quis statt: sicut adsolet!

tit. 99 (A = 58 B) portet statt: postea!

tit. 99 (§ 2 a. 2) idest super generationis aut matris qui
proximiores sunt statt: id est super tres de gene-
ratione matris et super tres de generatione patris
qui proximiores sunt

tit. 99 (§ 3) quantum de compositionem dederit statt:
quantum de compositione diger est (d. i. 'mangelt'
von 'indigere')

tit. 81, 1 (A = 47 B) aut furasse homines commoneantur
statt: aut fortasse in solitudinem (= solutionem)
dederit, omnes . . . communiantur!

tit. 58 (A = 35 B) si noluerit servitutem statt si noverit
solviturum.

In allen diesen Fällen handelt es sich um sinnlose
oder nahezu sinnlose Redewendungen, die an Stelle klarer
Satzglieder eingefügt sind. Auch diese Missverständnisse
beweisen die sekundäre Stellung von A im Verhältnis zu B.

c) Von grösster Bedeutung sind die sprachlichen
Veränderungen in A, welche deutlich zeigen, wie
das barbarische Merowinger-Latein abgeändert ist, um es
dem Schullatein zu nähern. Ich beschränke mich darauf,
aus den wertvollen Darlegungen von Krusch S. 561 ff. die
folgenden Abänderungen anzuführen:

An Stelle von plagiare oder involare steht furare,
an Stelle der schwerfälligen alten Form:

meterit, mederit steht mettere presumpserit

abbatiderit steht abbatere praesumpserit

pendiderit steht pendat

incendiderit, incendiderit steht incenderit

solserunt, solserint steht solverint

und vor allem ist vielfach der volkstümliche falsche Prä-
positionsgebrauch in A abgeändert. Er verbessert ins-
besondere das ab in apud, das cum (= apud) in ad, und
vor allem das alte extra (concilium etc.) in contra und
sine, letzteres ganz besonders charakteristisch.

Nicht anders liegt es, wo Verdeutlichungen des alten
Textes versucht werden (Krusch S. 561), die noch dazu zu
sachlichen Missverständnissen führen.

Die Darlegungen Kruschs auf diesem Gebiete zeigen
im einzelnen, was man beim Gebrauch der Texte im all-

gemeinen sofort empfindet: A ist ein sprachlich etwas modernisierter Text, der die Barbarismen meiden will, aber doch einem Schreiber angehört, welcher immer wieder Barbarismen beibehält und zudem durch Flüchtigkeit und Torheit die grössten Verstösse begeht. Die sprachliche Frage kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

d) Ein Eingehen auf die wichtige Frage der Titel-Gruppierung des 99-Titeltextes im Verhältnis zu den B Texten kann hier mit Rücksicht auf die sorgfältigen Ausführungen Kruschs S. 565 ff. unterbleiben. Kruschs Darlegungen führen im einzelnen zwingend aus, was man bei der Benutzung der Texte ohne weiteres an allen Stellen empfindet: A hat die Anordnung der B und C-Texte zu verdeutlichen versucht, indem er vor allem eine grosse Anzahl von Titeln zerlegt, und zwar vielfach ohne neue Titelüberschriften zu machen, nur durch Zufügung neuer Nummern. Wo Titelüberschriften gemacht werden, ist die Erfindung durchaus ärmlich. An anderer Stelle werden Stücke umgruppiert, wobei die ältere Gruppierung von B und C mir die Herkunft aus alten Weistümern zu verraten scheint, gerade die Wiederholungen mancher Fragen (z. B. beim Diebstahl) sprechen deutlich für solche Zusammensetzung. — Die nachträgliche Zerreissung, welche Krammer für B annehmen möchte, widerspräche jeder Lebenserfahrung und entbehrte jedes inneren Grundes. Endlich hat A mehrfach Stücke gekürzt, insbesondere einzelne Rechtssätze gestrichen, so dass er im ganzen dürftiger geworden ist, offenbar dem Drange des Epitomators folgend, der die Wichtigkeit der Einzelschrift nicht verstand. Dass schliesslich sich in A Zusätze finden, welche eine höhere Kultur voraussetzen, erklärt sich doch am natürlichsten aus der späteren Entstehungszeit, dagegen ist die Krammersche Annahme, dass A durch solche Streichungen den Austrasiern mundgerecht werden sollte, ganz unbegreiflich. Denn die Austrasier standen, wie die Urkunden beweisen, zu Pippins Zeiten nicht soweit hinter den Neustriern zurück, dass sie nicht einmal Hähne und Hühner gegen Diebstahl hätten schützen brauchen (vgl. auch Krusch S. 570) und es wäre bei solcher Sorgfalt der Anpassung auch ganz unverständlich, warum B dann nicht in wichtigeren Fragen, z. B. in der geographischen Bestimmung der Anfangsgrenzen, — die er sogar zweimal statt einmal nach Krammer erwähnt, sich den Bedürfnissen der Austrasier mehr angepasst hätte.

Mir erscheint nach diesem äusseren Befund dargetan, dass die A-Hs. sekundären Charakter gegenüber den B- und C-Hss. trägt. Es ist Krammer zweifellos zuzugeben, dass einzelne dieser Erscheinungen sich auch anders erklären lassen, und manche seiner scharfsinnigen Erklärungen des Gegenteils mögen daher im einzelnen, isoliert betrachtet, sich vielleicht halten lassen. Aber die Sache liegt dadurch anders, dass alle äusseren Kriterien übereinstimmend nach derselben Richtung weisen. Es widerspricht aller natürlicher Auffassung, sich dem zu verschliessen, und Krammer ist wohl in seine irrige Grundanschauung nur verfallen, weil er es unterlassen hat, die äusseren Kriterien einmal zusammenfassend — wie es Krusch getan hat — darzustellen, und sogleich auf die getrennte sachliche Betrachtung der einzelnen Titel eingegangen ist. Dabei dürfte ein Umstand als Fehlerquelle für die Betrachtung eine Rolle spielen, der noch nicht genügend geklärt ist, aber sicherlich erhebliche Beachtung verdient: Da A wahrscheinlich nicht unmittelbar aus einer der B- oder C-Hss., wie sie uns vorliegen, abgeleitet worden ist (für die B-Hs. kann man das als sicher bezeichnen), sondern aus deren Archetyp, und da Bestandteile dieses Archetyps in den vorliegenden B- und C-Hss. verloren gegangen sein können, ist es sehr wohl möglich, dass in einzelnen Punkten einmal die älteste Fassung der Lex aus A hervorleuchtet. Ganz abgesehen davon, dass auch A noch andere Hss. insbesondere Quellen der Heroldina benutzt haben kann. Am Gesamtergebnis braucht das nichts zu ändern, aber es vermag irre zu führen.

Hiermit hängt eine andere Frage zusammen, die ebenfalls noch nicht genügend geklärt ist und auch in Krammers Erörterungen allmählich immer mehr in den Hintergrund getreten ist, obwohl sie eigentlich sein Ausgangspunkt war: Die Frage des Zusammenhanges mit dem Euricianus und der sonstigen westgotischen Gesetzgebung. Gewisse Anklänge an das westgotische Recht, die Brunner, Zeumer, Krammer und neuerdings Franz Beyerle (Entwicklungsproblem 1915) betont haben, sind unzweifelhaft vorhanden. Wenn man in ihnen nicht überhaupt Zufälligkeiten sehen will, die auf gemeingermanischer Formulierung der Tatbestände beruhen — und dies lässt sich nicht für alle Fälle aufrecht erhalten, — so kann man sie bei der Betrachtung der Text-Zusammenhänge nicht unbeachtet lassen. Rietschel (Viert. J. Schr. f. Soc.

W. Gsch. 1911 S. 80) hat nun mit Recht betont, dass Krammer von seinem jetzigen Standpunkt aus eine dreimalige Interpolation der Lex Salica annehmen muss, nämlich erst in A, dann in B (wo Anklänge erscheinen, die sich nicht in A zeigen) und schliesslich in C (wo Anklänge erscheinen, die sich weder in A noch in B zeigen). Dagegen würden bei Wahl von C als Ausgangspunkt alle Anklänge aus diesem hergeleitet werden können, und bei B als Ausgangspunkt die wichtigsten aus B herkommen, und nur einige Zusätze (27, 28 und 23, 31, 3; 38, 12 und 13) in C nachträglich ergänzt sein. Auch für diese Frage kann — wie schon Brunner (RG. I² S. 431) bemerkt hat, ein verlorener Archetyp eine Rolle gespielt haben. Jedenfalls scheint mir auch in diesem Punkte die Erklärung, zu welcher Krammer jetzt gedrängt wird, als die unwahrscheinlichste und nicht geeignet, seine Ansicht über die Hss.-Verhältnisse zu erhärten oder zu stützen.

IV.

Ein letztes Kriterium für die Beurteilung der Krammerschen These muss schliesslich die Beantwortung der Frage sein, ob die aus seiner Auffassung sich ergebenden Folgerungen für den materiellen Rechtszustand, seine sachlichen rechtshistorischen Ergebnisse haltbar sind und eine Bewährung seiner Deduktionen darstellen. Es ist dabei freilich zu beachten, dass, wenn Editionen überhaupt einen Wert haben sollen, sie es gerade sein müssen, aus denen man die Rechtssätze folgert. Insofern werden immer die Fragen der äusseren Textgestaltung für den Editor im Vordergrund stehen, und eine neue Edition wird gewiss Fortschritte in der Erkenntnis des materiellen Rechtszustandes zu bringen vermögen, sonst wäre sie wertlos. Aber da die Lex Salica nicht isoliert in der Welt steht, sondern von anderen annähernd gleichzeitigen fränkischen und sonstigen germanischen Rechtsaltertümern umgeben ist, da man aus älteren Quellen und namentlich auch aus jüngeren Quellen ihren Rechtszustand beleuchten kann und da insbesondere ihr eigener innerer Zusammenhang wertvolle Anhaltspunkte bietet, ist es sicher berechtigt, den Inhalt der Rechtssätze stark für die Textgestaltungsfrage heranzuziehen. Krammer selbst hat davon ja auch reichlich Gebrauch gemacht. Freilich ist dabei, wie schon erwähnt, oft schwer erkennbar, ob er durch seine rechtshistorischen Deduktionen die von ihm gewählte Textbeurteilung beweisen will oder umgekehrt.

Aber hier genügt, dass er seine Ergebnisse jedenfalls mit seiner Edition in Einklang zu setzen sucht. Es fragt sich, ob sie ihr den nötigen inneren Halt geben. Mit den sachlichen Ergebnissen Krammers hat sich vor allem von Schwerin beschäftigt, aber auch Krusch berührt sie vielfach. Eine Durchsprechung nach der Reihenfolge der von Krammer behandelten Titel hätte daher keinen Zweck. Im folgenden wird deshalb versucht, nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet, einige Hauptpunkte zu beleuchten; eine Erschöpfung der in Betracht kommenden Fragen ist dabei nicht beabsichtigt und nicht erforderlich. Dabei muss mit der Betrachtung des Inhalts auch diejenige der für die betreffenden Titel aufgeworfenen rein textkritischen Fragen verbunden werden, da beides von einander untrennbar ist; denn die Behandlung der einzelnen Titel hat bei Krammer die Bedeutung von Proben auf das Exempel.

1) Zunächst sei auf einige strafrechtliche Punkte hingewiesen.

a. Der eigentümliche Satz des tit. 35 (de homicidiis servorum vel expoliatis), dass, wenn ein Sklave den Sklaven eines andern Herren tötet, der Täter unter die zwei Herren geteilt werden soll, für den Brunner fremdrechtlichen Einfluss als möglich erachtete (RG. II 553), soll nach Krammer (S. 635) nicht der ursprüngliche der Lex Salica sein, vielmehr nimmt er an, dass die einzige in Cod. 8 (seinem A 1) überlieferte Fassung 'Si quis (an Stelle von servus) servum aut ancillam occiderit homicida ille sol XX culp. jud.' der Ausgangspunkt sei. Diesen Satz versteht er so, dass hier der Herr, welcher seinen eigenen Sklaven tötet, mit 20 sol. bestraft werden soll. Es würde danach schon in der ursprünglichsten Lex Salica unter kirchlichem Einflusse und in Anlehnung an Westgotenrecht der Herr eines Sklaven mit 20 sol. bestraft worden sein, wenn er den eigenen Sklaven tötet. Wir haben von einem solchen Satze sonst keinerlei Kenntnis, nur die Lex Visigothorum Chindaswints droht in Anlehnung an die kirchlichen Bussvorschriften (in einem für Gothen und Römer bestimmten Gesetzbuche des 7. Jhs.) Verbannung an (redactus in exilium sub poenitentia persistat quousque advixerit). Und diesen Rechtssatz vermag Krammer der Lex Salica nur auf dem Wege zu entnehmen, dass er sich hinter servum ein suum ergänzt denkt. Also der Satz ist in A 1 (Cod. 8) nicht einmal wirklich ausgedrückt. Es ist in hohem Masse unwahrscheinlich, dass ein solcher Satz spurlos durch Versehen oder Absicht des Abschreibers unterdrückt sein

soll, und zwar in der Weise, dass unter Einfluss der Vulgata, also wieder unter kirchlichem Einfluss, jener Satz von der Tötung des Sklaven durch den fremden Sklaven substituiert wurde. Dies alles in der Lex Salica, bei der der Einfluss des Christentums doch nur spurweise sich zeigt und in der die klerikalen Schreiber gewiss keinen Anlass hatten, kirchenrechtliche Sätze eigenmächtig zu tilgen; und zwar müsste nach Krammer der Satz von der Herrenbestrafung noch in der angeblichen Pippinschen Neu-Redaktion gestanden haben und unmittelbar darauf, schon in den andern beiden A-Hss. durch den neuen Satz von der Sklaven-tötung durch den Sklaven ersetzt sein! Der ganze Satz von der Herrenbestrafung passt durchaus nicht zu den Kulturzuständen der Lex Salica und zu den Gepflogenheiten eines erobernden Volkes wie der Salier. Er passt auch garnicht in die Entwicklung des Sklaven-Strafrechts; denn das 'Wergeld' des Sklaven war damals bei Tötung durch Dritte erst in der Entwicklung begriffen (tit. 10) und hatte sich von der Sachschadenskomposition noch nicht losgelöst — wie sollte dann der schwerwiegendste Schutz, derjenige gegenüber dem Herrn, schon vorher eingetreten sein? Wie hart man Sklaven behandelte, beweist tit. 40, und dort wird (auch in allen A-Hss.) in § 3 die Aushändigung des Sklaven an den Kläger offenbar zu vollkommen freier Bestrafung, also auch zur Tötung durch den neuen Herrn, freigegeben! (vgl. E. Meyer, Sav. Z. germ. Abt. 2 S. 103). Im übrigen sei auf von Schwerin (S. 612 ff.) verwiesen, der auch zwingende textkritische Bedenken erhebt und ferner auf Krusch (S. 560), der aus einem andern Passus dartut, dass gerade dieser Titel in A besonders verderbt ist und durch Bezugnahme auf Ed. Chilp. späteren Ursprung direkt verrät.

b. Besonders eingehende Erörterungen hat Krammers Darlegung (S. 614 ff.) über den tit. 43 de homicidio in convivio facto hervorgerufen (vgl. Krusch 552 ff., v. Schwerin 596). Nachdem in tit. 42 die Heimsuchungstötung durch eine Bande behandelt ist, wird in tit. 43 die Tötung bei einem Zechgelage und die Tötung des Wanderers oder landwirtschaftlich Arbeitender durch Bandenüberfall erledigt, und zwar da in diesen Fällen das Strafschärfende der Heimsuchung fortfällt, derart, dass hier nicht das dreifache Wergeld des tit. 42 eintritt, sondern nur eine gewisse Gehülfenhaftung (bezw. beim convivium ein Zwang zur Anzeige des Täters gegenüber den Beteiligten bei Androhung der Gehülfenhaftung) eintritt. Ein Schwanken

der Hss. bei tit. 43 besteht nun einmal in den Zahlen für das convivium (B gibt 5—7; C gibt 4 oder 5—7; A gibt 3—7; Em. 4—7 Teilnehmer an), ferner in der Ueberschrift, die bald von contubernium, bald von convivium handelt. Krammer erklärt nun die B-Hss. (I. Familie) für unglaublich und entstellt, hält A für die beste Hs. und um dies halten zu können, nimmt er an, dass der ganze Satz vom convivium sich ursprünglich garnicht auf ein convivium, sondern auf ein contubernium bezogen habe, so eingeschoben sei, dann aber wieder interpoliert und dem convivium angepasst worden sei. Der Satz, welcher vom contubernium eingefügt worden ist, soll (indem das contubernium 'convivium' genannt war) einfach gelautet haben

Si quis in convivio fuerit interfectus, illi qui remanent aut uno dare debent aut toti mortem component.

Da hinein sei dann von einem Unkundigen alles übrige eingefügt und das Ganze dann allmählich in den Zustand B zurückverwandelt worden.

Ich sehe mich ausser Stande, den Deduktionen vollständig zu folgen, möchte aber folgendes betonen:

- a) v. Schwerin hat dargetan, dass die Fassung B rechts historisch einwandfrei ist und insbesondere nicht nur den südgermanischen, sondern auch den nordgermanischen Rechtsquellen entspricht, und dass insbesondere die Zahl 5 als Mindestzahl sich aus den Beweisgrundsätzen erklärt.
- β) Das Schwanken der Hss. in den Zahlenangaben erklärt sich offenbar daraus, dass man diesen beweisrechtlichen Grund allmählich nicht mehr recht verstand und vor allem wohl daraus, dass man mildern wollte und auch bei nur 3 (oder weniger) Ueberlebenden die Vermeidung der Gesamthaftung durch Stellung des Täters gestatten wollte. So charakterisiert sich A inhaltlich auch als das jüngere Entwicklungsstadium.
- γ) Auf die Rubrik ist gar kein Wert zu legen; schon Geffcken sagt z. B., dass das Wort contubernium in der Rubrik schon wegen der Inkonsequenz 'sicher als Versehen' zu betrachten sei, und v. Schwerin betont sehr mit Recht, dass man schwankte, weil eben beides im Titel stand.
- δ) Der von Krammer als interpoliert angenommene Satz steht, wenn ich Krammer richtig verstehe, im Widerspruch mit dem Inhalt des tit. 42 und mit dem Rest des tit. 43; ausserdem hat v. Schwerin zutreffend er-

klärt, wie die Zahl 'duo' durch ein Abschreiberversehen (duobus statt 'quibus') aufgetaucht ist — auch hierin zeigt sich A als besonders verderbt.

Unter diesen Umständen kann man Krammer unmöglich folgen: Der in den sonstigen Codices enthaltene Text gibt ein rechtshistorisch vollkommen verständliches, mit der uns sonst bekannten Geschichte des Strafrechts übereinstimmendes Bild. Der Aufbau der Titel 42 und 43 in ihrem Zusammenhang hat m. E. nichts Befremdliches; denn an den Heimsuchungs-Banden-Totschlag knüpfen sich eben Fälle, wo mehrere Menschen bei der Tötung ohne Heimsuchung irgend wie beteiligt sind; und zwar beim Zechgelage im Hause oder sonst infolge einer Zusammenkunft, zu der sich der Getötete freiwillig eingefunden hat; bei dem Bandentotschlag auf der Strasse bzw. auf dem Felde ohne das Strafverschärfende des Eindringens in das befriedete Haus. Ich halte es sogar für ganz logisch, dass dabei das convivium vorangeschickt ist. Aber wie dem auch sei, jedenfalls ist der so sich ergebende Text ganz einleuchtend. Ihn — ohne sachliche Besserung — durch ein unglaublich verwickeltes System von Interpolationen (vgl. hierzu Krusch S. 553) zu ersetzen, die sämtlich auf Hypothesen beruhen, halte ich für nicht angebracht. Der Titel 43 beweist m. E. geradezu das höhere Alter von B bzw. der mit ihm eng zusammenhängenden Hss.

c. Kurz erwähnt mag hier Krammers Darlegung (S. 627 ff., 630; Krusch 556; v. Schwerin 607) zu dem tit. 44 de reipus werden. Sie hat insofern hier Interesse, als bei Krammer die Auffassung erscheint, der Titel spreche von einem Banden-Verbrechen, das dem contubernium-Verbrechen verwandt sei. Es ist aber im ganzen Titel keine Rede von einer Mehrheit von Verbrechern; auch die Busse von $62\frac{1}{2}$ solidi beweist nicht das geringste für die Annahme; ein Blick in die Septem causas IV allein hätte Krammer vor solchen Annahmen behütet, ebenso etwa die Zusammenstellung bei Brunner RG. II. S. 619 über die 'rätselhafte salische Busse von $62\frac{1}{2}$ sol.'.

Aber auch das, was Krammer über die Titelfrubrik sagt, ist nicht haltbar. Die eigentümliche Ueberschrift in Cod 4 'de rebus sicut adsolet' und der gleiche Titelfanfang von Cod. 1—3 brauchte nicht aus der Titelfrubrik von A übernommen zu werden. Er ist mit seiner alten Rechtsformel (Krusch S. 556) 'sicut adsolet' und dem typischen Fortfall des si vor sicut dem Stil der alten Lex ganz an-

gemessen (vgl. den Beginn von Capit. III) und es liegt nichts näher, als dass der Schreiber, welcher das *sicut adsolet* (namentlich in der Fassung des Index!) nicht recht verstand, es im Text durch das übliche '*si quis*' ersetzte, es aber im Index zur Erleichterung des Auffindens stehen liess.

d. Schliesslich tit. 24 de homicidiis parvulorum. Hier nimmt Krammer (S. 641) an, dass die schwangere Frau, welche mitsamt dem nasciturus getötet wird, nicht (wie alle Codd. ausser A und C haben) mit 700 sol., sondern mit 300 sol. gebüsst wurde. Er hält die geringere Busse für angemessen, weil es sich nicht um einen 'direkten Totschlag', sondern 'um ein Schlagen mit tötlichem Ausgange' handelt, was 'bei Brunner unberücksichtigt bleibt'. Das Wesen der Erfolgshaftung ist hier so verkannt und die herrschende Meinung über diese aus 600 + 100 sol. zusammengesetzte Busse so unzulänglich gewürdigt (vgl. v. Schwerin S. 615), dass hier an der rechtshistorischen Unrichtigkeit der Krammerschen Deduktion niemand zweifeln kann. (Wegen der palaeographischen Frage vgl. übrigens Hessels in der Spalte *Observationes*).

Die Verderbtheit der Lesart 300 in A ist hier gerade aus juristischen Gründen über jeden Zweifel erhaben.

2) Eng mit strafrechtlichen Fragen hängen vielfach die *prozessualischen* Punkte zusammen, welche Krammer erörtert, sie berühren hier und da auch das Privatrecht. Im Allgemeinen musste die Schwierigkeit der prozessualischen Fragen besonderen Anlass zu Deduktionen bieten. Auch hier seien nur einige wichtige Punkte hervorgehoben.

a. Zu tit. 51 '*Si quis grafionem iniuste invitat*' führt Krammer aus, dass die Fassung der B- und C-Hss. sinnlos oder doch verstümmelt ist, dass dagegen A den relativ besten Text habe und die Herleitung der anderen Texte aus ihm sicher sei. Dabei stützt er sich darauf, dass das in Cod. 2 — 4 auftretende Nebeneinander der iniuste erfolgenden Aufforderung an den Grafen zum tollere (§ 1) und zum infiscare (§ 2) eine unsinnige Tautologie sei und dass auch die Häufung der Voraussetzung der iniusta rogatio in der I. Textfamilie (*iectivus*, *admallatus*, *fides facta*) sinnlos und die Fassung in A besser sei. Hierauf hat v. Schwerin S. 585 ausgeführt, dass die Voraussetzungen nach dem derzeitigen Stande der Forschung sich in der gegebenen Form halten lassen; namentlich wenn man den tit. 50, 3 als Novelle und das '*fides ei facta fuerit*' als eine

nachträgliche Einschiebung betrachtet. Ich halte die scharfsinnigen Darlegungen v. Schwerins für eine mögliche Hypothese, ohne dass man hier — und dies sieht auch v. Schwerin —, ohne Weiteres zu einem sicheren Schluss gelangen kann. Dagegen ist die Auffassung v. Schwerins, dass infiscare die Frohnung, tollere die Zwangsvollstreckung für den Gläubiger heisst, m. E. zwingend, Krammer hat hier argumentiert ohne die Literatur (namentlich Planitz) und die sprachlichen Hilfsmittel genügend zu beachten. Mit der Deduktion über § 2, der danach also keineswegs unsinnige Tautologie gegenüber § 1 ist, fällt aber die ganze Beweisführung Krammers zu diesem Titel zusammen, denn die Verstümmelung der A-Klasse ist dann ganz offensichtlich. Dieser Titel muss noch Gegenstand weiterer Untersuchung in materiellrechtlicher Hinsicht sein, — eine Stütze für Krammer bietet er aber keinesfalls, weil bei der Verschiedenheit der Hss. die mannigfachsten Verhältnisse zu den Archetypen und dieser unter einander möglich sind.

b. Zu tit. 53 'De manum ad eneam redimendam' hat Krammer sich eingehend mit dem Beweisrecht der Lex Salica beschäftigt (vgl. S. 643 ff., S. 667 ff., dazu Krusch S. 573, v. Schwerin S. 616 ff.). Er nimmt an, dass der Titel dem tit. 40 über den Sklavenprozess nachgeahmt ist, und dass die A-Hs. stärkeren Anklang an diesen Titel zeige, daher die ältere sei. Eine gewisse Aehnlichkeit im Aufbau der beiden Titel und namentlich in den Lösungssummen von 3 und von 6 sol. ist nicht zu leugnen. Aber der Aufbau ergibt sich in diesen Fällen von selbst, da zwei Fälle der Lösung in Betracht kommen, die natürlich nacheinander abgehandelt werden, und die Lösungssummen können sehr wohl innerlich — ohne äusserlichen Textzusammenhang — zusammenhängen, insbesondere etwa auf Königssatzung beruhen (wie ja wahrscheinlich der § 2 des Cod. 1: d. h. die Zahlung des vollen fredum trotz Unschuldseides bei Lösung mit höheren Summen, ein Königsgesetz sein wird), übrigens stehen sie wohl auch im Zusammenhang mit den Busszahlen für unblutige Verletzungen, Schläge (vgl. Lex Salica 17, 6 : 3 sol.), und zwar wäre Ausgangspunkt natürlich der Kesselfang, die Uebertragung auf den Loskauf des Sklaven ist überhaupt eine ungenaue. Was hiernach die grössere Aehnlichkeit des A-Textes mit dem tit. 40 anlangt, so ist diese Aehnlichkeit nur sehr vage (vgl. die Zusammenstellung bei Krammer S. 645, wonach sich ergibt, dass die Wendungen doch in allen Fällen nur ähnlich sind, auch bezüglich des 'fuerit' sogar B

‘mehr zur Vorlage stimmt’). Der Hauptgrund dieser Aehnlichkeit soll darin beruhen, das A in einer Hs. ‘legitimus’ liest (Cod. 8), während die andern Hss. legitimi (= legitime) lesen. Hierauf legt Krammer den grössten Wert; der (homo) ‘legitimus’ soll dem homo ingenuus des tit. 40 entsprechen, und Krammer leitet daraus den Satz her, dass zum Kesselfang nur ein ‘homo illegitimus’, eine Person ‘die des Rechts zum Eide entbehrt’, gezwungen werden könne. Dieser Satz ist neu und steht im Widerspruch mit der bisherigen Meinung (Brunner S. 406), wonach die Klage gegen jeden als ordalbedürftig erhoben werden konnte. Es fragt sich, ob man den Satz aus der Lesart des Cod. 8 gewinnen kann. Neuerdings hat Franz Beyerle (Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang S. 378) ebenfalls die Annahme vertreten, dass nach salfränkischem Recht das Kesselordal grundsätzlich Vertrauenswürdigkeit des Beklagten voraussetzte und er hat sich dabei, allerdings in vorsichtig hypothetischer Wendung auch auf Krammer bezogen, und Beyerle spricht auch nach dessen Vorgange von homines illegitimi. Indessen hat v. Schwerin mit Recht auf die absurde Konsequenz der Krammerschen Ansicht hingewiesen, dass danach der Eidesunfähige (z. B. Meineidige) durch Zahlung einer kleinen Summe eidesfähig würde! Dies ist natürlich niemals Recht bei den Saliern gewesen, gerade für Eidesunfähige ist die Ordallösung wertlos, und dies verstand sich so von selbst, dass es garnicht ausdrücklich gesagt zu werden brauchte. Dagegen ist es sehr wohl möglich, dass die Ordalklage Verdächtigkeit oder Notorietät des Beklagten voraussetzte — worauf die Darlegungen Beyerles in der Hauptsache hinauslaufen. Für den Verdächtigen passt aber der Ausdruck illegitimus nicht, er mag vielleicht für den als notorischen Verbrecher Bekannten allenfalls gebraucht werden, dagegen kann man den Ausdruck illegitimus unmöglich auf die Verdächtigkeit wegen Vorinzicht und insbesondere wegen Voreides beziehen. Im übrigen wird an den Beyerleschen Ausführungen sachlich nicht das mindeste erschüttert, wenn man ‘legitime’ liest und darunter dasselbe versteht, wie ‘ex lege’, ‘nach dem geltenden Recht’ oder ähnlich. Jedenfalls ist die Lesart legitimi, selbst wenn sie in allen A-Codices stände und nicht nur im Cod. 8 und selbst wenn sie nicht dadurch entwertet wäre, dass Cod. 1, 7 und 9 mit legitimi den Singular ‘debuerat’, ‘componat’ verbunden haben, sachlich viel zu unsicher, um darauf den Vorzug einer ganzen Textfamilie zu gründen oder auch nur um sie als Stütze für

eine solche Meinung heranzuziehen. Ja, selbst wenn das höhere Alter der A-Hss. feststände, könnte man kaum zweifeln, dass doch in Cod. 8 das *legitimi* in *legitime* nach dem Vorbilde der anderen A-Hss. zu bessern sei! Es kommt dazu, dass die sonstigen Ausführungen Krammers über das salfränkische Beweisrecht (S. 667 ff.) schon infolge ihrer unzutreffenden Praemisse von der generellen Durchführung des Zeugenbeweises (vgl. dagegen Beyerle und v. Schwerin) keinen Halt haben. Daher schwebt seine Annahme, dass der Titel 53 eine karolingische Einschiegung ist und nicht zum ursprünglichen Bestande der Lex Chlodwigs gehöre, in der Luft und ist abzulehnen oder mindestens nicht bewiesen. Endlich würde die angebliche Rückbildung in sämtlichen Codices in '*legitime*' ganz unverständlich sein, wenn das *legitime* nicht mindestens ebenfalls einen guten Sinn gäbe und dies ist um so bedeutsamer, als Krammer seinen eigenen Satz gerade auf karolingische Rechtsanschauungen, nicht etwa nur auf ältere merovingische stützt.

c. Eng mit dieser Frage hängt die Erörterung über den tit. 40 '*Si servus in furtum fuerit inculpatus*' zusammen. Hier gilt es für Krammer (S. 649 ff.), die grosse Lücke von 5 Paragraphen in A zu erklären, welche — wie oben ausgeführt — durch ein Homöoteleuton in A entstanden ist. Die Ausführungen sind hier besonders eingehend und Krammer ist entsprechend eingehend entgegengetreten worden (Krusch S. 550 und besonders v. Schwerin S. 622 ff.). Es würde zwecklos sein, diese sorgfältigen Gegenausführungen hier zu wiederholen. Ich begnüge mich, ganz kurz auf einige Punkte hinzuweisen: Krammer hält es für bedenklich, dass der Sklave *praesens* ist und doch vom Herrn nicht präsentiert wird — es handelt sich hier um einen Verzugsfall, bei dem der Herr zwar erfüllen kann, aber nicht will, und der ganze Satz ist in B durchaus nicht schlecht gefasst. Krammer (vgl. S. 668) verkennt ferner beim Vergleich des tit. 40 mit dem tit. 12 *de furtis servorum*, dass dieser letztere Titel vom materiellen Strafrecht, tit. 40 aber vom Strafprozessrecht spricht. Unzutreffend ist weiterhin seine Ausführung über das *pignus*: Der Herr erhält nicht *pignus* und *pretium* (S. 663), sondern er erhält das *pretium* aus dem *pignus*. Es ist ferner nicht 'unmöglich' (S. 662 vgl. 660), dass 'der Kläger dem Herrn des geständigen Knechts den Wert ersetzt'; vielmehr soll der Knecht eben nicht höher als bis zu 120 Schlägen gefoltert werden — was ohnehin sein Leben und seine

künftige Brauchbarkeit so gefährdete, dass man ihn in solchen Fällen regelmässig preisgab (vgl. dazu Beyerle S. 554 n. 15), wollte der Kläger dann mit der Folterung fortfahren, so musste er sich den Knecht, um seiner Rache zu genügen, eben (juristisch ungenau ausgedrückt) kaufen und bekommt ihn nicht einmal, wenn der Sklave nicht gesteht, sondern muss dann aus dem Pfande den Schaden ersetzen. Endlich sei darauf hingewiesen, dass Krammer (S. 656) bei seinen höchst künstlichen Interpolationsvorschlägen sich nicht einmal davor scheut, die Interpolation der Todesstrafe anzunehmen! Der Interpolator musste also doch wohl (wie auch bei vielen anderen Annahmen Krammers) ein Gesetzgeber sein. Es war aber nicht die Art dieser Germanenkönige, durch so komplizierte Interpolationen das Recht fortzubilden. Man hat wohl einmal ein Königsgesetz in eine Gruppe von Weistümern eingeschoben etc., aber wir haben keine Anhaltspunkte und es bestand keine Notwendigkeit für eine so komplizierte Form der Gesetzgebungsarbeit, wie Krammer sie annehmen müsste. Krammer denkt wohl auch mehr an Abschreiber-Willkür und sogar Abschreiber-Versehen. Das sind zusammen und einzeln so wichtige juristische Bedenken, dass es m. E. eines Eingehens auf die weiteren Fragen, insbesondere auch auf den merkwürdigen Umstand, dass in der A-Klasse in den §§ 5 und 6 ein Schlusstück der ausgefallenen Satzungsreihe stehengeblieben ist, nicht bedarf.

Die Ausführungen Krammers zu diesem tit. 40 sind übrigens besonders charakteristisch für seine Beweisführung: Hier wird mit einem aussergewöhnlichen Scharfsinn alles versucht, um die offensichtlichen Mängel der A-Hss. nicht nur zu decken, sondern sie nun gerade auch noch als die besten hinzustellen, und das alles, obwohl Krammer anerkennt, dass in B (also der I. Familie) hier die 'ganze Entwicklung des Themas natürlich und ungezwungen vor sich geht'.

Es soll damit nicht gesagt sein, dass ein Zusammenhang des Titels mit dem tit. 53 und insbesondere mit dem westgotischen Rechte ausgeschlossen ist, aber man wird das alles einfacher und ungezwungener erklären können, wenn man nicht den unglücklichen Hss.-Hypothesen Krammers folgt. Krammer hat die Erfolge seiner Ausgangs-Untersuchungen über die Rezeption des westgotischen Rechts durch diese Hypothese selbst nachträglich untergraben.

c. Endlich der Titel 47 'de fultortis', dem Krammer noch eine besondere Abhandlung in der Zeitschrift der Sav.-Stiftung 1915 S. 336 ff. gewidmet hat. Eine eingehende Behandlung dieses Titels muss ich mir vorbehalten, da sie hier zu weit führt. Wegen der Textierungsfrage verweise ich auf das oben unter IIIa. Gesagte und die dort zitierten Bemerkungen von Krusch. Zur Sache möchte ich kurz nur folgendes bemerken:

Krammer hält auch hier natürlich A für den besten Text; mit seinem Fehlen des Passus über den 40 Nächte-Termin, wenn beide Parteien innerhalb Liger und Carbonaria wohnen, mit seinem trotzdem stehengebliebenen *facciant*, mit seiner Wendung: *qui rem vendiderit vel camia-verit aut furasse homines commoneantur* (statt *fortasse in solutione dederant!*) etc., und er sucht dies in seiner üblichen Weise zu erklären. Dabei nimmt er die alte Sequester-Theorie wieder auf, sieht in *mittere in tertiam manum* die Uebergabe der Sache an den Autor, erklärt, dass in der Lex Salica die Autorstellung sich auf den ersten Autor beschränke und dieser überhaupt nicht den Einwand erheben dürfe, dass er die Sache redlich erworben habe, sondern auf alle Fälle als Dieb gelte. Krammer sagt S. 351: 'dass er auf die Ladung hin ausbleibt, scheint dem Gesetzgeber hier die gegebene Vermutung. Den anderen Fall, nämlich, dass er kommt und sein Recht an der Sache darlegt, hat er überhaupt nicht in Erwägung gezogen. Für ihn ist also, wenn nicht der Besitzer, *apud quem agnoscitur*, jenen Beweis schuldig bleibt, dessen Vormann in der Regel der Dieb der in Anspruch genommenen Sache'. Das soll dem Euricianus (genauer dessen aus der Lex Baj. zu erschliessender Rekonstruktion) entnommen sein, auf diesen Sätzen baue auch die Lex Ribuarica fort. Dabei ist nach Krammer der Termin auf 40 Nächte bestimmt, wenn der Autor innerhalb von Liger und Kohlenwald wohnt, dagegen 80 Nächte, wenn er jenseits wohnt — Kläger und Beklagter aber müssen immer innerhalb dieser Grenzen wohnen etc.

Diese ganz neue Auslegung wird durch ein grosses System von Interpolationen gestützt; es muss dazu auch der vorhandene A-Text(!) vollkommen umgestaltet, interpoliert und zusammengestrichen werden, sodass Krammer (S. 376) einen besonderen Urtext neben dem A-Text und dem durch spätere Neuredaktion nach seiner Meinung gänzlich umgestalteten B-Text abdrucken kann.

Ich lasse die Frage bei Seite, wie es erklärlich sein soll, dass in einer so eminent wichtigen Frage, welche die damaligen Rechtskundigen allenthalben beschäftigte, grundlegende Abänderungen durch Neuredaktionen erfolgen konnten, bei denen Schreiber-Versehen wie 'faciant' für 'faciat' eine erhebliche Rolle spielten, die also durch Zufälligkeiten stark beeinflusst waren. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass diejenigen Rechtssätze, welche Krammer in seinem 'Urtext' annehmen will, innerlich ganz unwahrscheinlich sind. Die Beschränkung des Autors in seiner Verteidigung ist so ungerecht oder zeugt von so arger Nachlässigkeit des Redaktors, dass sie der ursprünglichen Lex nicht zuzutrauen ist. Der Verkäufer einer Sache wäre geradezu vogelfrei gewesen und jeder Verkauf würde dabei geradezu zu einer strafbaren Handlung gestempelt! Garnicht zu vergleichen wäre ein solcher Satz damit, dass manche Rechte den Gewährenzug auf drei Vormänner beschränken, weil namentlich wegen der Möglichkeit der Uebersprungung von Autoren die Wahrscheinlichkeit einer Erschöpfung der Reihe nach dem dritten Gewähren-Zuge wirklich besteht und weil hier auch nicht das ganz unlogische Fehlen einer Alternative (wie es Krammer will) vorliegt. Aber auch anderes ist garnicht zu verstehen: Der von Krammer angenommene Satz ist dem Westgotischen Gesetz durchaus nicht entnommen, die rekonstruierte Stelle des Codex Euricianus (Krammer S. 378) gibt einerseits überhaupt keine Auskunft über die Zahl der Autoren, über die weitere Gestaltung des Verfahrens etc., andererseits enthält sie in der Pflicht zur Aushändigung der Hälfte einen vom salischen Recht abweichenden Satz. Die Rezeptions-Hypothese wird eigentlich nur auf das 'quod apud eum agnoscitur' gestützt. Dass auch die Lex Ribuaria nicht mit den Sätzen des Krammerschen Urtextes übereinstimmt, muss er selbst mehrfach (S. 382 ff.) anerkennen. Bei Krammers Annahme (S. 343), dass der Termin über 40 Nächte vom Beklagten einseitig angesetzt wird, vermisst man irgend welchen Hinweis auf den geradezu gemeingermanischen Brauch (s. Brunner II, S. 501), dass Kläger und Beklagter sich gegenseitig Eide schwören, auch ist die Wendung 'accepto' spatio in Lex Baj. namentlich vom Standpunkt Krammers nicht damit abzutun (S. 380), dass der Termin vom Richter gesetzt sei. Ferner steht die Annahme, dass es für die Fristen nur auf den Wohnsitz der Vormänner ankomme, auf sehr schwachen Füßen, wenn man bedenkt, dass dieser Satz in der nächsten

Redaktion B durch einen vielfach irrenden Schreiber in sein Gegenteil verkehrt worden sein soll!

Dies mag hier genügen, um darzutun, dass jedenfalls nach dem derzeitigen Stande dieser allzuviel erörterten Lehre die rechtshistorische Ausführung Krammers zum Titel *de filtorto* seine Auffassung des Hss.-Zusammenhangs, die gerade diesem Titel gegenüber auch aus formellen Gründen befremdet, nicht zu schützen vermag. Ich kann mich danach eines Eingehens auf Krammers Ausführungen zu dem andern Titel (*de vestigio minando*) wohl enthalten.

3) Ein weiteres Eingehen auf Einzelheiten mag sich an dieser Stelle erübrigen, da es nur darauf ankam, zu Krammers Methode im allgemeinen Stellung zu nehmen. Erwähnt mag kurz noch werden, dass ein besonderes Interesse die auch von Krusch besprochenen Titel in Anspruch nehmen, welche Einflüsse des Christentums zeigen, und zu denen nach Krusch wertvoller Darlegung auch die von dem Scheeren der Jünglinge und Jungfrauen handelnden Stellen (tit. 24, 5 und 6 von Cod. 2) gehören. Hierzu wäre zu bemerken, dass nach Krammers Textrekonstruktion die Lex Salica eigentlich allmählich von den Spuren des Christentums gereinigt worden wäre (und zwar im Laufe des 8. Jhs.!) — eine Annahme, die aller Erfahrung schnurstracks entgegenläuft. Gerade die umgekehrte Entwicklung der Hss. würde m. E. aus diesen wichtigen Anhaltspunkten zu erschliessen sein.

In anderen Fällen treffen die Bemängelungen Krammers einwandsfreie Wendungen der B-Hss., wie etwa das *psallire* in tit. 58 (Krusch 558); das *iterum* in tit. 56, welches im guten Latein, bei Livius und Tacitus im Sinne von 'hinwiederum, andererseits' vorkommt und nicht (so Krammer S. 632) durch *item* ersetzt zu werden braucht. Ferner tit. 9 (Krammer S. 634, v. Schwerin 610, Krusch 561), wo mir die bemängelten Worte im Cod. 1 ganz einwandfrei und sogar ein Beleg für die Priorität des Cod. zu sein scheinen. In anderen Fällen (z. B. tit. 12, 3) ist aus den betreffenden Wendungen überhaupt gar nichts herauszulesen, und die Erörterung ist m. E. unfruchtbar; eine Reihe von mehr zurücktretenden Punkten kann ich hier übergehen (tit. 4: Krusch 571; tit. 17: Krusch 566; tit. 25: Krusch 561).

4) Das Gesamtergebnis dieser Betrachtungen ist, dass auch die Nachprüfung der von Krammer behaupteten Rechtssätze und im Zusammenhang damit die von ihm geübte Textkritik der einzelnen Titel keine genügende

Grundlegung für seine Ansichten über das Hss.-Verhältnis bietet. Vielmehr spricht das Dargelegte durchgehend gegen ihn und für das höhere Alter der I. Familie. Die materielle Betrachtung bestätigt den Eindruck, welcher durch die äussere Beschaffenheit der Hss. hervorgerufen wird. Alles greift ineinander und es scheint mir die Gefahr ausgeschlossen, dass etwa durch die Wahl eines einseitigen Standpunktes die Beweisführung der bisherigen herrschenden Meinung, die nun auch Krusch und v. Schwerin wieder vertreten, irgendwie beeinträchtigt worden sei.

V.

1) Krammers ganze Edition, soweit sie bisher in den Aushängbogen vorliegt, steht unter dem ausschliesslichen Einfluss seiner Ansichten von der Priorität des A-Textes. Wer seinen Standpunkt nicht teilt, muss die Edition, wie sie vorliegt, ablehnen. Er kann mit ihr schlechterdings garnichts anfangen. Es könnte an sich anders sein, z. B. wenn die Texte einzeln oder in Gruppen synoptisch gedruckt und behandelt würden. Aber Krammer gibt den A-Text und unterscheidet dabei sogar noch drei Schichten (α , β , γ) dieses A-Textes, die lediglich auf seinen spekulativen Erwägungen beruhen. Es folgt der B-Text in einer Druckausstattung, welche seine angebliche Minderwertigkeit in helles Licht setzt, und schliesslich der C-Text, der erst recht in seinen vielen klein- und wenigen grossgedruckten Worten das Bild des Verfalls bietet. Es ist genau das umgekehrte von dem, was man zu sehen gewohnt war, führte also vom Standpunkt der herrschenden Meinung geradezu irre. Das ist bei einer Edition der Monumenta Germaniae nicht erträglich, wenn nicht das wissenschaftliche Fundament für solche Textbehandlung in einer von den beteiligten wissenschaftlichen Kreisen in allgemein anerkannter Weise gelegt worden ist. Ich halte es aber für ausgeschlossen, dass Krammer wirklich eine allgemeine, ja auch nur eine einigermaßen umfassende Anerkennung bei den Fachgenossen finden wird. Diese Ansicht hat sich mir bei der fortgesetzten Beschäftigung mit seiner Meinung immer stärker aufgedrängt, obwohl ich mit der Absicht an die Sache herangetreten bin, alles zu halten, was irgend wie sich von Krammers Meinung halten lässt. Denn man braucht keine Beispiele anzuführen, um zu zeigen, welche Gefahr das Ersticken neuer textkritischer Ansichten durch eine autoritativ herrschende Meinung mit

sich bringen könnte. Aber hier handelt es sich um einen solchen Fall nicht.

2) Die Edition, wie sie geplant ist, hat aber auch noch andere Mängel, die ich kurz hervorheben möchte und die nicht mit der textkritischen Anschauung Krammers allein zusammenhängen:

a. Da man bisher ganz allgemein andere Texte als A für besser hielt und nach diesen in Deutschland wie im Auslande zu arbeiten und zu zitieren pflegte, wäre es — selbst wenn man Krammer die Zugrundelegung des A-Textes zubilligen wollte — unbedingt nötig, dass die neue Edition eine schnelle Orientierung in der bisherigen Literatur gestattete. Auch wenn Krammers Ausgabe fertig ist, wird es aber im höchsten Masse erschwert sein, die bisherige Literatur an der Hand der neuen Monumenta-Ausgabe zu benutzen. Denn man muss zunächst sehr mühsam feststellen, wo sich die alte Titelzählung und die betr. alte Codex-Bezeichnung findet; es erscheinen bei Krammer nicht einmal zu A Hinweise auf die Titelzahlen von B und C und umgekehrt, sodass man vorläufig mangels einer vergleichenden Titelübersicht (die wohl bei Krammer noch kommt, aber wie jede blosse Tabelle unbequemer als Noten zu benutzen sein wird) die Hesselsche Ausgabe zur Vermittlung heranziehen muss; ferner sind ja bei Krammer auch die einzelnen Codices anders benannt als dies vorher — insbesondere nach Hessels — üblich war. Schon aus formellen Gründen wird also keine der wichtigen älteren Ausgaben (Pardessus, Behrend, Hessels etc.) wirklich überflüssig. Schlimmer als dies aber ist, dass man sich bei der Krammerschen Anordnung über das Verhältnis der einzelnen Codices (trotz des umfangreichen Druckes) nur sehr schwer unterrichten kann. Der Varianten-Apparat ist so unübersichtlich, dass man nur mit Mühe darin zurechtfindet und jeder Benutzer schleunigst nach Hessels oder Behrend greifen wird, um sich erst einmal zu informieren. Es genügt, hier auf die Behandlung der B-Hss. bei Krammer hinzuweisen, von denen gerade die drei besseren, gewöhnlich in der Literatur benutzten Hss. lediglich in den Varianten-Noten erscheinen. Man findet also den in der Literatur üblichen Text im Zusammenhange überhaupt nicht gedruckt!

b. Der Anmerkungsapparat Krammers kann hier nicht im einzelnen besprochen werden; auch er gibt aber zu schweren Bedenken Anlass. Ein eigentlicher Kommentar kann nicht Aufgabe der Monumenta sein; trotzdem

geht Krammer an manchen Stellen mit seinen Mitteilungen über sachliche Dinge sehr weit. Dabei bemüht er sich begreiflicher Weise immer, seine eigentümliche Textauffassung zu verteidigen und infolgedessen ist der Anmerkungsapparat sehr einseitig. Es fehlt viel Wichtiges, was man eben so gut eintragen könnte. Am besten unterbleiben Bemerkungen über den juristischen Inhalt wohl überhaupt. Auf der anderen Seite wäre eine genauere Angabe der Parallelstellen und der gleichzeitigen Quellen sehr wünschenswert. Die reichhaltigen Angaben in der Kolumne 'Observationes' bei Hessels sind unzweifelhaft nützlicher als die entsprechenden Krammerschen Mitteilungen, und sie lassen sich noch vermehren und auf die neueren Editionen zurückführen. Eine mühevoll, aber lohnende Arbeit. Dagegen ist der Abdruck aller Stellen, welche den Zusammenhang der Lex Salica mit dem westgotischen Recht und seinen Ablegern beweisen sollen, nicht erforderlich; hier genügen in vielen Fällen auch Zitate. Natürlich kann man über diese Punkte verschiedener Ansicht sein, aber im Ganzen scheint mir eine Umgestaltung wünschenswert.

c. Eine besondere wichtige Frage ist die sprachliche Erläuterung. a. Wir besitzen zunächst für das Latein der Lex Salica eine Anzahl wertvoller philologischer Arbeiten. Diese müssen meiner Ansicht nach für die Ausgabe wirklich ausgenutzt werden. Hier wird philologische Arbeit noch nötig sein. Denn das Programm von Pott ist durch Gaul und Schrader nur zum Teil erfüllt. Auf diese Arbeiten oder auf eine sie fortsetzende und abschliessende neue zusammenfassende Arbeit muss fortlaufend verwiesen werden. Die Noten brauchen dabei nicht die Aufgabe eines Glossars zu erfüllen, dieses wird natürlich ausserdem nötig sein. Aber sie müssen die besondere Anwendung der Worte, Satzglieder, Konstruktionen etc. in dunklen Fällen zu erläutern suchen und für die nicht philologischen Benutzer die Brücke zur philologischen Literatur bauen. Die Worterklärungen, welche Krammer fast sämtlich aus Schrader und Diez anfügt, scheinen mir diesem Bedürfnis nicht zu genügen, weil sie Grammatisches und Syntaktisches nicht oder doch selten berücksichtigen, andererseits z. T. ein Glossar ersetzen. β. Dann aber die germanischen Worte. Die Malbergische Glosse ist von Krammer hauptsächlich im Varianten-Apparat untergebracht, was mit der Beschaffenheit der von ihm zu grunde gelegten Hss. zusammenhängt, von denen insbesondere B 1 = Hessels Cod. 4 die Glosse

nicht hat! Und es findet sich so viel ich sehe, eine allgemeine Bemerkung über die Glosse bei Krammer erst auf S. 127 n. 2 bei B (obwohl er schon zu A Glossen gebracht hat). Mit Trauer sieht man diese Behandlung eines der ehrwürdigsten Reste germanischer Sprache! Aber wenn man auch alle Gefühlsfragen zurückdrängt — der Umstand, dass nicht eine der B-Hss. in vollem Zusammenhang mit der Glosse abgedruckt ist, erzeugt ein schiefes Bild von der Handschriftentradition und beraubt den Benutzer doch auch eines wichtigen Interpretationsmittels. Denn man hat in langer Arbeit den Glossen doch so manches abgerungen, und unsere rechtshistorische Literatur zeigt, dass sie hier und da wertvolle Anhaltspunkte für das sachliche Verständnis gewähren können, man braucht nur auf die glänzend geschriebene Studie Sohms in seiner fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung zu verweisen. Ja, vielleicht hätte die Glosse manchmal eine sicherere Basis für textkritische Erörterungen gebildet, als diese oder jene Krammersche Hypothese. M. E. muss Alles die Glosse betreffende, sowie alles was sonst über die gelegentlich vorkommenden germanischen Worte bekannt ist, sorgsam zusammengestellt und durch Verweise (vielleicht durch Verweise auf eine besondere philologische Beilage nach Art der Kernschen bei Hessels) dem Benutzer nahegebracht werden. Selbst wenn in dieser Hinsicht garnichts Neues geleistet würde (und gewaltsam zu neuen Hypothesen über die Glosse anzuregen, wäre gewiss ein Fehler) ist doch hiervon eine wertvolle Unterstützung des Benutzers zu erwarten. Denn es ist zur Zeit nicht immer einfach, sich im Bedarfsfalle über die zur Glosse geäußerten philologischen Ansichten zu unterrichten — und doch ist es nötig, wäre es selbst nur um auch einmal zu sehen, dass man mit ihr im Einzelfall nichts anfangen kann.

d. Schliesslich halte ich es überhaupt für nötig, bei der Ausgabe irgendwie *synoptisch* vorzugehen. Auf eine eigentliche Edition möchte ich allerdings nicht verzichten; hierin stimme ich im Prinzip Krammer und Krusch völlig zu, und ich stimme Krusch auch darin zu, dass die Herstellung einer Edition (wie Waitz und Behrend zeigen) keinesfalls ausserhalb des Bereichs der Möglichkeit liegt. Ich glaube, dass eine Edition auf den B-Hss. beruhen muss; aber man mag darüber noch weitere Untersuchungen anstellen; vielleicht kommt auch manches aus C oder manches aus der Heroldina in Betracht; es ist auch möglich,

dass die Familien etwas anders zu gruppieren sind (vgl. v. Schwerin). Auf den A-Hss. und auf der Emendata aber kann der Text jedenfalls nicht aufgebaut werden. Neben dem so zu gewinnenden Text aber sind die wichtigeren Familien synoptisch zu geben, indem man auch hier wieder Gruppen von Hss. zusammenfasst (wie schon Hessels bei der II. und III. Familie getan hat). Allein auf diesem Wege wird Hessels wirklich überflüssig und durch etwas Besseres ersetzt werden. Freilich ist der Weg dahin noch lang und erfordert Vorarbeiten; aber unüberwindlich sind die Schwierigkeiten — wie Krusch mit Recht betont hat — nicht.

3) Nach alledem komme ich zu dem an der Spitze dieser Ausführungen angegebenen Ergebnis und möchte im Einzelnen noch folgendes bemerken:

Es empfiehlt sich, die von Krammer begonnene Edition in der jetzt in den Aushängebogen vorliegenden Weise nicht fortzusetzen, sondern die Arbeit noch weiter vorzubereiten, und zwar namentlich auch sprachlich. Es ist auch nötig, die sämtlichen Texte, Titel für Titel auf ihr Alter und ihren Zusammenhang — wie v. Schwerin das vorgeschlagen hat — vorher sachlich zu untersuchen; diese Untersuchung wird sich, wenn sie nicht als Auseinandersetzung mit einer Gegenmeinung vorgenommen wird, nicht allzuschwer durchführen lassen, zumal die Literatur ja sehr reichhaltig und die Interessentenzahl nicht allzu klein ist. Es empfiehlt sich, dann einen Haupttext als die mutmasslich älteste erhaltene (oder mit einiger Sicherheit zu rekonstruierende) Form der Lex aufzustellen und daneben die wichtigsten Textfamilien synoptisch zu geben, einen sorgfältigen textkritischen und philologischen Apparat, sowie eine sorgfältige Angabe aller erreichbaren Parallelstellen beizugeben, sowie eingehende Glossare anzufügen, von einer Kommentierung aber grundsätzlich abzusehen. So könnte die Ausgabe einen vorläufigen Abschluss der Arbeit bedeuten, welche das letzte Jahrhundert an die Erforschung der fränkischen Epoche gesetzt hat, und die Grundlage für weitere Arbeit bilden. —

Zum Schluss möchte ich der Meinung Ausdruck geben, dass die Arbeit Krammers für die Wissenschaft m. E. trotz aller meiner im Vorstehenden gegen sie geäusserten Bedenken keineswegs fruchtlos gewesen ist. Mit

dem ihm eigenen Scharfsinn und der ihm eigenen hartnäckigen Konsequenz hat er sein Thema bis zum äussersten verfochten und er selbst hat zum Teil die Folgerungen gezogen, welche seine Hauptthese unannehmbar erscheinen lassen. Er hat sich schon einmal von der Unrichtigkeit seiner Meinung in diesen Fragen überzeugt. Mir steht kein Urteil darüber zu, ob er vielleicht noch einmal seinen Standpunkt zu ändern geneigt sein wird. Wie dem aber auch sei, seine ehrliche, von Liebe zur Wissenschaft getragene Arbeit verdient auch den Dank derjenigen, welche, wie der Unterzeichnete, zu diametral entgegengesetzten Ansichten kommen.

Berlin-Charlottenburg, den 1. November 1916.

Ernst Heymann.

Aufsatz B.

Krammer hat sich in seiner Entgegnung auf die Angriffe Kruschs und v. Schwerins dazu entschlossen, über die Behandlung blosser Einzelpunkte hinauszugehen und allgemein — zum Teil in seiner Einleitung, vor allen am Schluss der Arbeit — die Hauptgedanken, auf die es ihm ankommt, zu bezeichnen. Zwei Dinge sind es, die er den Gegnern vorhält. Einmal bekämpft er die Annahme, dass die altertümliche Sprache und der altertümliche Inhalt eines Textes der Lex Salica dafür spräche, dass der Text älter sei als einer mit geringeren Anzeichen der Altertümlichkeit, insbesondere mit glatterer Diktion. Die Lex Salica sei das Werk König Chlodwigs, eines mächtigen Königs auf römischem Kulturboden und müsse daher in ihrer ursprünglichen Fassung anderen um die gleiche Zeit und unter ähnlichen Umständen entstandenen südgermanischen Gesetzen ähnlich sein, also vor allem dem westgotischen Euricianus. Dieser habe eine glattere Sprache und sei durch Klarheit und Durchsichtigkeit ausgezeichnet, sein Latein zeige auch noch nicht den Verfall des späteren Merovingerlateins. Diesen Zustand aber repräsentiere der Archetyp von A, der um 500 entstanden sein müsse, während die jetzt vorliegenden A-Texte selbst — wegen der Königsliste — erst zwischen 751 und 768, der Königszeit Pippins abgefasst seien. Die B-Texte aber, von welchen alle sonstigen Texte abhängen, seien erst zur Zeit des Sprach-

verfalls entstanden, und zwar nach den jetzt vorliegenden A-Texten. Daraus erklärten sich ihre Sprache und ihr Inhalt, in welchen sie nachträglich altertümliche Rechtsätze aufgenommen hätten. Damit wird — gestützt auf eine Bemerkung Zeumers — die ganze bisherige Methode grundsätzlich bekämpft.

Andererseits rügt Krammer, dass von seinen Gegnern viel zu wenig Rücksicht auf die Zusammenhänge der Lex Salica mit den andern Volksrechten genommen werde. Er kommt damit auf den alten Ausgangspunkt seiner Studien zurück und versucht im Einzelnen darzutun, dass der Archetyp von A, also die ursprüngliche Lex Salica, bereits von den Redaktoren des burgundischen, langobardischen, ripuarischen und bayrischen Rechts benutzt worden sei, daher älter als diese sein müsse. Andererseits soll B westgotisches, ripuarisches und bayrisches Recht benutzt haben, und da die Ripuaria in der uns vorliegenden, temporibus Caroli (vor 803) entstandenen Rezension benutzt sei, müsse B jünger als diese, also auch jünger als die uns vorliegenden A-Texte sein.

Diese Thesen, welche so deutlich früher von Krammer nicht hervorgehoben¹ worden waren, sucht er an Einzelpunkten zu beweisen. So hat er nicht etwa eine Widerlegung der einzeln ihm von Krusch und v. Schwerin gemachten Vorwürfe geliefert, sondern er hat eine grosse Reihe neuer Behauptungen aufgestellt, die sich hauptsächlich mit den Rezeptionsfragen befassen. Im folgenden wird auf diese Einzelheiten eingegangen, und zwar habe ich mich aufs Ernsteste bemüht, allen von Krammer angestellten Erwägungen nachzugehen, auch wo so mancher sich auf eine Diskussion garnicht mehr eingelassen hätte. Vielleicht vermag meine Untersuchung über die blosser Kritik hinaus die Erkenntnis der Dinge auch praktisch zu fördern. Ich folge Krammers Beweisführung im Anschluss an die von ihm gegebene Gruppierung nach römischen Ziffern (I—V). Auf die allgemeinen Gesichtspunkte komme ich am Schluss (VI). Doch möchte ich einige grundsätzliche Bemerkungen vorausschicken.

1) Ich sehe absichtlich davon ab, ob nicht diese und andere Behauptungen mit früheren Aufstellungen Krammers im Widerspruch stehen, denn es kommt nicht darauf an, ob er sich in seiner Beweisführung widerspricht, sondern ob das schliessliche Ergebnis richtig ist und der Sache dient.

a. Die Annahme Krammers über die Sprache der ältesten Lex Salica scheint mir nicht genügend begründet. Andere Gesetze Chlodwigs sind uns nicht bekannt, Urkunden¹, wenn überhaupt vorhanden, durchaus dem Einfluss kirchlicher Petenten zuzurechnen, während die Refendarii der merowingischen Kanzlei weltliche Beamte waren und überhaupt die Lex Salica jedenfalls nicht von Klerikern verfasst ist. Auch sonst besitzen wir anscheinend nichts von fränkisch-merowingischen Schriftwerken gerade aus Chlodwigs Zeit, was zum Vergleich herangezogen werden könnte. Dagegen scheint mir das erste aus der Zeit nach Chlodwig erhaltene Merowingergesetz, der Pactus pro tenore pacis seiner Söhne Childebert und Chlothar, denselben sprachlichen Charakter wie die B- und C-Texte aufzuweisen; aber da es mit diesen zum Teil in denselben Hss. bewahrt ist, wird es wohl von Krammer als Vergleichspunkt abgelehnt werden. So bleibt als frühestes das Edikt Chilperichs (561—584) — vermutlich wird dies für Krammer aber schon zu der verwilderten Merowingersprache gerechnet werden müssen und scheidet deshalb aus. Auf der andern Seite aber ist auch der Archetyp von A nicht erhalten, er wird von Krammer nur aus den A-Texten des 8. Jhs. erschlossen; es ist daher auch die Sprache der Lex Salica nicht mit Sicherheit festzustellen. Mir scheint es unter diesen Umständen als unmöglich, zu einem wissenschaftlichen Beweise der Hypothese Krammers von der ursprünglichen sprachlichen Reinheit des Urtextes zu kommen. Ich überlasse die Nachprüfung indessen den Philologen. Vorläufig ist für mich der sprachlich altertümlichere Text auch der vermutungsweise ältere. Doch werde ich im folgenden das sprachliche Element möglichst aus der Argumentation auszuscheiden suchen, um Krammer nicht Unrecht zu tun.

b. Was die wechselseitigen Rezeptionen anlangt, so haben zweifellos solche unter den Volksrechten stattgefunden, sie haben zu Interpolationen, Abänderungen, Verkürzungen, Ergänzungen etc. der ursprünglichen Texte geführt und auch bei der ersten Abfassung einzelner Texte äusserliche Anhaltspunkte für die Formulierung gegeben.

1) Originalurkunden aus der merovingischen Reichskanzlei kommen erst aus der ersten Hälfte des 7. Jhs., von andern Personen ausgestellte erst aus der zweiten Hälfte des 7. Jhs. vor. Bresslau, Urkundenlehre I, 330.

Man wusste das schon lange. Z. B. war es für die Bayern-Lex längst bekannt, und v. Schwind hat hier in jüngster Zeit umfassende Arbeit geleistet. Brunners und Zeumers Werke haben dann andererseits den hohen Wert des Euricianus für diese Frage in den Vordergrund geschoben, und manche Rätsel sind seither auf diesem Wege gelöst oder doch der Lösung näher gerückt worden. Darin hat Krammer natürlich Recht — übrigens haben es Krusch und v. Schwerin auch nicht bestritten. Krammer selbst aber, der von diesen Rezeptionsfragen ausgegangen war, hat sie in seinen späteren Arbeiten sogar allzusehr zurücktreten lassen an Stelle einer Methode, welche hauptsächlich die einzelnen Hss. der Lex unter einander verglich und kombinierte. Wenn Krammer jetzt in stärkerem Masse zu der Methode der Rezeptionsforschung zurückkehrt, so ist dies nur zu begrüßen. Aber mir scheint, dass es bei so hypothetischen Dingen doch notwendig ist, möglichst feste Ausgangspunkte zu suchen. Dazu aber gehört m. E. zunächst, dass man die aus anderen Erwägungen und infolge ganz offensichtlicher Anlehnungen feststehende Datierung der einzelnen Leges zu grunde legt und die textlichen Zusammenhänge zunächst einmal so zu erklären sucht, wie sie sich bei dieser Datierung ergeben würden. Erst wenn das nicht angeht, würde eine erneute Nachprüfung der Datierungsfrage der einzelnen Texte einzusetzen haben, bei der man vorsichtig aus neuen Rezeptionsvermutungen Schlüsse ziehen kann, und ganz besonders vorsichtig aus solchen mit bloß vermuteten Vorlagen. Dabei wird natürlich immer die eigenartige Bedeutung des Euricianus zu beachten sein, der — wie wir aus den Trümmern mit Sicherheit vermuten können — das einzige zusammenfassende Gesetzbuch grossen Stils der Epoche ist, das auch in Gallien fortgegolten haben muss und fortbenutzt worden sein muss, bis es durch die karolingische Gesetzgebung überflüssig wurde, und der infolgedessen — wie ja längst anerkannt ist — auch bei gesetzgeberischen Akten wiederholt verwertet wurde. Der Euricianus ist ein Bindeglied zwischen mehreren dieser Leges, das vielleicht bei legislatorischen Arbeiten, und zwar auch in der Reichskanzlei immer wieder hervorgesucht worden sein mag. Es ist daher abstrakt auch denkbar, dass verschiedene Rezensionen einer und derselben Lex verschiedene Anklänge an den Euricianus enthalten, auch solche Anklänge, die nicht durch die Gesetzgebung, sondern durch blosse literarische Tätigkeit in die Texte gelangt sein

mögen¹. Trotzdem glaube ich — und die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung scheinen es mir zu bestätigen (vgl. unten sub VI) — dass die Bedeutung des Euricianus bisher eher überschätzt worden ist, zumal er doch das germanische Recht so stark in romanistischer Methode, insbesondere in privatrechtlicher Betrachtungsweise (z. B. Schadensersatzfragen, anstatt Strafen etc.!) vorträgt, dass er von den andern Volksrechten sich schon auf den ersten Blick als andersartig abhebt. Jedenfalls darf man nicht überall, wo eine Rezeption aus dem Euricianus denkbar ist, sie ohne weiteres annehmen. Ganz anders aber noch liegt es für die übrigen Leges. Hier wird man beim Vorliegen von Aehnlichkeiten der Fassung doch immer besondere zeitliche, örtliche und sonstige Gründe für die Annahme von Zusammenhängen zu suchen haben, ehe man Rezeption annimmt. Solche Gründe bestehen zweifellos zahlreich: engere Stammeszusammenhänge, Grenzverhältnisse, Einflüsse des Königtums etc. kommen in Betracht. Immerhin müssen sie im Einzelfall sorgfältig geprüft werden, ehe man auf Rezeption schliessen kann. Denn die gemeinsamen Kulturverhältnisse aller Germanen hatten doch eben verwandte Rechtssätze erzeugt, die überall wiederkehren und die wir als gemeingermanische bezeichnen, eben weil sie nicht rezipiert sind. Das angelsächsische und nordische Recht dienen zum unwiderleglichen Beweis. Man wird bei inhaltlicher Gleichheit und formeller Aehnlichkeit den gemeingermanischen Charakter umso eher annehmen dürfen, als die ganze Tendenz der Volksrechte ja gerade dahin ging, das alt-herkömmliche Recht der einzelnen Stämme und Stammteile zu erhalten. Im Grunde sind das Binsenwahrheiten. Aber ihre nicht hinreichende Beachtung scheint mir bei Krammer eine wichtige Fehlerquelle zu bilden. Er sieht Wort- und Satzähnlichkeiten, und sobald er sie findet, zieht er weitgehende Folgerungen daraus für den Zusammenhang der Leges ohne genügende Beachtung einer andern Möglichkeit. Ganz besonders gilt das auch vom Euricianus. So entstehen ganze Ketten von Vermutungen, die umso

1) Ich halte aber nach wie vor eine dreimalige Rezeption des salischen Rechts aus dem Euricianus, wie Krammer sie annimmt, nicht für wahrscheinlich. Wenn in einem späteren Text Anklänge sich finden, die einem früheren Texte fehlen, so bleibt immer die andere Möglichkeit, dass aus dem verlorenen Archetyp Stücke gerettet sind, die älteren abgeleiteten Texten fehlen.

schwächer fundiert sind, weil wir vom Euricianus nur allerhöchstens $\frac{1}{6}$ besitzen, den Rest erschliessen müssen und uns andererseits von der Entstehung der anderen Leges doch auch nur durch mancherlei ziemlich verwickelte Schlüsse ein annäherndes Bild zu machen vermögen. —

Im Folgenden erörtere ich die von Krammer angeführten einzelnen Argumente. Dabei habe ich mich bemüht, seine komplizierten Deduktionen kurz zusammenzufassen, um ihren Grundgedanken gerecht zu werden. Ich verweise meine Leser aber ausdrücklich auf Krammers Aufsatz selbst.

I.

Krammer legt für seine Beweisführung (S. 111 ff.) besonders Wert auf die Satzungen der Lex Salica über den Diebstahl von Hunden, Vögeln, Bienen, sowie die Beschädigung von Obstbäumen (tit. 6, 7, 8 etc.). Diese Bestimmungen sind in B dürftiger und auch anders geordnet als in A. Man hat daraus von jeher (Waitz S. 5) das höhere Alter der B-Texte erschlossen. Krammer nimmt hier besondere Zusammenhänge mit dem Euricianus, der Lex Burgundionum, Bajuvariorum und dem Edikt Rothars an. Er schliesst aus diesen Zusammenhängen auf ein hohes Alter des Archetyps A: dieser soll das Urbild für die Abfassung der Lex Burgundionum und Bajuvariorum gewesen sein, auch Rothar vorgelegen haben und andererseits soll der Aufbau von A durch verloren gegangene Stücke des Euricianus beeinflusst sein, deren Gruppierung sich in der Lex Visigothorum noch widerspiegele.

Diese Beweisführung, auf die Krammer besonderen Wert legt, scheint mir nicht gelungen.

a. Zunächst sollen die Titel 6 und 7 der Lex Salica, de furtis canum und de furtis avium mit Titel 97 Legis Burgund., de canibus, und 98 daselbst, de acceptoribus, derart übereinstimmen, dass die Benutzung des A-Textes bei der Redaktion der — bald nach 517 entstandenen — beiden Titel der Burgunder-Lex anzunehmen ist. Und zwar soll A benutzt sein, weil er die einzelnen Hundarten in derselben Reihenfolge wie 97 Burg. bringt. Dieser Titel zählt auf: veltravum, segutium, petrunculum. Das soll den A-Texten entsprechen, welche 6, § 1 seusium magistrum, 6, § 2 veltrum agutario, 6, § 3 canem pastoralem haben, während B (cod. 1) nur sigusium und

pastorciallem hat, die andern drei B-Texte¹: secusium (subuso, siutum) magistrum (magistro), sodann canem qui legamen novit (der Hofhund) und darauf den pastoralis aufzählen und die C-Texte hinter den segusius noch den canis acutarius einschieben. Krammer meint (S. 112): diese Aehnlichkeit der A-Hss. 'scheint doch auf Entlehnung zu deuten'; dazu wird dann noch auf den weiter unten zu besprechenden Umstand hingewiesen, dass auch an andern Stellen gleiche Tierreihen in den A-Texten wie in der Lex Burgundionum wiederkehren.

Betrachtet man die Texte genauer, so entbehrt die Annahme Krammers jeder Wahrscheinlichkeit. Die Titel 97 und 98 der Lex Burgundionum sind wegen ihrer überaus volkstümlichen, humoristischen Fassung berühmt. Sie bestimmen, dass derjenige, welcher den guten Jagdhund (veltravum, segutium, petrunculum) stiehlt, zu wählen hat, ob er Busse und Gewette von 5 + 2 sol. zahlen oder 'in conventu coram omni populo posteriorem ipsius canis osculare' will. Wer den Habicht stiehlt, wählt ähnlich zwischen der Busse oder der Strafe, dass 'VI uncias carnium acceptor ipse super testones comedat', was gefährlich ist, weil der Vogel leicht zu tief mit dem Schnabel einhaut. Das sind Sätze, die ganz offensichtlich alte raue Jägersitte darstellen und in der Lex wahrscheinlich nachgetragen sind, weil man Wert darauf legte, diese Sätze, obwohl sie bekannt gewesen sein müssen, doch in der Lex zu haben. Bei der ursprünglichen Redaktion der Diebstahlbestimmungen in Titel 4 der Lex wird man die Hundestrafe entweder fortgelassen haben (etwa weil das Gewohnheitsrecht bekannt war) oder man hat — weniger wahrscheinlich — die Busssumme vorn nachträglich gestrichen, als man hinten das alte Wahlrecht in die Lex einfügte.

Damit vergleiche man die Lex Salica. Der Urtext enthielt offenbar nur die Bestimmung von B cod. 1, dass der segusius canis, der Leithund, mit 15 sol. gebüsst wird,

1) Ich zähle, um dies nochmals hervorzuheben, die B-Texte im einzelnen nach dem Vorgange Hessels cod. 1, 2, 3, 4, nicht mit Krammer, bei welchem B 1 der Hesselsche cod. 4, B 2 der Hesselsche cod. 3 etc. ist. Entsprechend bei den A- und C-Texten. Es bedeutet hier also z. B.:

B cod. 1 = I. Hesselsche Familie, Hessels cod. 1.

C cod. 6 = II. Hesselsche Familie, Hessels cod. 6.

A cod. 8 = III. Hesselsche Familie, Hessels cod. 8.

Krammers Zählung erschwert die Orientierung in der Hesselschen Ausgabe zu sehr.

der Hirtenhund aber mit 3 sol. Das genügte, denn man hatte damit die Unterscheidung zwischen dem abgerichteten Hunde (*magistrum*) und dem einfachen Gebrauchshunde genügend gekennzeichnet, während für ganz geringwertige Hunde, welche 2 den. und weniger wert waren, eine Diebstahlsbusse (gemäss tit. 11 Sal.) überhaupt nicht in Betracht kam. Hierzu ist dann in den anderen B-Texten (cod. 2—4) hinzugefügt, dass der Hofhund, *qui legamen novit* ebenso hoch wie der Leithund gebüsst wird. Diese Vorschrift ist ihrer ganzen Fassung nach (*sicut superius diximus intemamus*, was, wie auch Krammer an anderer Stelle hervorgehoben hat, in den betr. Hss. häufiger vorkommt) ein offensichtlicher Zusatz. Denkbar ist dabei, dass dieser Zusatz schon in B (cod. 1) gestanden hat, dort schon ein Zusatz zu einem ursprünglichen (nur die Bestimmungen über den *segutius* und *pastoralis* enthaltenden) Weistum war und auf die Einwirkung des Königstums bei dem Erlass der Lex zurückzuführen ist. Dann wäre er in B, cod. 1, zufällig ausgelassen. Oder aber er kann auch in den drei anderen Hss. der B-Klasse nachträglich hinzugefügt sein, etwa bei einer Neuredaktion der Lex unter Chlodwig oder seinen Söhnen. Jedenfalls geht die Bestimmung über den Hofhund — und auch darin zeigt sie sich als Zusatz — von einem ganz anderen juristischen Grundgedanken aus: die verhältnismässig schwere Busse gilt hier nicht wegen der Abrichtung und des besonderen Wertes des Tieres, sondern wegen der Gefährlichkeit der Handlung, welche als Vorbereitungshandlung zum Diebstahl (bezw. zu Heerung oder Hausfriedensbruch), unter Umständen sogar als Versuchshandlung sich darstellt. Die Bestimmung gleicht also dem Einbruchversuch in 11, § 6 (30 sol.) und der Wegsperre in 31 Sal. (15 sol. wie der Hofhund). Mit Leithund, Hirtenhund und Hofhund waren zunächst die praktisch wichtigsten Tatbestände erschöpft. Es ist nun sehr begreiflich, dass Bedenken aufsteigen konnten, ob gewisse abgerichtete Jagdhunde, für die sich besondere technische Namen einbürgerten, zur ersten, mit 15 sol. gebüssten Klasse oder zu der mit 3 sol. gebüssten gehörten; da schon der Hofhund gleichgestellt war, lag es nahe, diese Arten noch einmal ähnlich zu wiederholen. So erklärt sich sehr einfach die Hinzufügung des *acutarius* in den C-Texten und die Hinzufügung des Wortes *veltro* zu dem Worte *acutarius* in den A-Hss. (die übrigens die Hofhundbestimmung auslassen¹⁾). *Acutarius* ist der Hetz-

1) Darüber unten unter nr. V.

hund, *veltrus* ist der spezifisch romanisch(-keltische) Ausdruck für diesen bzw. für eine besondere Art Hetzhund (Windhund, *viaudre*). Dieser Ausdruck mag, da er auch in der *Lex Burgundionum* erscheint, im Süden gebräuchlich gewesen und von da nach dem Norden vorgedrungen sein¹. In der *Emendata* sieht man deutlich, wie sich später die Spezialitäten immer mehr gehäuft haben².

Die Zufügung des *veltrus* erklärt sich also ganz harmlos und es bedarf keiner Rezeptionsvermutungen. Dazu aber betrachte man den Wortlaut der *Lex Burgundionum*: *Si quis canem veltravum aut segutium vel petrunculum praesumpserit involare*. Der *petrunculus* — ein für die Gebirgsjagd verwendeter Hund — ist in der *Lex Salica*, dem angeblichen Urbilde der *Lex Burgundionum* überhaupt nicht genannt, die beiden anderen stehen in umgekehrter Reihenfolge. Zudem sind alle drei Hundarten in einer Norm zusammengefasst, während in der *Lex Salica* mehrere Einzelbestimmungen (wir würden sagen: Paragraphen) auf einander folgen. Dazu die ganz verschiedene Rechtsfolge, die bei den Burgundern volkstümlicher Sitte entspricht und nicht im entferntesten aus der *Lex Salica* rezipiert ist. Bleibt also nur übrig, dass in der *Lex Burgundionum* und in der *Salica* Klasse A der *veltrus* und der *segusius* neben einander genannt sind, zwei ganz bekannte Jagdhundarten! Deshalb braucht die Bestimmung der *Lex Burgundionum* gewiss nicht aus der A-Klasse der *Salica* entnommen zu sein und der Archetyp der A-Klasse bereits ca. 517 als Urtext der *Salica* existiert zu haben. Zudem — wenn wirklich Zusammenhänge beständen — könnte ja die A-Klasse die *Lex Burgundionum* benutzt haben oder eine gemeinsame dritte Quelle, z. B. ein verlorenes Stück des *Euricianus*. Solche Vermutungen sind aber ganz müssig. Auch wenn in zwei Gesetzen zufällig Hengst und Stute neben einander genannt sind, braucht ja keine Rezeption vorzuliegen.

Nicht anders aber steht die Sache für den Habicht in der *Lex Sal.* 7 und *Lex Burgundionum* 98 — nur noch ungünstiger für Krammer, weil der Habicht in allen Hss. des Titels *de furtis avium* der *Lex Salica* an erster

1) Vgl. Hahn, Kulturpflanzen und Haustiere 369; Diez, Et. W. B. 339; Geffcken 112. 2) Vgl. übrigens Hincmar, *de ordine palatii* (Ed. Krause) cap. 17, p. 15, Z. 17: *vel etiam alii ex latere, sicut bersarii, veltrarii, beverarii*. . . .

Stelle steht und daher nicht einmal für die A-Texte und ihre Priorität anzuführen ist. Dass Hund und Habicht aber zusammen stehen, ist für die Zeit und ihre Jagdbräuche so natürlich, dass es kaum besonderer Begründung bedarf.

b. Krammer (S. 113) weist dann auf den engen Zusammenhang hin, in welchem die Titel der Lex Salica 6 de furtis canum, 7 de furtis avium, 8 (in A) de furtis arborem(um), 9 (in A = 8 in B) de furtis apium mit den entsprechenden Titeln der Lex Bajuvariorum stehen, wo Titel 20 de canibus, 21 de accipitribus, 22 de pomeriis (dessen Schluss von Bienen spricht) reden. Die Verwandtschaft dieser Teile der beiden Leges ist schon längst vertreten worden¹. Dabei ist übrigens von einer vollen Uebereinstimmung keine Rede; die Lex Bajuvariorum ist nach vielen Richtungen reicher, z. B. zählt der Hundetitel für die 'kampf- und jagdfrohen Bayern' viel mehr Hundarten auf als die Salica; auch macht das Ganze einen so bodenständigen Eindruck, dass doch eigentlich nur die Reihenfolge der Titel gleich ist. Immerhin mag hier die Rezeption angenommen oder mindestens unterstellt werden. Es ist ferner nicht zu leugnen, dass die A-Texte hier grössere Aehnlichkeit als die B-Texte mit dem Bayern-Gesetz haben. Aber was folgt daraus? Entweder hat A den Bayern-Redaktoren vorgelegen, dann braucht A nur kurz vor 744 — 748, der Entstehungszeit der Lex Bajuvariorum², entstanden zu sein. Oder umgekehrt, die Bayern-Lex ist die Vorlage für die Ergänzungen in A, während für sie selbst B als Vorlage gedient hat. Dann braucht der Archetyp von A erst kurz nach 748 entstanden zu sein; dem entspricht es, wenn Krammer selbst die uns vorliegenden Texte — aber nicht den Archetyp von A — in der Zeit von 751—768 entstehen lässt. Beide Alternativen sind möglich. Möglich ist auch, dass der Archetyp von A und die Bayern-Lex (bezw. ihr Urentwurf oder etwas Aehnliches) aus derselben Werkstatt, etwa der fränkischen Reichskanzlei oder ihr nahestehenden Kreisen hervorgegangen ist — bei dem unerfreulichen Zustande von A unwahrscheinlicher, aber keineswegs ausgeschlossen. Jedenfalls liegt keinerlei Veranlassung vor, wegen der Verwandtschaft von A mit der Bayern-Lex auf ein hohes Alter von A zu schliessen.

1) Vgl. jetzt v. Schwind N. Arch. 33, S. 641 ff., S. 645 ff. 2) Vgl. Brunner RG. I², S. 462.

c. Krammer (S. 115) weist weiter auf einen angeblichen Zusammenhang von A mit dem Edikt Rothars hin. Dieses bestraft in a. 317 den Diebstahl an *aves domesticae* 'acceptore, grova aut cincinno domestico'; in a. 318 de *apes* behandelt es den Diebstahl an Bienen: Si quis de *apeculare vas cum apes furaverit unum aut plures etc.* Dies soll sich an Lex Salica A, Titel 7, anlehnen. Dort würden zunächst auch Vögel, und zwar der *accipiter* und weiterhin (7, § 7) der Kranich und der Schwan behandelt (*si quis grui aut cincinno domestico furaverit . .*); sodann folgen dort in Titel 9 die Bienen, und zwar heisst es in § 3: Si quis unum *vasum ab apis aut amplius foras tectum furaverit.*

Demgegenüber ist zu betonen, dass ganz entsprechende Bestimmungen sich in den C-Hss. und, wenn man vom Kranich und Schwan absieht, auch in B finden. Dabei sind in A die Vögel und die Bienen durch die Bestimmungen über die Bäume getrennt (Titel 8), ein Unterschied vom langobardischen Recht, auf den sonst Krammer besonderen Wert legen würde. Ausserdem ist der Bäume-passus bei Rothar mitten in den Vogelpassus eingeschoben, was der Reihenfolge der Lex Salica ebenfalls fremd ist. Jedenfalls könnte hiernach eher an eine Beeinflussung des laugobardischen Edikts durch C gedacht werden. Aber auch das ist eine ganz überflüssige Annahme; denn die blossе Tatsache, dass die Langobarden neben dem Habicht auch den Schwan und Kranich schützen — Vögel, die als Haustiere von den Römern zu den Germanen gekommen sind — beweist doch lediglich, dass die südliche Kultur dort eine Rolle spielt, wie sie auch bei den Franken allmählich eindrang. Zudem folgen 320, 321 Roth. noch andere Stücke über den Habicht, die von der Lex Salica abweichen. Die Bienen aber werden im ganzen im Edikte Rothars durchaus verschieden von der Lex Salica behandelt; denn a. 390 Roth. spricht von der Entziehung von Bienen von den mit dem Hauszeichen versehenen Bäumen, eine Bestimmung, welche in der Lex Salica ganz fehlt, wohl aber sich in der Antiqua der Lex Visigot. (VIII, 6, 1) findet. Also die Aehnlichkeit ist doch eine recht entfernte. Sie erklärt sich m. E. ohne weiteres aus der Aehnlichkeit der Wirtschaftsverhältnisse. Aber was gerade den Juristen so oft — und recht oft ungerechterweise — vorgeworfen wird, das Hängen an Worten, das ist der Fehler, von dem Krammer hier nicht loskommt. Eine einigermaßen ähnliche Wendung — sogleich soll Rezeption vorliegen. Die Bienengrundsätze kehren — mit Abweichungen — in den

me sten Rechten wieder. C kann das Edikt Rothars, ebenso dieses den Verfasser von C beeinflusst haben — irgend ein Beweis ist nach keiner Richtung geführt; am allerwenigsten zu Gunsten eines hohen Alters von A. Es ist unmöglich, auf solchen Argumenten eine Ausgabe aufzubauen.

d. Schliesslich die Verwandtschaft mit dem westgotischen Recht. Krammer weist (S. 117) darauf hin, dass die Rechtssätze der Schüttung in der Lex Salica (B tit. 9, A tit. 10) mit denen in der Lex Visig. (VIII, 3) übereinstimmen, und schliesst daran die Vermutung, dass A aus der Lex Visig. bzw. aus dem Euricianus die Reihenfolge, wonach auf den Baumfrevel (Visig. VIII, 3, § 1—4) die Schüttung folgt, übernommen habe, und dass A durch die in der Lex Visig. folgenden Stücke von den Bienen dazu angeregt worden sei, die Bienen im Anschluss an die Bäume zu behandeln. Hieraus folge, dass A der älteste Text sei.

Auch diesen Vermutungen und Schlussfolgerungen kann ich nicht beitreten. Man mag zunächst zugeben, dass die Schüttungsbestimmungen des salischen und westgotischen Rechts zusammenhängen. Absolut sicher ist auch das nicht. Denn schon die oberflächlichste Betrachtung beider Quellen lehrt, dass zwar einige — sehr einfache — Tatbestände ähnlich oder fast gleich formuliert sind und dass der Inhalt der Rechtssätze enge Verwandtschaft zeigt, dass aber andererseits die ganze formelle Darstellung und Betrachtungsweise (in der Lex Salica einfache Strafsatzungen, in der Antiqua eine Schilderung des ganzen Rechtsvorgangs) höchst verschiedenartig sind. Wenn man bedenkt, dass das Schüttungsrecht überhaupt etwas gemeingermanisches ist (vgl. v. Amira, Nordg. Oblig. Recht 2, S. 256 ff.), so kann es nicht Wunder nehmen, wenn Aehnlichkeiten in den verschiedenen Volksrechten auftauchen. An materielle Rezeption braucht man in diesem Falle keineswegs sofort zu denken, wenn man nicht überhaupt das Vorhandensein gemeingermanischer Rechtsgewohnheiten leugnen will; zudem schimmert ein älterer Rechtszustand (Tötungsrecht) in der Lex Salica durch. Es könnte sich nur darum handeln, dass der Euricianus oder eine abgeleitete Quelle bei der Abfassung der Lex Salica rein formell als Vorbild oder besser als Anhaltspunkt zur Formulierung gedient hätte. Das ist, wie gesagt, an sich betreffs der Schüttung denkbar. Es liegt aber gar kein Grund gegen die Brunnersche Meinung (RG. I² S. 438 n. 40) vor, dass dieser Einfluss sich schon beim Archetyp B gel-

tend gemacht hat. Gerade bei der Schüttung weichen die Bestimmungen in A so wenig von B ab und andererseits weichen beide so gleichmässig von der Antiqua ab, dass sich die Aehnlichkeit durchaus mit der Annahme vereinigen lässt, dass B der ursprüngliche Text ist.

Nun führt aber Krammer für die Rezeption des Westgotenrechts gerade durch A den Umstand an, dass in beiden Rechten die Schüttung sich gerade an die Baum- und Bienenfrevel anschliesse. Indessen haben in der Lex Visig. die Baumfrevelbestimmungen einen ganz anderen Inhalt, wie die betreffenden Paragraphen der Salica, welche die den gotischen entsprechenden Sätze in Titel 27 von B und C, und in 41 von A bringt. Auch steht in der Lex Visig. der Bientitel (VIII, 6) durch andere Dinge getrennt, weit hinter der Schüttung, in der Lex Salica vor ihr! Also in A ist die Reihenfolge: Bäume, Bienen, Schüttung; in Lex Visig.: Bäume, (Zäune etc.), Schüttung, (andere Gegenstände), Bienen! Damit ist gerade der Zusammenhang in beiden Titeln ein verschiedener. Auch ist ganz offensichtlich in der Lex Salica der Ideengang ein völlig anderer, als in der Lex Visigothorum. Die Salica behandelt zunächst den Diebstahl an einzelnen Tierarten einschliesslich der Bienen. Darauf folgt — vor dem Titel über die Sklaven- und Tierdiebstähle im allgemeinen (B 10, de servis vel mancipiis furatis) — die Schüttung. Warum? Weil die Schüttung unter den Gesichtspunkt des diebstahlähnlichen Delikts am Tier bei Ueberschreitung des Schüttungsrechts (Tötung des Tieres, heimliches Ansichnehmen des Tieres, Schädigung des Tieres) gebracht wird. Wer die Eigentumsdelikte der Lex Salica aufmerksam liest, findet, dass regelmässig vom Diebstahl und Raub ausgegangen wird und dass dann andere Eigentumsdelikte tunlichst als Ausdehnungen, Modifikationen etc. des Diebstahldelikts angegliedert sind. So hat insbesondere die Lex den ganzen, zu Chlodwigs Zeit noch im Entstehen begriffenen Schutz des werdenden Immobiliareigentums im Anschluss an den Diebstahl behandelt: so den Schüttungstitel (9), den Ueberfall des Hauses (beim Raub behandelt 14, 6 ff.), die eingehenden Bestimmungen über Feld- und Waldverletzungen, insbesondere Pflügen auf fremdem Feld im Titel de furtis diversis (27, § 6 ff., besonders § 23 ff.), das Durchbrechen der Zäune und Hürden als Zaundiebstahl (34 und damit verwandt die Jagddelikte in Titel 33) etc.; so hat sich aus der strafrechtlichen Verfolgung des (Mobiliar-) Diebstahls der Immobiliareigentumsschutz losgelöst und noch 596 erscheint

bekanntlich in Childeberts II. *Decretio* die Immobiliarklage als *Intertiatio* (*Bor. Cap. I, S. 14, Z. 1*). Es handelt sich dabei nicht um gesetzgeberische Künste, sondern die Entwicklung des Immobiliareigentums vollzieht sich hier vor unseren Augen — ein wichtiger Anhaltspunkt für das Alter der *Salica*.

Solche Gesichtspunkte sind in der westgotischen *Antiqua* — und mit höchster Wahrscheinlichkeit auch im *Euricianus* — nicht die leitenden. Vielmehr wird in *Lex Visig. VIII, 3* zunächst von Verletzungen des Grundeigentums gehandelt und dann in *VIII, 3, 13* daran anschliessend bestimmt, dass der Eigentümer des gepfändeten Viehs den Schaden ersetzen muss: *ille, cuius pecora fuerint, reformare debet* ist der Leitsatz der Bestimmung! Also gerade der umgekehrte systematische Gesichtspunkt.

Wenn man B als den ältesten Codex ansieht, so erklärt sich hiernach der Zusammenhang sehr viel einfacher als Kramer will — falls man einen formellen Zusammenhang überhaupt annimmt. Es ist nämlich dann der *Euricianus* bei der Redaktion von B, d. h. bei der Entstehung der *Salica* für die Schüttung benutzt worden. Man könnte das vielleicht damit erklären, dass die Salier das Tötungsrecht am störenden Vieh noch nicht allenthalben überwunden hatten, während der *Euricianus* (falls er der *Antiqua* glich) darüber hinaus vorgeschritten war und deshalb als Vorbild diente. Weiterhin hat dann aber C (!) bereits die Bestimmungen über den Apfelbaum, sowie über das (Garten-) Messer (7, § 11—13) an die Hausvögel angehängt — den Obstbaum am Hause zu den Haustieren! A aber hat im 8. Jh. dann, weil hier von Bäumen die Rede war, in seinem Titel 8 gleich auch die anderen, in B und C im 27. Titel behandelten Baumfrevel hier angefügt, dabei den wirtschaftlichen Zusammenhang zerreisend und auch Dinge, die mit Haus und Garten nichts mehr zu tun haben, hierher setzend (A 8, § 3 und 4, *silva*!). Dies ist ganz die Art von A. Dabei könnte ja C vom *Euricianus* geleitet worden sein (obwohl diese Annahme wegen des andern Inhalts der Baumfrevelsätze der *Visig.* höchst unwahrscheinlich ist). A aber hat nur im Drange der Anordnungs-Vereinfachung gehandelt — mir scheint die Annahme eines Einflusses des *Euricianus* hier ganz müssig. Jedenfalls kann ein zwingender Schluss auf ein hohes Alter von A aus allen diesen angeblichen, meist völlig in der Luft schwebenden Vermutungen nicht gewonnen werden — vielmehr ergibt sich m. E. bei ruhiger Betrachtung das Gegenteil. Die Priorität des A-Textes lässt sich so nicht stützen.

II.

Krammer (S. 120 ff.) sucht des weiteren seine Ansicht von dem hohen Alter des Archetyps A durch die Annahme des Zusammenhangs der allgemeinen Diebstahlsbestimmungen (und einiger angegliederter Besonderheiten) der Salica mit den entsprechenden Bestimmungen anderer Volksrechte zu erhärten. Von diesen Ausführungen wäre besser als von dem ad I behandelten auszugehen gewesen. Es handelt sich in der Hauptsache um die Annahme, dass der Titel 4 de sollicitationibus et furtis der Lex Burgundionum aus der Salica A entnommen sei. B soll dann bei seiner veränderten Wiedergabe und Auseinanderreissung dieser Bestimmungen unter dem Einfluss der Ripuaria gestanden haben. Ich halte auch diesen Beweis nicht für gelungen; vielmehr passt der Tatbestand der Hss. wiederum am einfachsten zu der Annahme, dass B die ursprüngliche Formulierung und Anordnung hat, vielleicht schon — ebenso wie die Lex Burgundionum — dabei unter dem Einfluss des Euricianus steht, dass dann C eine Fortbildung von B ist und weiterhin die Ripuaria von B bzw. C abgeleitet ist, endlich A eine Umarbeitung von B bzw. C aus dem 8. Jh. darstellt.

Im Einzelnen sei folgendes bemerkt:

a. Der Titel 39 Salica (B) de plagiatoribus soll jünger sein, als der entsprechende Titel (44) in A. Krammer beanstandet die Wendung in B:

Si quis mancipia aliena sollicitare voluerit, sol. XV culp. jud.

und hält daneben die Fassung von A:

Si quis mancipium alienum sollicitaverit . . , während C hat:

Si quis mancipia aliena sollicitaverit.

Die Ausdrucksweise von B sei 'befremdend und ungewöhnlich', die Lex bestrafe auch sonst nicht den Willen zu ungesetzlicher Tat, sondern die Tat selbst; auch im folgenden sei nicht vom verkaufen und rauben 'wollen', sondern vom verkaufen und rauben die Rede. Die Formulierung in A sei daher als die 'ursprünglichere' anzuspochen. Dabei habe die Lex Burgundionum, tit. 4, de sollicitationibus et furtis, § 1 die Worte:

Quicumque mancipium alienum sollicitaverit .

Es sei klar, dass diese Worte aus A ausgeschrieben seien.

Krammer erkennt dabei m. E. den Inhalt der Rechtssätze vollständig, zugleich rächt sich dabei die immer wieder geübte Methode, immer nur die Eingangsworte

(Tatbestände) zu vergleichen, eine Methode, welche wichtige Beobachtungen Brunners und Zeumers übertreibt. Der Titel 39 *Lex Salica de plagiatoribus* behandelt von Haus aus garnicht das Sklaven-Plagium. Dieses wird vielmehr schon in Titel 10: *De servis vel mancipiis furatis*, behandelt, wo es heisst: *Si quis servo aut caballo vel jumentum furaverit etc.* Titel 39 dagegen bringt einen Nachtrag, offenbar aus einem anderen Weistum oder einer sonstigen anderen Quelle geschöpft, und behandelt in § 1 den Versuch des Sklaven-Plagiums, in § 2 das an einem Freien verübte Plagium. Dabei wird der Versuch mit den Worten von B: *Si quis mancipia aliena sollicitare voluerit* im Sinne eines eigentlichen Deliktsversuchs, nicht eines sogenannten Versuchsdelikts eingeführt — eine Wendung, die ganz ähnlich bei dem Versuch der Tötung gebraucht wird: *Si quis alterum occidere voluerit* (Sal. 17, § 1). Dass es sich im Titel 39 um einen Ansatz zu selbstständiger strafrechtlicher Behandlung des Versuchs handelt, ist längst bemerkt worden (vgl. Geffcken S 156). Dem entspricht auch die Strafe von 15 sol. für den Versuch des Sklavenplagiums gegenüber der Strafe von 30 sol. für das vollendete Delikt in Sal. 10, 1.

Die Wendung *voluerit*, überhaupt der Gedanke eines Versuchs des Sklavenplagiums stammt — worauf der römische Ausdruck *sollicitare*¹ deuten könnte — vielleicht aus dem römischen Vulgar-Recht²; vielleicht ist auch der — in diesem Stück nicht erhaltene — Euricianus die Brücke gewesen. Freilich im Westgotischen Recht³, soweit wir es kennen (vgl. *Lex Visig. VII, 3 de usurpatoribus et plagiatoribus mancipiorum*), ist von dem Versuch des Sklavenplagiums nicht die Rede. Vielmehr spricht die *Lex Visig. VII, 3* nur vom vollendeten plagium an Sklaven und Freien und knüpft an das Freien-Plagium die Strafe der Auslieferung zur Tötung an die Sippe des Verkauften bzw. die Lösung mit dem alten westgotischen Wergeld von 300 sol. Dies ist die germanische Parallele⁴ zu der ins Breviar aufgenommenen ver-

1) Vgl. Hartmann, *Forschungen z. d. Gesch.* 16 S. 613 f. 2) Der Versuch des plagiums scheint im römischen Recht bestraft worden zu sein; cf. l. 6, § 2, D 48, 15 a. E. und E. Dobbeltmann, *De crimine plagii* 1866, im Allgemeinen zur römischen Versuchsstrafen-Praxis Mommsen, *Römisches Strafrecht* S. 97 und Seeger, *Versuch der Verbrechen nach röm. Recht*, 1879. 3) Vgl. Dahn, *Westgotische Studie* S. 214 ff. 4) Die Wahl zwischen Tötung und Komposition ist offenbar altes germanisches Recht, vgl. auch Dahn, *Westgotische Studien* S. 205, aber die Fassung der Stelle (*filium aut filiam ingenui*) erinnert doch an das Breviar, auch

schärfsten Todesstrafe wegen Plagiums an Freien — Sklaven vor die bestiae, freie Täter später den Gladiatoren zur Tötung (Breviar Cod. Theod. IX, 14 ad legem Fabiam = Cod. Theod. IX, 18, entsprechend Cod. Iust. 9, 20 c. 16 a. 315). Die betr. Bestimmung des Euricianus ist, wie gesagt, unbekannt, doch war diesem der Tatbestand des Freien-Plagiums geläufig (vgl. Euric. 290); die Antiqua hat den Euricianus offenbar in den Grundsätzen über das plagium stark überarbeitet. Man wird es als möglich, jedoch keineswegs als sicher betrachten können, dass das westgotische, vom römischen Recht formell obenhin beeinflusste Recht vom Freien-Plagium auf den prozessualischen Satz der Lex Salica 39, § 2 des B-Textes:

Si quis hominem ingenuo plagiaverit et probatio certa non fuit sicut pro occiso iuratores donet: si iuratores non potuit invenire, . . 200 sol. culp. iud.

eingewirkt hat¹. Vielleicht hat dementsprechend der Euricianus im gleichen Zusammenhang eine Norm auch über den Versuch des Sklavenplagiums gehabt, die der eben angeführten Stelle vorausging. Wenigstens stehen in der Lex Visig. (VII, 3 § 1 — 2) vor der Freien-Plagium-Stelle zwei Gesetze Recceswinths und Chindaswinths vom vollendeten Sklavenplagium, welche an Stelle eines älteren Textes getreten sein werden. Der Versuch ist zudem im Westgotischen Recht ziemlich entwickelt gewesen² und die Antiqua gebraucht bei der versuchten Tötung ebenfalls den Ausdruck: voluerit zur Bezeichnung des Versuchs (VI, 4, 6 percutere aliquem voluerit). Immerhin wäre der Fortfall des Plagium-Versuchs in der Antiqua bzw. in der Lex Visig. auffallend und jedenfalls ist ein Zusammenhang nicht sicher, selbständige germanische Entwicklung der Versuchsstrafe in der Salica hier denkbar. Wie dem auch sei, römischer direkter oder indirekter Einfluss ist für tit. 39 Lex Salica möglich³, und wie es sich damit auch für § 1 verhält, jedenfalls behandelt dieser den Versuch des Sklavenplagiums und nicht das vollendete Delikt. Schon C hat dann das voluerit gestrichen und sagt nur sollicitaverit, hat also einen undeutlichen Ausdruck, denkt jedoch dabei trotzdem an den Versuch, das ergibt sich aus der Beibehaltung der 15 sol.

wird dieses zur Konservierung des Tötungsrechts beigetragen haben. Von Rezeption des Rechtssatzes kann freilich keine Rede sein. Es handelt sich um formale Anpassung.

1) Die Zahlung des Wergeldes für Verknechtung eines Freien ist gemeingermanisch. 2) Dahn l. c. S. 148. 3) Vgl. Geffcken ad h. t. und die dort angegebene Literatur.

Busse¹. Die 15 sol. erscheinen in der Lex Salica übrigens auch sonst als Versuchsbusse (z. B. tit. 27, § 21; 17, § 9, 91). Die Fassung von C ist dann unter Verwendung des Singulars statt des Plurals in A wiederholt worden, wo es heisst: *si quis mancipium alienum sollicitaverit*. Diese Verwendung des Singulars statt des Plurals, auf den Krammer Wert legt, erklärt sich sehr einfach aus einer Anpassung an die folgenden Paragraphen, welche ebenfalls den Singular verwenden, sowie aus dem Lesefehler *mancipio* statt *mancipia* (vgl. cod. 9), was der 'latinisierende' Verfasser von A natürlich dann in *mancipium* umsetzte.

Ein ganz anderes Bild aber gibt nun bei näherem Zusehen die Lex Burgundionum. Sie behandelt den Versuch des *plagiums* überhaupt nicht. Ihr Titel 4 enthält nur das vollendete Delikt des Sklavenplagiums, und zwar (ganz so wie die Salica tit. 10!) in enger Verbindung mit dem Diebstahl von grösseren Tieren. Die Lex Burgundionum 4 sagt:

Quicumque mancipium alienum sollicitaverit, caballum quoque, equam, bovem aut vaccam tam Burgundio quam Romanus ingenuus furto auferre praesumpserit, occidatur. Es folgt die Anordnung des Wertersatzes und in § 2 die Bestrafung eines stehlenden Unfreien, der '*ad mortem tradatur*'.

Ganz ähnlich zählt die Salica tit. 10 auf: *servo, caballo, jumentum* (Stute) und zwar mit der Strafe von 30 sol. (und wahrscheinlich dahinter stehender Todesstrafe); von Rindern spricht die Salica nicht, hat aber an anderer Stelle den Diebstahl der *vacca cum vitello* mit 35 sol. (B 3, § 3) und der *vacca sine vitello* mit 30 sol. (C 3, § 5) gebüsst. Einen Zusammenhang zwischen dieser Bestimmung der Lex Salica und der Lex Burgundionum braucht man übrigens durchaus nicht anzunehmen. Es ist der allen Germanen gemeinsame grosse Viehdiebstahl (vgl. Wilda S. 870 ff.), um den es sich handelt. Zudem zeigt das *sollicitaverit* (und die Titelrubrik *de sollicitationibus et furtis*) der Lex Burg. 4 und im Zusammenhang damit ihr Parallelismus mit der

1) Die Texte B cod. 2—4 stellen auch gelegentlich der von ihnen eingeschobenen prozessualischen Bestimmungen dem Delikt des § 1 den Fall des vollendeten Sklavenplagium gegenüber (cod. 2 § 3, cod. 3—4 § 2 in E) und zwar mit einer Busse von 35 sol., die sie auch in den Titel 10 an Stelle der 30 sol. des cod. 1 hineinkorrigiert haben. A aber hat das ruhig beibehalten, obwohl cod. 7 und cod. 9 im Titel XI die 30 sol. haben! Dass die prozessualischen Bestimmungen in den codd. 2—4 nachträgliche Einschiebungen sind, ist nach dem Inhalt ohne weiteres klar.

Lex Romana Burg. einen — dem Titel 10 (!) der Salica fremden — Anklang an römische Rechtsterminologie (z. B. D 48, 15 l. 6 p.) beim Sklavenplagium. Die Lex Romana Burg. 4 sagt nämlich:

De sollicitationibus et furtis. 1. Si quis in plagii scelere fuerit deprehensus atque convictus, ut aut ingenuum aut servum sollicitare praesumat aut vendere, capite puniatur, secundum legem Theodosiani libro IX datam sub titulo: Ad legem Fabiam, ad Dominicum Celsum vicarium Africae.

Die Lex Romana enthält also das Freien-Plagium nach dem Vorgange derselben Theodosianus-Stelle, welche auch dem Breviar und vielleicht äusserlich der Lex Visig. zu Grunde liegt. Aber sie hat die in dieser Stelle erscheinende Unterscheidung von Tätern, die Freie oder die Sklaven sind (s. o.), verschoben in eine Unterscheidung der Objekte, je nach dem Freie oder Sklaven geraubt werden. Damit hat sie den germanischen Diebstahl am Knecht aufgenommen und diesen in germanischer Weise (entgegen römischer und auch westgotischer Auffassung) mit dem Tode bestraft. Damit war der Parallelismus zu Titel 4 der Burgunder-Lex erreicht. Denn wenigstens hinsichtlich des Sklaven-Plagiiums stimmen nun die germanische und die römische Burgunder-Lex überein. Wie wenig aber die Burgunder-Lex zur sachlichen Rezeption aus der Romana geneigt war, zeigt der Umstand, dass sie das Freien-Plagium überhaupt nicht erwähnt, sie spricht nur vom *mancipium alienum sollicitare*. Die Romana ist inhaltlich vielmehr germanisiert.

Unter diesen Umständen ist es ganz unerfindlich, wieso die Lex Burgundionum, tit. 4, die Bestimmungen des tit. 39 der Lex Salica über Sklaven-Plagium aufgenommen haben soll. Beide Gesetzesstellen haben inhaltlich nichts mit einander gemein. Die Lex Salica enthält den Versuch, die Lex Burg. die vollendete Tat; die Strafe ist höchst verschieden (Tod und 15 sol.1); der Gebrauch des Wortes *sollicitaverit* in beiden Stellen erklärt sich wahrscheinlich in beiden durch Anklänge an römische Terminologie. Dazu kommt, dass beider Verhältnis zu dem römischen Recht ganz verschieden ist — sofern dieses überhaupt eingewirkt hat: bei der Salica vermutungsweise eine Einwirkung durch Vermittlung des Euricianus in Ansehung der römischen Versuchsstrafe (vielleicht auch nicht einmal das und vielmehr selbständige germanische Entwicklung des Versuchs, was für die Bemessung der Versuchsstrafe sicher der Fall ist), bei der Lex Burg. ein Zusammenhang mit der Lex Romana

Burgundionum, bei dem diese die inhaltlich empfangende war. Mag man über Einzelheiten auch anders denken, jedenfalls scheint mir die nähere Betrachtung lehrreich dafür, wie wenig man mit Krammer aus äusserer, oberflächlicher Wortähnlichkeit schnelle Schlüsse ziehen darf. Wenn die Lex Burgundionum abgeschrieben hätte, so könnte sie nur aus Titel 10 der Lex Salica abgeschrieben haben. Aber dieser Titel ist in Diktion und Inhalt durchaus von dem burgundischen verschieden.

b. Krammer (S. 121) freilich meint, dass auch sonst entscheidende Gründe für die Annahme einer Rezeption der allgemeinen burgundischen Diebstahlsvorschriften in Lex Burg. 4 aus der Lex Salica sprechen. Auch dies kann ich nicht finden. Krammer nimmt an, dass die 'Tierliste' der Lex Burgundionum 4 aus der Lex Salica entnommen sein müsse, da diese in ihren ersten, von dem Diebstahl der verschiedenen Tierarten handelnden Titel fast die gleiche Tierreihe aufweise. In Wirklichkeit ist die Aehnlichkeit keineswegs ausschlaggebend. Vielmehr zeigt die Lex Salica hier ein juristisch grundverschiedenes Bild, das ihr gerade ein besonderes Gepräge gibt. Jeder Titel behandelt eine andere Tierart, die Strafen weichen stark von einander ab, alte Bauernweistümer, die mit Liebe gepflegt sind! In der Lex Burgundionum aber Zusammenfassung von zwei Gruppen des grossen und des kleinen Tierdiebstahls mit je einheitlicher Strafe, Zusammenfügung von Sklave, Pferd und Rind, die in dieser Form in der Lex Salica nicht zusammenstehen, obwohl sie durch ähnliche Strafe geschützt sind, ferner Auslassen der Jagdtiere, Habicht und Hund in der Burgunder-Lex, die Biene zwischen Schaf und Ziege eingeordnet. Von der gleichen 'Tierliste' bleibt daher nichts übrig, als dass eben im wesentlichen die bei allen Germanen auftretenden Haustiere gegen Diebstahl geschützt sind, und zwar bei den Burgundern in einer von der Salica sehr verschiedenen Weise. Wenn das Rezeptionsanhaltspunkte sind, so gibt es überhaupt kein Eigengut mehr.

Weiterhin aber stützt sich Krammer (S. 122) darauf, dass die burgundischen Bestimmungen über den Diebstahl an der Heerdenglocke, der Fussfessel des Pferdes und über das Reiten auf fremdem Pferde, den Raubritt (Lex Burg. IV, § 5, 6, 7 bzw. 8), auch in der Lex Salica stehen (B 27, § 1—3 tintinum und pedica, B 23 Raubritt vgl. B 38, § 8; entsprechend A 37 tintinum und pedica A 63 § 1—3 Raubritt, Schwanzabschneiden und

Enthäuten), und zwar soll wieder A die Grundlage für die Lex Burgundionum bilden. Im einzelnen soll nämlich nach Krammer der gemeinsame Satz des salischen und burgundischen Rechts, wonach die Fortnahme der pedica als Diebstahl bestraft wird, jünger sein als die entsprechende Bestimmung der Lex Visigothorum VIII, 4, 1, wo die Entfernung der pedica einfach als Schadenszufügung auftritt und in der Anordnung durchaus geschieden von den Diebstahlsvorschriften, insbesondere von der Vorschrift über den Diebstahl der Heerdenglocke (Lex Visig. VII, 2, 11). Trotzdem sollen immerhin die Bestimmungen über Viehglocke und Fussfessel aus dem westgotischen Recht in die Salica übernommen sein. Andererseits sollen dann wieder die Bestimmungen der Lex Salica das Vorbild der Lex Burgundionum gebildet haben. Da nun A sich mit der Androhung der Diebstahlsstrafe wegen Fortnahme der Fussfessel begnügt, während die Hss. B, C, D, E noch den Satz hinzufügen: *si vero caballi ipsi perierunt, ipsos in capite restituat*, ein Zusatz, den entsprechend auch die Lex Visigothorum macht (*et si per hanc occasionem perierit, alium ejusdem meriti caballum vel animal restituat*), so erklärt Krammer die Sachlage folgendermassen: A hat, von seinem Vorbilde, dem Westgotenrecht abweichend, das Fortnehmen der Fussfessel als rechten Diebstahl behandelt und deshalb den Zusatz, der ja auf die Schadensidee hinausgeht, fortgelassen, bei der Abfassung von B aber erinnerte sich 'der in den Rechtsquellen belesene Urheber' von B an die entsprechende Stelle der Lex Visigothorum und nahm den Satz wieder auf. Krammer fügt hinzu: 'Wenn also B oder ein anderer Text ausser A (!) einmal mit der Lex Visigothorum oder einem anderen Volksrecht übereinstimmt, so braucht er deshalb noch nicht der Ursprüngliche zu sein'.

Diese ganze Deduktion samt ihrer höchst einseitigen Schlussbemerkung ist besonders charakteristisch für Krammers Auffassung. Er wird durch seine vorgefasste Meinung vom hohen Alter von A zu einer höchst gekünstelten Konstruktion gebracht und scheut vor Unwahrscheinlichkeiten nicht zurück. Vor allem fehlt ihm jedes Verständnis dafür, dass doch offensichtlich die Behandlung der Fussfessel-Wegnahme als rechter Diebstahl die ursprüngliche Rechtsgestaltung ist: vor unseren Augen ringt sich hier mühsam der Gedanke des Gefährdungsdelikts der Viehbefreiung aus dem Diebstahlsbegriff los. Man bestraft die Wegnahme der Fussfessel, um die gefährliche Tat zu

fassen, trotz der Geringwertigkeit der Fessel als Diebstahl; aber man ist sich bewusst, dass es auf die mögliche Beschädigung des Viehs ankommt und fügt daher von vornherein hinzu, dass wenn wirkliche Beschädigung eintritt, diese mit der Diebstahlsbusse nicht abgemacht ist, sondern Restitution erfordert. Erst eine spätere Etappe der Entwicklung ist die Bestrafung der Fussfessel-Wegnahme lediglich als Gefährdungsdelikt. Geht man hiervon aus, so ist die Sachlage ganz einfach: B (mit dem altertümlichen Ausdruck in cod. 1: *si quis pedica de caballo imbulaverit*, in cod. 2—4 schon *furaverit*) und ihm folgend C, D und E (sämtlich mit *furaverit*) zeigen den ursprünglichen Zustand. A hat den Zusammenhang mit der Viehgefährdung nicht verstanden und daher den im Zusammenhange der *Salica* unentbehrlichen Zusatz vom Schadensersatz für wirklich beschädigte Pferde (B, § 4) fortgelassen. Die *Lex Visigothorum* und ebenso die *Lex Burgundionum* haben den fortgeschrittenen Zustand des Gefährdungsdelikts: das westgotische Recht strafft das Losmachen von der Fessel (nicht das Wegnehmen der Fessel!) mit einem sol. und ordnet im übrigen Schadensersatz an; das burgundische Recht bestraft noch die Wegnahme der Fessel, zeigt aber in der unbedingten Büssung der Tat mit einem gleichwertigen Pferde die Herkunft aus der Schadensidee. Dabei kann der *Euricianus*, vorausgesetzt, dass sein Wortlaut mit der *Antiqua* übereinstimmt, dem Verfasser der *Lex Burgundionum* vorgelegen haben; notwendig ist diese Annahme aber nicht, ja, im Grunde zeigt die Fassung im burgundischen Recht (*pedicam tulerit*) altertümlichere Rechtsauffassung, weil sie den Diebstahl der Fessel betont. Aber es liegt jedenfalls kein zwingender Grund zu der Annahme vor, dass der *Euricianus* die Quelle der *Salica* ist: der Wortlaut der *Antiqua* weicht von der *Salica* ab, und der Inhalt der *Salica* ist viel altertümlicher. Man könnte freilich annehmen, dass etwa die Worte der *Antiqua*: *Si quis caballum alienum vel alium animal de pedica . . tulerit* im *Euricianus*¹ gelaute hätten: *Si quis caballo alieno pedi-*

1) Ein weiterer Anhaltspunkt wäre, dass die Bestimmung über *tintinnum* in der *Lex Visig.* VII, 2, 11 noch stark den Diebstahlscharakter zeigt; aber es fehlt an jedem Anhaltspunkt dafür, dass *tintinnum* und *pedica* im *Euricianus* neben einander gestanden haben und nicht wie in der *Lex Visigothorum* durch zahlreiche Bestimmungen anderer Art getrennt waren. Sie stehen in verschiedenen Büchern der *Lex Visigothorum*! Ausserdem ist im Titel VII, 2 *de furibus* das ursprüngliche Recht offensichtlich stark überarbeitet, sodass auch ursprüngliche Teile der *tintinnum*-Regel fortgefallen sein können.

cam tulerit . . Dann wäre sachliche, wenngleich noch immer nicht wörtliche Aehnlichkeit da. Aber immerhin würde damit doch der Text für die Rezeptionsfrage erst zugeschnitten. Läge indessen Rezeption aus dem Euricianus für die Salica vor — und Brunner scheint dies angenommen zu haben (R.-Gesch. I², S. 438, n. 49, vgl. I¹, S. 301, n. 44) —, so hätte diese Rezeption in B stattgefunden (was auch Brunners Meinung l. c. entspräche). Denn B betont ja eben gleich der Antiqua die Pflicht zum Schadensersatz, A aber tut das gerade nicht! Krammers Darlegung führt also auf alle Fälle in die Irre.

Ohne weiteres erklärt sich nach alledem die Erscheinung, dass in der Lex Visigothorum die Heerdenglocke im Diebstahlstitel (VII, 2, 11), die zum Gefährdungsdelikt entwickelte Pedica-Wegnahme aber bei der Viehschädigung (VIII, 4, 1) untergebracht ist. Was die Heerdenglocke anlangt, für welche ebenfalls schon Brunner l. c. einen Zusammenhang der Salica B (!) mit dem Euricianus als möglich andeutete —, so scheint mir ebenfalls ein sicherer Beweis nicht vorzuliegen. Die Salica geht von dem tintinum des Schweins, des wichtigsten Heerdentieres der Salier aus, die Antiqua aber vom Pferd. Dabei zeigt die Antiqua altertümliche Bussabstufungen (1 sol., 2 trem., 1 trem.) für die verschiedenen Tierarten, während die Salica B beim Schwein die hohe Busse von 15 sol., also altertümlich die volle Diebstahlsbusse, eintreten lässt, bei anderen Tieren generell 3 sol. anordnet; C aber, und ihm folgend die Emen-data, haben dann auch für die Pferdeglocke die hohe Busse von 15 sol. eingefügt. Auch gegen die Annahme einer Rezeption des burgundischen Rechts aus dem (vermuteten) Euricianus bestehen Bedenken. Denn die Burgunder-Lex droht, wie bei der pedica, die Leistung eines gleichwertigen Tieres als Busse, kennt auch keine Abstufung wie die Antiqua an, sondern sagt: *simili de bove conditione servata*.

Mir scheint hiernach, dass ein sicherer Beweis für die angeblichen Rezeptionsverhältnisse¹ nicht geführt ist. Und wäre er geführt, so käme man zu einer Rezeption des Euricianus in B, wie Brunner sie annahm, nicht in A. Den Beweis des hohen Alters von A kann man mit Krammer auf diesem Wege nicht erbringen. Krammer hat das auch empfunden und darum das wunderliche methodologische Axiom aufgestellt, dass die grössere Aehnlichkeit des A-Textes mit dem Euricianus ausschlaggebend sein darf, nicht aber die grössere Aehnlichkeit des B-Textes!

1) Zweifelnd auch v. Schwind N. Arch. 31 S. 448.

Das einzige Argument, welches man allenfalls diesen Stellen entnehmen könnte, wäre m. E., dass die *pedica*-Bestimmung in A altertümlicher sei, als in B, weil A die Schadensersatzregel (B § 4) fortlässt und sich auf Diebstahlsstrafe für die *pedica* beschränkt. Indessen sind vereinfachende Lücken in A so überaus häufig, dass man damit nichts anfangen kann. Vor allem aber ist es — wie ich schon früher bemerkt habe — sehr wohl möglich, dass einmal A aus einer alten unbekannten Vorlage ein Stück besonders alten Textes hat. Ein Beweis nach dieser Richtung scheint mir im vorliegenden Falle freilich nicht im Entferntesten geführt.

c. Auch für den Raubritt, das unberechtigte Reiten eines fremden Pferdes, will Krammer (S. 124) in der Textgestaltung den Beweis des hohen Alters des Textes A (63, 1) sehen, welcher auf die *Lex Burgundionum* (4, § 7) und *Edictus Rothari* (340) eingewirkt haben soll, während B (23) spätere Ableitung wäre; es wird das hauptsächlich daraus gefolgert, dass A ebenso wie *Ed. Rothari* von *ascendere et caballicare* spricht, *Lex Burgundionum* wenigstens von *ascendere*, dagegen B nur von *caballicare*. Die Vermutung Zeumers (*Lex Visig.* S. 331, n. 7), dass eine verlorene, in *Lex Visig. Antiqua VIII, 4, § 1* stark überarbeitete Stelle des Euricianus zu Grunde liegt, lehnt diesmal Krammer als unnötig ab. Wenn man die Stelle von der *pedica* als aus dem Euricianus rezipiert ansieht, ist Zeumers Vermutung nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Aber die Frage kann dahingestellt bleiben. Vielmehr lässt sich das Verhältnis der Texte m. E. sehr einfach erklären, freilich nicht auf dem von Krammer gewählten Wege. B hat nämlich das von Krammer vermisste Wort *ascendere* zwar nicht im Text, wohl aber in der Titelüberschrift (*de caballo extra consilium domini sui ascensu*). Infolgedessen hat schon C (nicht etwa erst A!) unter der gleichen Ueberschrift und offenbar infolge des Bedürfnisses, das Stichwort des Titels auch wie sonst im Text zu haben (man denke an das Verlesen der *Lex* und an die gleiche Funktion der malbergischen Glosse), die Stelle etwas abgeändert und *'ascenderit et eum caballicaverit'* geschrieben, wodurch deutlich gemacht wurde, dass es trotz der Ueberschrift nicht etwa auf das blosse Besteigen, sondern auf den Raubritt selbst ankam. Dem ist dann die *Heroldina* und die *Emendata* gefolgt. A aber hat die Sache offenbar nicht richtig verstanden und *'ascenderit aut caballicaverit'* geschrieben, wodurch — falls

aut nicht einfach gleich 'und' steht, was aber die älteren Texte klug vermieden hatten — eine erhebliche Verschärfung eintrat! Ganz entsprechend dieser Textentwicklung hat Rothar aus Deutlichkeitsgründen: 'ascenderit et caballicaverit'. Die Lex Burgundionum aber konnte sich mit dem blossen 'ascenderit' begnügen, weil sie die Strafe abstuft, je nachdem 'pro unius diei itinere' oder für mehr gebüsst wird, sodass die Benutzung zum Reiten klar steht. Dass diese Texte alle einen Euricianischen Urtext kopiert haben, ist schon deshalb nicht notwendig, weil sie ausser in der Rechtsfolge auch im Wortlaut des Tatbestandes von einander abweichen und namentlich, weil der Tatbestand des Raubritts im allgemeinen germanisch ist (vgl. Wilda, Strafrecht S. 920 ff.). Schliesslich weist Krammer für seine Ansicht darauf hin, dass die Lex Burgundionum nicht wie die Lex Salica B extra concilium domini, sondern non permittente domino schreibt und dass dementsprechend A die Titelüberschrift extra permissio domini habe. Ganz abgesehen davon, dass, wie gesagt, eine Abhängigkeit der Lex Burgundionum von der Lex Salica garnicht angenommen zu werden braucht, ist das ganze Argument schon deshalb nicht brauchbar, weil das extra permissio (wie Krammer übrigens im Verlauf seiner Ausführungen selbst anzunehmen scheint) ganz offenbar von A in die Titelüberschrift gesetzt worden ist, weil A diese Ueberschrift für den von ihm umgebildeten Gesamttitel 63 brauchte und in dessen neu eingefügtem § 3 ein extra permissio domini stand. A hat dabei zwar an der altertümlichen Präposition extra nichts geändert, aber ausser den in der Titelüberschrift hinzugefügten 'vel excortato' doch wenigstens das permissio aus § 3 hinzugefügt. Das 'excortato' aber rührt aus § 2 her; denn § 3 handelt vom excorticare. Die Titelüberschrift von A ist also ein wunderliches, fast spielerisches Mosaik aus allen drei Titeln, das dem König Chlodwig und seinen sapientes wenig ähnlich sieht! Erst die Emendata hat dann in der Titelüberschrift zu 25 auch die Präposition modernisiert und sine permissu gesetzt — Krusch behält mit seiner Betonung des Wortes extra also ganz recht. Hiernach ist auch mit dem Raubritt Krammers These nicht zu stützen.

d. Schliesslich sucht Krammer (S. 126) die Priorität von A daraus zu erweisen, dass in dessen Titel 63 die drei Stücke vom Raubritt (B 23), vom Pferdeschwanzabschneiden (B 38, § 8: si quis caballo alieno excortaverit, 3 sol.) und vom Enthäuten des fremden Pferdes (B 65: si quis caballum

.. decotaverit = A exorticaverit) zusammengefasst sei, während sie B an ganz verschiedenen Stellen hat und ebenso die Texte C, D, E. Das Schwanzabschneiden behandelt im Anschluss an den Raubritt auch die Lex Visigothorum (VIII, 4, 3 hinter VIII, 4, 1), deshalb soll die Reihenfolge in A aus dem Euricianus kopiert sein. In B — und daher auch in den ihm folgenden Texten — sei aber eine Zerlegung eingetreten und zwar habe dafür die Lex Ripuaria als Vorbild gedient. Dort wird nämlich in Titel 40 (cod. A = 42 cod. B) der Raubritt und Titel 86 (cod. A = 88 cod. B) das Enthäuten getrennt davon behandelt, und zwar beidemal in ähnlicher Umgebung wie in Salica B. Es wäre also B unter dem Einfluss der Ripuaria verfasst und daher viel jünger als A.

Auch dieses Argument ist in keiner Weise stichhaltig. Die getrennte Behandlung der drei Titel in B wird schon dadurch als der Ursprüngliche und Normale bewiesen, dass die nachträgliche Zerreissung ganz unnatürlich wäre und dass dem B-Text in der Trennung nicht nur C, sondern auch die Heroldina und die Emendata folgt. Man hat es nicht nötig, diese Trennung besonders zu erklären, zumal Krammer auch die getrennte Stellung der Titel im ripuarischen Gesetz, die nach ihm Vorbild für die Salica B war, nicht zu erklären versucht. Aber ich möchte hier doch kurz bemerken, dass die Stellung der Titel eng mit der ganzen Entstehung der Lex Salica zusammenhängt. Die Lex beruht auf alten Weistümern¹ oder sonstigen Urbestandteilen (z. B. einzelnen Königsgesetzen wie Titel 1), die aneinander gereiht sind. Dabei ist m. E. offensichtlich so verfahren worden, dass aus den späteren Weistümern immer das ausgelassen ist, was in den früher gebrachten bereits stand. Diese Urbestandteile heben sich bei näherem Zusehen deutlich von einander ab, weil in ihnen die Delikte gegen das Eigentum (Diebstahl und seine Ableitungen) wechseln mit den Delikten gegen die Person (Totschlag, Verletzungen der Munt etc.). Diese Gruppierung ist nicht

1) Dass diese Weistümer nicht aufgeschrieben gewesen sein müssen hebt auch v. Amira, Grundriss des germanischen Rechts S. 24 hervor. Den kompilatorischen Charakter betont auch Brunner, Rechtsgeschichte I², übrigens unter Hinweis auf Krammer N. Arch. 30, S. 312; für Königsgesetze erklärt Brunner insbesondere tit. 1, tit. 59, de alodis und 50, 3 über die Grafenpfändung. Waitz, Das alte Recht, der sich S. 74 mit der Systematisierung beschäftigt, hat die Wiederkehr der Weistümer nicht beachtet.

zufällig, sondern sie entspricht den Grundgedanken, aus denen alles germanische Recht — und zwar in engem Zusammenhang mit prozessualischen Fragen — erwachsen ist. Nachdem die Lex mit einem Königsgesetze (1 de mannire) eingeleitet ist, folgt ein Weistum (α), das ziemlich vollständig zu sein scheint (2 — 20), und zwar 2 — 14 Diebstahl und Verwandtes, 15 — 20 Tötung und anderer Personendelikte; das zweite Weistum (β = 21 — 26) umfasst von 21 — 23 besonders fortentwickelte Fälle des Diebstahls (*furtum usus*! Schiffe, Mühlen, Raubritt) und von 24 — 26 Personenrechtliches, insbesondere auch den Geschlechtsverkehr mit Unfreien betreffende Bestimmungen. Das dritte (γ = 27 — 32) enthält wieder einen zusammenfassenden Diebstahlstitel (*de furtis diversis*) und daran anschliessend den Titel *de elocationibus* (27 — 28) und sodann Delikte gegen die Person, eingeleitet mit dem Titel *de debilitatibus* (39 — 42); hierauf folgt dann ein grosses Weistum (δ = 33 — 46), das wiederum mit Diebstahls- und verwandten Vermögensdelikten beginnt (33 — 40) und darauf eingehende Bestimmungen über Tötung bringt (*de homicidiis ingenuorum*), sowie über andere Delikte gegen Person, Munt (*reipus*) und alte Sippen- (*vicini*) Rechte (*de migrantibus*), woran sich der Affatomie-Titel reiht (41 — 46). Dieser ganze Komplex (δ) zeigt neben altertümlichen Bestimmungen besonders fortgeschrittene Verhältnisse, starke Berührung mit den Römern, auch Pferdezzucht (im Gegensatz zu dem Zurücktreten des Pferdes in α) etc. Von 47 ab folgen dann, nicht mehr in gleicher Uebersichtlichkeit und daher vermutlich verschiedenen Quellen entstammend, aber wieder mit der Diebstahlsklage (*de furtis*) beginnend, Titel, die sich unter dem Gesichtspunkt der Durchführung des Rechtsschutzes¹ zusammenfassen lassen oder doch mit Bestimmungen darüber zusammenhängen; insbesondere Zwangsvollstreckungsfragen, mehrfach die Friedlosigkeit etc. behandeln, ferner die Tötung des königlichen Vollstreckungsbeamten, des Grafen (54), und mit diesem Tötungsdelikt verknüpft den Blutraub (55) etc. Das ganze Stück (ϵ = 47 — 65) mag bei der Schlussredaktion Zusätze in sich aufgenommen haben und betont mehrfach die öffentliche Gewalt stärker als die früheren Partien. Im einzelnen kann die Frage hier nicht weiter verfolgt werden. Es genügt hier festzustellen², dass man die fünf Gruppen von

1) Dies betont für den Schluss der Lex auch Waitz l. c. 2) Ein weiteres Eingehen auf den in der Literatur m. W. bisher nicht betonten Gesichtspunkt einer solchen Gliederung muss ich mir vorbehalten.

Urbestandteilen $\alpha - \varepsilon$, und zwar als geradezu kulturell verschieden gefärbte Gruppen unterscheiden kann und die Nähte der Zusammenfügung noch zu erkennen vermag.

Der Raubritt (23) steht nun im Komplex β , das Schwanzabschneiden (38, 8) folgt in δ bei den Pferdediebstählen (in einer B-Hs. vielleicht infolge Schreibfehlers erscheint hier das Enthäuten), endlich steht das Enthäuten (65) ganz am Ende der Lex im Komplex ε als letzter Titel, vielleicht weil die hohe Strafe (35 sol., höher als der einfache Pferdediebstahl, der 30 sol. gilt) für das Pferdeenthäuten — nach v. Gierkes Vermutung¹ — in der Sicherung der Diebstahlsklage wurzelt, vielleicht auch weil hier altertümliche kultische Gedanken² irgendwie mitwirken. Jedenfalls ist die Vorschrift über das Enthäuten bald nicht mehr recht verstanden worden, schon C ermässigt die Busse auf 15, ebenso D, und Emendata, und A hat sogar nur noch 3 sol. (vgl. Geffcken ad h. t.). Zudem hat die Straftat des Enthäutens besonderes Gepräge durch die in den beiden anderen Fällen nicht hervortretende Unterscheidung zwischen Geständnis und Leugnen, eine Unterscheidung, welche A übrigens ebenfalls gestrichen hat. So spricht alles dafür, dass die Enthäutungsstrafe aus besonderer Quelle stammt und die äussere Trennung von den anderen beiden Vorschriften wird dadurch ganz erklärlich.

Wie dem auch sei, jedenfalls ist bei Zugrundelegung von B als Ausgangsform auch in diesem Falle der ganze weitere Hergang leicht verständlich. Die Lex Ripuaria hängt in ihrer Verteilung von B ab. Dagegen hat A später die Stellen willkürlich zusammengefügt. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, dass dies unter dem Einfluss des Euricianus geschehen ist, der A bei der Redaktion vorgelegen haben mag und wohl Raubritt und Schwanzabschneiden wie die Antiqua zusammen behandelt haben wird. Notwendig ist diese Annahme keineswegs. Auch dass die Ripuaria (86) beim Enthäuten eine Leugnungsstrafe, und zwar in der ihr gegenüber dem salischen Recht eigentümlichen Formulierung hat, beweist durchaus nichts für ein höheres Alter der Ripuaria gegenüber B; die Leugnungsstrafe, auf die noch zu kommen ist, ist eine bei beiden Stammesteilen auch sonst vorkommende Erscheinung³. Ebenso ist der Umstand, dass

1) Vgl. sein Gutachten in dieser Sache. 2) Die Haut scheint, wie zweifellos der Kopf, besonders heilig gehalten worden zu sein. Vgl. J. v. Negelein, Das Pferd 1903 passim, in Island insbesondere werden Kopf und Fell als Weihegabe behandelt, l. c. S. 145. 3) Vgl. zur Leugnungsstrafe im allgemeinen Brunner II, S. 625.

A in einem anderen Falle (*de furtis arborum* A 37, B 27) eine ähnliche Verpflanzung vorgenommen hat — worüber oben schon gesprochen wurde —, für die Ansicht Krammers nicht beweisend, ja es wiederholt sich in beiden Fällen bei A ganz dasselbe durchsichtige Verfahren des Kompilators, das schon Krusch gekennzeichnet hat. Endlich fehlt bei Krammer jede zureichende Erklärung, warum denn die *Ripuaria* die zusammengehörigen Stücke getrennt hat, trotz ihrer Anlehnung an die *Salica*!

Nach alledem können die Diebstahlstitel für Krammer nicht entscheiden. Seine weitgehenden Schlussfolgerungen am Ende seines Abschnitts II schweben völlig in der Luft.

III.

Krammer (S. 132) sucht dann weiterhin die Priorität des A Textes aus den Bestimmungen über den Leichenraub zu beweisen, und zwar sucht er darzutun — die Darstellung ist schwer verständlich —, dass der Archetyp A die Grundlage der *Lex Bajuvariorum* und auch der *Lex Ripuaria* gewesen sei, und dass die *Lex Ripuaria* wieder das Vorbild der B-Klasse und damit der sämtlichen sonstigen Texte der Lex mit Ausnahme natürlich des A-Textes werden musste.

Bekanntlich steht die Ausraubung der Leichen in B an zwei Stellen der Titel 14 *de supervenientibus et expoliatis* enthält in Cod. 2 — 4 eine Bestimmung, wonach die Beraubung des *homo mortuus*, *antequam in terra mittatur*, mit 100 sol. bestraft wird, und Cod. 2 und 3 fügt dann noch die Bestimmung hinzu (als 15, 1 bzw. in cod. 3 als § 8): *Si quis hominem exfodierit et expoliaverit, . . sol. 200.* Ausserdem aber haben sämtliche B-Codices den in allen Hss.-Familien (ausser der A-Klasse) wiederkehrenden besonderen Titel 55 *De corporibus expoliatis*, der sich besonders mit dem Leichenraub befasst und dabei vom Fall der Beraubung des *corpus occisi hominis antequam in terra mittatur*, gebüsst mit 62½ sol., ausgeht, daran die Beraubung des ausgegrabenen Leichnams anschliesst und an diese besonders schwere Tat die prinzipale Friedlosigkeit knüpft, die mit 200 sol. ablösbar ist; endlich folgt als § 4 (wenigstens in Cod. 1 und 3, nicht in Cod. 2 und 4) die Bestimmung, dass jemand, der einen *homo mortuus super alterum in nauco aut in poteo miserit*, 45 sol. zahlt. Die Hss. der A-Klasse weichen hiervon aber stark ab. Sie haben die Bestimmungen über Leichenraub aus-

schliesslich im Anschluss an den Titel vom Raub, also vorn, behandelt, und zwar in zwei besonderen Titeln 17 und 18. Von diesen behandelt 17 den Raub am ausgegrabenen Leichnam, dagegen 18 die Bestrafung der Tat am corpus occisi antequam in terra mittatur mit 62½ sol. (§ 1), ferner das Begraben des mortuus super alterum in naufo aut in petra (§ 2) und schliesslich ist daran der Diebstahl an Leichenbrettern (arrestato, 15 sol.) gereiht.

Diesen Tatbestand hat Krammer (S. 134) so gedeutet: A ist der Ausgangspunkt der Entwicklung, seine Reihenfolge (zuerst Ausgraben, dann Raub am Unbegrabenen) kehrt in Lex Bajuvariorum (XIX de mortuis) wieder, wo zunächst vom Ausgraben, dann vom Raub am Unbegrabenen, endlich von dem Diebstahl der Schiffe (navis. wegen naufo der Lex Salica) gesprochen wird, sodass A als Vorlage der Lex Bajuvariorum erwiesen sei. Die Ursprünglichkeit der Anordnung von A ergebe sich auch aus dem westgotischen Recht, wo es in XI, 2 de inquietudine sepulcrorum (Antiqua) heisst: si quis sepulcri violentor exstiterit aut mortuum expoliaverit, sodass die Verletzung des Grabes hier und vermutlich (?) auch bei Eurich vorausgegangen sei. Die Anreihung der Leichenraubdelikte an den Raub in A sei auch 'durchaus passend'. Die weitere Entwicklung aber sei durch die Ripuaria beeinflusst: der Redaktor der Ripuaria hat in Titel 54 die Bestimmungen über den Leichenraub ähnlich wie Salica B und wiederholt das mit Abänderungen in Titel 85. Krammer erkennt die Aehnlichkeit mit B an, aber er meint, dass die Ripuaria aus A geschöpft hat; von B soll dann erst die Ripuaria ausgeschrieben worden sein (Kr. S. 136. 137). So wird auch hier der Versuch gemacht, durch Dazwischenschieben der Ripuaria sämtliche Salica-Texte mit Ausnahme der A-Klasse zu erklären. Im einzelnen denkt sich Krammer die Sache so, dass A von der Lex Ripuaria abgeändert worden ist, indem der mortuus statt des occisus, sowie die 100 sol. statt 62½ sol., eingefügt worden sind. Warum das geschehen ist, erklärt er weiter nicht. Aber er knüpft doch drei Betrachtungen daran, welche die Wahrscheinlichkeit eines solchen Vorganges dartun sollen: 1) (Kr. S. 137) die Ripuaria habe dem Gedanken einer Strafschärfung bei Leugnen, der in ihrem Titel 54 vom Totenraub erscheint, durch eigentümliche, sogleich näher zu bezeichnende Rezeption aus anderen Stellen der Salica gewonnen; 2) (Kr. S. 139) der Titel 54 der Lex Ripuaria trage trotz seiner

Aehnlichkeit mit B Spuren ursprünglicher Aehnlichkeit mit A in der Reihenfolge (wegen des autem in § 1); 3) (Kr. S. 140) die Anordnung der Lex Ripuaria zeige, dass B nach ihr kopiert sei. Ich versuche damit die Hauptgedanken von Krammers Ausführungen zusammen zu fassen, ob ich die Kernpunkte seiner quälend dahin schreitenden Deduktion gefunden habe, überlasse ich dem Leser seiner Schrift zu beurteilen.

Krammers Darlegungen sind zunächst mit der grössten Unwahrscheinlichkeit behaftet. Sollten wirklich die Salier ihr altes Volksrecht nach dem Vorbilde der Ripuaria, die den salischen Urtext benutzt und vom salischen Standpunkt nicht etwa verbessert hatte in allen Hss. umgestaltet haben? Dabei handelt es sich nicht etwa um eine Uebernahme reicherer und neuerer Rechtsgedanken, sondern in der Hauptsache um Redaktionsversehen der Ripuaria, während sachliche Aenderungen wie die Strafschärfung beim Leugnen gerade nicht mit übernommen worden wären. Und dies alles, obwohl der sogenannte 'Urtext' A dem Schreiber von B, sowie der Textfamilie D (Heroldina) und E (Emendata) vor Augen lag. Gerade wenn man, wie Krammer, A für soviel besser als alle anderen Hss. hält, müsste doch einmal ein Mensch auf den Gedanken gekommen sein, dass in den Veränderungen der Ripuaria Verschlechterungen lagen. Schreiberversehen oder — was man doch wohl annehmen müsste — höchst wunderliche Gesetzesänderungen hätten sich bemüht, die infolge des successiven Entstehens der Ripuaria eingetretene unübersichtliche Reihenfolge der ripuarischen Bestimmungen an Stelle der sachgemässen Anordnung des 'Urtextes' ein für allemal dem salischen Rechte aufzuprägen. Das Gesetz der Ripuarier, eines verhältnismässig kleinen Stammesteils, wäre mit einem Schlage in solchen Dingen unter Verdrängung des alten guten Urtextes für alle Salier massgeblich geworden. Und das alles soll nach Krammer (III a. E.) wahrscheinlich erst gegen Ende des 8. Jhs. geschehen sein! Nach Krammer (S. 140 unten) hat nämlich der B-Redaktor die Lex Ripuaria in einer ganz späten Form benutzt, 'die wahrscheinlich mit der im 8. Jh., unter Karl dem Grossen entstandenen Rezension identisch ist, auf der unsere gesamte Ueberlieferung beruht (vgl. Brunner a. a. O. S. 443). Wir erhalten hiermit einen weiteren terminus a quo für die Entstehung von B, C, D und E!' Also damals erst wäre das Sinken der Sprache eingetreten,

damals erst wären alle Hss., welche von A abwichen, entstanden¹⁾

In Wahrheit nötigen die Textverhältnisse des Titels *de mortuis* in keiner Weise zu solchen gewagten Vermutungen. Vielmehr liegt die Sache viel einfacher und erklärt sich, wenn man B zum Ausgangspunkt nimmt, verhältnismässig einfach. Zunächst ist es dann ganz klar, warum der Leichenraub in B an zwei Stellen behandelt wird. Der Titel 55 *de mortuis expoliatis* ist an den Titel von der Grafentötung angeschlossen und behandelt wie dieser ein Tötungsdelikt, also ein Delikt gegen die Person, denn er spricht vom *occisus*, nicht vom blossen *mortuus* und gibt die Sühne von 62½ sol. an, welche zu der Tötungsbusse von 200 sol. hinzutritt — es ist, wie Brunner längst erkannt hatte, der Blutraub, nicht der blosser Reraub, von dem hier ausgegangen wird. Daran schliesst sich dann in demselben Titel ganz sachgemäss das schwere Delikt der Grabesschändung und -Beraubung, das sich, wie schon die *principale* Friedlosigkeit zeigen dürfte, ebenfalls als Delikt gegen die Person darstellt. Endlich ist auch das Begraben eines Toten im Sarge — Holz-(Schiffs) oder Steinsarge — eines anderen ein Delikt gegen die Person. Der Titel steht daher also am ganz passenden Platz. Uebergangen ist in ihm nur der einfache Reraub, die Beraubung der unbeerdigten Leiche. Dieses Delikt taucht in B (cod. 2 — 4) aber ganz konsequent an anderer Stelle, nämlich am Ende des Raubtitels (14) auf, als blosses Eigentumsdelikt bei den Eigentumsdelikten! Dabei ist nun zu beachten, dass im cod. 1 von B der Reraub an dieser Stelle fehlt. Er könnte dort versehentlich fortgefallen sein, er

1) Hierzu hat Tangl in der Kommissionsberatung sofort darauf hingewiesen, dass die Wolfenbüttler B-Hs. (Hessels cod. 2) nach Heine-
mann, die Hss. der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel Bd. 8, S. 316 ff.
zwischen 754 und 768 entstanden ist. Schon dies bestätigte meine im
Text gegebene Ausführung vom paläographischen Standpunkt. Inzwischen
hatte Krusch ganz unabhängig hiervon weitere paläographische Fest-
stellungen nach der gleichen Richtung getroffen. Er hat die Photographie
von fol. 37 und 37^v der Hs. vorgelegt und wird diese Photographie den
Script. rer. Merov., Bd. 7, begeben. Danach schliesst der Königskatalog
mit Childerich III., welchen Pippin 751 absetzte, und ist daher unter
Pippin geschrieben, die Schrift ist ausgesprochen merowingisch und zeigt
noch nicht den Einfluss der in den siebenziger Jahren einsetzenden
karolingischen Schriftreform. Damit ist der hier bekämpfte Standpunkt
Krammers auch paläographisch als unhaltbar dargetan und die Ergebnisse
meiner obigen, unabhängig davon gegebenen Darlegungen, finden damit
eine exakte Bestätigung.

könnte auch von vornherein gefehlt haben und erst von cod. 2—4 dem Gewohnheitsrecht¹ entsprechend eingefügt worden sein. Indessen eine andere Auffassung scheint mir näher zu liegen. B cod. 1 hat nämlich im Titel de charoena 61, 2 einen Passus, der in den anderen B-Codices fehlt:

Si quis hominem mortuum expoliaverit violenter 2000 din. qui fac. sol. 63 culp. jud. Similiter et super hominem vivo aliqua expolia tulerit, violenter, mal. mosido, hoc est sol. 63 culp. jud.

Diese Stelle ist m. E. nicht etwa das Vorbild für den Reraub in B cod. 2—4 (14). Zwar könnte man daran denken, weil der zweite Satz der Stelle den Schachraub behandelt, sodass hier also ebenfalls Reraub und Schachraub zusammenstehen und weil andererseits die Stelle in cod. 2—4 beim Titel de charoena fort bleibt, während diese im Titel 14 den Reraub eben einschieben. Indessen beweist doch der Wortlaut der Stelle das Gegenteil. Die Busse von 63 (= 62½) sol. ist eben doch die Busse für den Blutraub, nicht für den Reraub, den cod. 2—4 mit 100 sol. büssen. Ausserdem spricht das Wort violenter für Blutraub: den Toten vergewaltigt man nicht, sondern den Lebenden, ehe man ihn erschlägt; es ist derselbe Fall, welchen cod. 1 in seinen Titel 55, § 1 im Auge hat, eben der Blutraub. Im Titel de charoena hat cod. 1, weil hier noch einmal der Raub behandelt wird, beim Handraub auf die von ihm bereits vorher erledigten Fälle des Schachraubs (14, 1) und des Blutraubs (55, § 2) zurück verwiesen. Als Grund könnte man denken, dass das Weistum, aus dem der Titel de charoena stammt, an dieser Stelle ebenfalls Blutraub und Schachraub brachte; dafür, dass man sich einer Wiederholung bewusst war, spricht vielleicht die Ausdrucksweise (similiter et). Die späteren Hss. haben dann die Stelle als unnötig gestrichen. Danach hätte also der älteste Text der Lex den Reraub garnicht gebracht. Dies braucht man aber keineswegs durch ein Versehen zu erklären. Denkbar wäre nämlich, dass B cod. 1 noch unter dem Einfluss uralter totenrechtlicher Vorstellungen² eine Vergewaltigung nicht nur des Lebenden, sondern auch

1) An eine Gesetzesänderung braucht man mit Geffcken (zu Tit. 55) nicht notwendig zu denken. 2) Schreuer, Das Recht des Toten (Zeitschrift f. vgl. R. W. 33, S. 351, vgl. daselbst 34, S. 176) geht auf den Punkt nicht ein, hält aber Sal. 61, 2 ebenfalls für Blutraub. Seine allgemeinen Ausführungen können für die hier angedeutete Hypothese zur Begründung herangezogen werden.

des Toten für möglich hielt und daher Blutraub und Reraub noch nicht trennte (auch die malb. Glosse für beide ist gleich), dass aber schon cod. 2—4 diesen Standpunkt aufgegeben hätten. Krusch nimmt, wie erwähnt, eine Christianisierung des Titels 24 in cod. 2—4 (tonsura!) an, in denselben Codices könnte auch hier christlicher Einfluss gewirkt haben.

Wenn andererseits zwei B-Hss. (cod. 2 und 3) an den Reraub in Titel 14 noch die Sühne von 200 sol. für Grabeschändung knüpfen, so ist das ganz offenbar ein nachträglicher Zusatz, der sich aus dem Wandel der Friedlosigkeitsgrundsätze (Brunner, Franz Beyerle) und daraus erklären dürfte, dass man die 200 sol. Busse betonen zu müssen glaubte, um Verwechslungen vorzubeugen¹.

Hiernach besteht also jedenfalls eine Antinomie in den B-Codices überhaupt nicht, wenngleich sich der Zusammenhang nicht auf den ersten Blick übersehen lässt. A hat dann auch pünktlich den Sinn der Sache nicht mehr begriffen, hat alles zusammengefasst und das Ganze dann vorn in seinen zwei Titeln 17 und 18 an den Raubtitel angeschlossen. A hat dabei die in B vorn bei 14 und hinten in 55 vorkommende Grabeschändung als schwerstes Delikt mit der charakteristischen Schilderung der Friedlosigkeit an die Spitze gestellt (A, Titel 17) und darauf den Blutraub mit der 62 $\frac{1}{2}$ sol.-Busse (ebenfalls nach dem Vorbild von B 55 gestaltet) folgen lassen, den Reraub hat A aber ganz fallen lassen und lediglich das Begraben im fremden Sarg, sowie (neu) das Wegnehmen des Leichenbretts hinzugefügt. A hat also keineswegs die Sache an der 'durchaus passenden' Stelle behandelt, sondern an der durchaus unpassenden. Denn die Bestimmungen sind zu den Eigentumsdelikten geraten, obwohl A gerade das einzige eigentliche Eigentumsdelikt, den Reraub, hat fallen lassen und die Bestimmungen über die Personendelikte von Titel 55 nach vorn verpflanzt hat! Der Autor von A zeigt sich auch hier wieder als der tieferen Einsicht baar. Die späteren Texte

1) Man hätte vielleicht darauf verfallen können, dass die Reraubbusse die Grabeschändung deckt, weil bei dieser der Tote natürlich vom Leichenräuber nicht getötet zu sein brauchte. Dies umsomehr, als prima facie die 100 sol.-Busse bei Reraub höher erschien, als die 62 $\frac{1}{2}$ sol.-Busse beim Blutraub, welche stillschweigend die ausserdem geschuldete Wergeldbusse voraussetzte. Alles dies mag die Einfügung der Vorschrift nahegelegt haben, namentlich für einen vorsichtigen Schreiber, der ohnehin in cod. 2, Titel 15, Umstellungen vornahm.

(Heroldina und Emendata) haben das auch bemerkt. Sie haben den Titel 55 (Heroldina 58, Emendata 57) ruhig beibehalten und sogar ergänzt, vorn aber bei Titel 14 haben sie es ebenfalls bei den alten, in einem Teil der B-Codices (sowie in C) erscheinenden Bestimmungen belassen, und zwar die Emendata ganz korrekt (unter Verdeutlichung des Grundsatzes von der Grabschändung und Aufnahme des Diebstahls am Rebrett aus A), die Heroldina mit einiger Verwirrung in den Busssätzen ($62\frac{1}{2}$ für Reraub, dessen Busse im Verhältnis zum Blutraub sie offenbar, durch A verwirrt, nicht mehr verstanden hat). Charakteristisch ist insbesondere, wie die Emendata die richtigen Zusammenhänge wieder herstellt. Im ganzen sind ja die Textverhältnisse, betr. die Leichendelikte, kompliziert. Die Bestimmungen sind schon früh nicht mehr allseitig verstanden worden, und zwar offenbar wegen der starken Fortentwicklung, welche sie zeigen. Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass hier das seit der Christianisierung schnell eintretende Verschwinden des Totenkults eine Rolle spielt¹. Die Heroldina (58) weist bei der Friedlosigkeit wegen Grabesraubs auch ausdrücklich auf die antiqua lex hin — ganz ähnlich wie sie (Titel 61, § 3) das heidnische, wohl auch mit dem Totenkult zusammenhängende Verfahren der Chrenecruda dem Rechte 'prae-sentibus temporibus' gegenüberstellt.

Was nun die Ripuaria anlangt, so ist sich Krammer darüber nicht im Zweifel, dass der ganze Komplex von Titeln, in welchem ihre Bestimmung über den Leichenraub (54) steht, in enger Anlehnung an die Lex Salica entstanden ist und diese hier geradezu kopiert wird. Es besteht auch kein Zweifel, dass der Titel 54 Lex Ripuaria sich in diesem Zusammenhange an den Titel 55 der Lex Salica anlehnt, da er, wie dieser, auf die Grafentötung folgt. Die Ripuaria hat dabei genau die Reihenfolge der Delikte in Titel 54 wie in Titel 55 der Salica B: erst Blutraub, dann Grabschändung. Damit liegt doch nichts näher, als dass B 55 die Vorlage für Rip. 54 gewesen ist. Krammer freilich nimmt ja das Umgekehrte an. Das Vorbild der Ripuaria soll A sein und die Ripuaria wieder das Vorbild von B. Aber wie wunderbar wäre es, wenn die Ripuaria sonst der Reihenfolge von A folgte und gerade beim Titel von den Leichendelikten plötzlich die

1) Vgl. auch Schreuer, Recht des Toten I. c.

Reihenfolge von A fallen liesse und die bei A unter Titel 17 und 18 eingefügten Bestimmungen über den Leichenraub hier (54) einfügte. Man kann auch nicht — wie Krammer will — einen zwingenden Beweis dafür, dass A das Vorbild der Ripuaria ist, aus dem Umstande führen, dass der erste Absatz von Rip. 54 mit *autem* eingeleitet wird, der zweite aber nicht (*Si quis autem hominem mortuum etc.* und *Si quis mortuum effodire praesumpserit*, anders 86). Hieraus schliesst Krammer (S. 139) in überscharfsinniger Beweisführung, dass die Absätze anfänglich umgekehrt gestanden hätten, daher die Reihenfolge von A (17 Grabesraub, 18 Blutraub) hier noch durchschimmere. Aber hiergegen spricht, dass das *autem* auch sonst gelegentlich in der Ripuaria am Anfang eines Titels als bloss fortführende Partikel erscheint (vgl. 88: *Hoc autem consensu*) und vor allem, dass das 'Vorbild' A überhaupt kein *autem*, auch nicht in seinem zweiten Titel verwendet. Ich möchte daher auf das *autem* überhaupt keinen Wert legen. Abstrakt denkbar wäre ja freilich, dass hier ein älteres ripuarisches Vorbild oder etwa der Euricianus mitgespielt hätte. Von letzterem vermutet Krammer die Reihenfolge: Grabschändung — Blutraub, weil die Lex Visig XI, 2, 1 sie hat und auch Roth. 15 (*de crapuorfin*) und 16 (*de rairaub*) sie bietet, sodass sie dorthin aus dem Euricianus gelangt sein könnten. Eine solche Gestaltung des Euricianus ist möglich und eine Einwirkung auf A ist m. E. ebenfalls — worauf noch zurückzukommen ist — denkbar. Dagegen würde die Einwirkung von A auf die Reihenfolge der Ripuaria dadurch nicht wahrscheinlicher. Eher schon wäre eine direkte Einwirkung des Euricianus auf einen Urbestandteil der Ripuaria als Erklärung des *autem* denkbar — aber auch das sind vage und unfruchtbare Spekulationen.

Weiterhin soll die Beeinflussung der Ripuaria durch A sich daraus ergeben, dass in Rip. 54 die Strafverschärfung wegen Leugnung sich findet, es heisst da:

Si quis autem hominem mortuum, antequam humitur expoliaverit, si interrogatus confessus fuerit, bis trigenus solidus multetur. Si autem negaverit, et postea convictos fuerit, bis quinquagenos solidos cum dilatura multetur, aut cum 6 jurit.

In verzwicktem Gedankengange nimmt Krammer (S. 137 f.), wenn ich ihn recht verstehe, Folgendes an: die Strafschärfung wegen Leugnens sei hier von der Ripuaria in Nachahmung der Lex Salica aufgenommen, und zwar sei sie von

einem späteren Redaktor eingefügt, welcher 54 Rip. mit 85 Rip. in Einklang bringen wollte. Diese letztere zweite Leichenraub-Stelle in Nachtrage sei aus der Lex Salica entnommen worden zugleich mit dem ganzen Komplex, in dem sie steht (was unzweifelhaft richtig ist), es sei aber im Gegensatz zur Lex Salica darin der Bussatz von 100 statt $62\frac{1}{2}$ sol. enthalten gewesen (woher das gekommen ist, gibt Krammer freilich schon nicht an); um nun die Antinomie mit 54 Rip. auszugleichen, sei der Redaktor auf den Gedanken verfallen, in 54 Rip. die Unterscheidung vom Geständnis (60 sol.) und Leugnen (100 sol.) einzufügen. Darauf aber sei er gerade gestossen worden dadurch, dass er in der Umgebung von 85 Rip. diese Unterscheidung zweimal fand. Nämlich im 82 Rip. (damnum in messe), wohin sie aus Sal. A 10 (= Sal. B 9) gelangt sei (was richtig sein wird) und ferner in 86 Rip. (excorticare), wo sie in Nachahmung¹ von 82 aufgenommen sei (was, wie schon oben bemerkt wurde, sehr zweifelhaft ist). Die Idee der Verschärfung der Strafe bei Leugnen sei dann in B — nicht etwa für den Leichenraub, sondern — für das Enthäuten des Pferdes (B 65) mit den Worten 'si interrogatus confessus fuerit' nachgeahmt worden. Es soll also aus der Schüttung der Lex Salica (A 10, B 9) die Unterscheidung in den Feldfrevel der Ripuaria (82) gelangt sein, von dort in die Enthäutung der Ripuaria (86), sowie in den Leichenraub der Ripuaria (54) und von dort wieder in das Enthäuten der Salica (B 65)!

Zunächst ist mir nicht verständlich, wie durch diese Annahme die Priorität von A bewiesen werden sollte. Immerhin scheint gemeint zu sein, dass man es auf diese Weise zu erklären habe, wenn A keine Spur der Distinktion aufweist und wie B zu den beiden verschiedenen Strafsätzen in 14, 8 (100 sol.) und in 55 ($62\frac{1}{2}$ sol.) gekommen ist.

Aber aller dieser höchst künstlichen Hin- und Herschiebungen bedarf es garnicht. Die ganze Hypothese ist für Krammers Deduktion charakteristisch, der sich die Wiederkehr harmloser juristischer Ausdrücke in verschiedenen Rechten immer nur durch komplizierte Receptionen erklären kann. Dass schliesslich die Verfasser von Leges doch bestimmte, in ihren Stämmen längst an-

1) Krammer nimmt nämlich natürlich von seinem Standpunkt an, dass die Nachträge nicht aus dem Archetyp B, der die Unterscheidung (65) hat, sondern aus A, der sie nicht hat, stammen!

erkannte, herkömmliche Rechtssätze aufzeichneten, welche eine lange Entwicklung hinter sich hatten und im Volke festsassen, zieht Krammer nicht in die Diskussion. Bekanntlich (vgl. Brunner Rechtsgeschichte II¹, S. 372. 625, Forschungen S. 487 ff., weitere Literatur bei Schröder DRG. S. 357⁴⁵) handelt es sich bei diesen Leugnungsstrafen um Rechtssätze, die mit der Entwicklung des Dolus und des Ungefährwerkes aufs engste zusammenhängen und sich langsam aus der Erfahrung des täglichen Lebens der Bauernbevölkerung losgelöst haben. Wenn sofort verklart wird, steht das Ungefährwerk fest. In der Lex Salica (B) begegnet der Gedanke bei der Schüttung (9), beim Töten eines Tieres (36), beim Leichenraub (14, 8), beim Abhäuten (65) — in der Lex Ripuaria bei Feldfrevel (82), beim Leichenraub (54), beim Abhäuten (86), im wesentlichen also in den gleichen Fällen¹. Im allgemeinen drückt die Ripuaria den Gedanken etwas anders aus, wenn sie das 'interrogatus confessus' hinzusetzt, aber auch diese Sprechweise ist (65) der Salica nicht fremd. Mir scheint das natürlichste, festzustellen, dass hier ein allgemeiner Gedanke in beiden Rechten grundsätzlich wiederkehrt. Da anerkanntermassen die Lex Ripuaria auf der Lex Salica aufbaut, so könnte man am ehesten bei den Ripuariern Rezeption vermuten. Aber auch das ist garnicht nötig. Die Unterscheidung wird eben beiden Stammesteilen geläufig gewesen sein. Nähme man in allen Fällen der Uebereinstimmung Rezeption an, so käme man schliesslich zu der Annahme, dass die Ripuarier vor der Redaktion ihres Rechts überhaupt kein Recht besessen oder doch ein ganz anderes besessen haben müssten als ihre eigene Lex zeigt. Die Ripuaria lehnt sich in einzelnen Gedanken, ja in ganzen Parteen gewiss an die Lex Salica an, aber aus blosser Aehnlichkeit des Inhalts oder der Wortfassung ist die Rezeption aus dem salischen Recht nicht ohne weiteres zu folgern und auch nicht umgekehrt oder — wie Krammer will — gar zickzackartig. In erster Linie handelt es sich bei Aehnlichkeiten der Leges um äussere Benutzung der fremden Lex bei der Redaktion zur Erleichterung der Niederschrift oder zur Bewältigung neu (z. B. in römischen Kulturverhältnissen) hervortretender Tatbestände. Mit der Annahme, dass von dem nachahmenden Stamm wirklich ein

1) Beim Töten eines Tieres hat die Ripuaria (46) den Gedanken nicht — doch ist dieser Fall durch die allgemeine Bestimmung über den Feldfrevel (82) — mitgedeckt.

fremder Rechtssatz übernommen ist, muss man sehr vorsichtig sein. Ausserdem aber ist im vorliegenden Fall bei näherem Zusehen die Wiederkehr der Leugnungsstrafe in beiden Leges zwar grundsätzlich vorhanden, aber im Einzelnen weichen die Gesetze doch nicht unerheblich von einander ab. Man braucht nicht einen so tiefgehenden Unterschied zwischen diesen Bestimmungen der Salica und der Ripuaria anzunehmen, wie es Mayer-Homberg in scharfsinniger Untersuchung (die fränkischen Volksrechte im Mittelalter 1912 S. 55 ff.) darzulegen sucht. Aber schon die Verschiedenheit der Bussen in den einzelnen Bestimmungen lehrt doch eine erhebliche Selbständigkeit jedes der beiden Rechte. Die blosse Aehnlichkeit einer Formulierung (*interrogatus confessus* oder *si negaverit convictus*) kann an sich niemals als Beweis dafür genügen, dass ein so ausgedrückter Gedanke, wenn er bei anderen (!) Rechtssätzen sich findet, durch Rezeption entstanden ist. Daher ist von vornherein die Annahme Krammers abzulehnen, dass die Distinktion zwischen Geständnis und Leugnen von der Schüttung der Lex Salica A (10) nicht nur in die Feldfrevel der Lex Ripuaria (82), sondern abfärbend auch in die Enthäutungs-Bestimmung (Rip. 86) und die Leichenraubsregel (Rip. 54) gelangt ist. So einfach sind solche schwerwiegende Sätze der Strafrechtsentwicklung nicht zu erklären, jedenfalls bedürfte es für eine solche Annahme anderer Anhaltspunkte als der Wiederkehr bestimmter harmloser Ausdrücke. Und erst recht ist die verwunderliche Rückzeption nach Lex Salica 65 damit ganz unzulänglich begründet. Es sind alles selbst aufgebaute Hindernisse, über welche Krammer mit Mühe springt. Die Sachlage ist wieder sehr einfach, wenn man B als Ausgangspunkt betrachtet. Der Verfasser der Lex Ripuaria fand in der Salica neben einander die Strafbestimmungen über Blutraub (62½ sol. B 55) und Reraub (100 sol. 14, 8), sah, dass die Reraubbusse nur bei Ueberführung verfiel (*cui fuerit adprobatum* 14, 8 cf. Brunner RG. II², S. 372, n. 14), fand andererseits in seinem eigenen Recht die Unterscheidung zwischen Blutraub und Reraub nicht vor, kopierte bei der Redaktion den 55. Titel der Salica B (Blutraub), passte ihn aber der ripuarischen Rechtslage dadurch an, dass er unter Verwandlung des *occisus* in *mortuus* die salische Blutraubstrafe als Strafe im Geständnisfall, die Reraubstrafe als solche bei Leugnung verwertete, und zwar in Anlehnung an herkömmliche und vielleicht gerade bei diesem Delikt schon geltende ripu-

arische Buss-Sätze (bis triginos solidos bzw. bis quinquagenos sol.). Denn es ist klar — hierin stimme ich Krammer bei —, dass durch die Formulierung von 54 Ripuaria ein Widerspruch überbrückt wurde, freilich nicht zwischen 54 und der später entstandenen Stelle 85, 1 Rip., sondern zwischen 14, 8 und 55 Lex Sal. B, des Vorbildes des Redaktors. Wie schon erwähnt, ist offenbar infolge der Christianisierung das Verständnis der alten Leichenraub-Vorschriften früh getrübt worden und eine gewisse Unklarheit auch unter den Saliern selbst über diese Fragen entstanden — so ist es möglich, dass die Formulierung von 54 Ripuaria auf einer irrigen Interpretation der Salica beruhte. Notwendig ist diese Annahme aber nicht, es kann ebensogut der Redaktor der Ripuaria sehr wohl gewusst haben, dass die Salica zwischen Reraub und Blutraub unterschied, und die Bestimmungen der Salica nur dem ripuarischen Gewohnheitsrecht angepasst haben. Das war möglich, weil (vgl. dazu Brunner l. c., Mayer-Homberg l. c.) die Salier da, wo sie die Distinktion zwischen Geständnis und Ueberführung hatten, im Fall des Geständnisses garnicht strafften, sondern nur Schadensersatz auferlegten, während die Ripuarier in beiden Fällen strafften, bei Geständnis nur milder als bei Ueberführung. Mir scheint die letztere Entwicklungsmöglichkeit die wahrscheinlichere, ja so gut wie sicher. Ganz entsprechend ist der Feldfrevel Rip. 82 an die Schüttungsdelikte in Salica B (9), ferner das Abhäuten in Rip. 86 an Lex Salica B (65) angelehnt. Dagegen steht Lex Salica A mit seiner Formulierung des Leichenraubs abseits und braucht zur Erklärung der Ripuaria nicht herangezogen zu werden.

Schliesslich kann man auch nicht aus der Stellung des Titels 85 der Ripuaria (welcher die Bestimmung vom Leichenraub wiederholt) innerhalb des aus der Salica entnommenen Komplexes von Titeln mit Krammer (S. 140) die Rezeption der ripuarischen Leichenraubregeln aus Salica A erschliessen. Weil Rip. 80 — 83 sich zwar dem Inhalt aber nicht genau der Reihenfolge nach an die Lex Salica anschliessen, soll auch der Zusammenhang zwischen 84 (si quis grafionem) und 85 (si quis corpus mortuum) Rip. — welcher der Aufeinanderfolge von Salica B 54 von der Grafentötung und B 55 vom Leichenraub entspricht — ein zufälliges Verlassen des Vorbildes sein. Es soll sich um Zufall handeln, obwohl doch auch die erste Bestimmung der Ripuaria vom Leichenraub (54) unmittelbar auf die Grafentötung (Rip. 53) folgt. Und durch dieses zufällige Verlassen des Urbildes Salica A

(welche den Leichenraub ja im Titel 17 und 18 beim Raub hat) in der Ripuaria soll dann auch B dazu gekommen sein, den Leichenraub hinten, nach der Grafentötung als Titel 55 abzuhandeln! Daraus erkläre sich dann die in allen Hss., auch der Emendata, beibehaltene Stellung dieses Titels im hinteren Teil des salischen Gesetzes. Ich habe aber schon darauf hingewiesen, dass der Leichenraub entgegen Krammers Meinung sehr passend an dieser Stelle (B 55) steht und dass innere Gründe dafür sprechen. Krammer aber kennt nur diese äusserliche Betrachtung, die sich beim näheren Zusehen aber doch in eine reine Behauptung auflöst 'da liegt denn wohl die Annahme nahe' — die Annahme liegt ihm immer da nahe, wo sie Krammer zur Priorität des A-Textes zu passen scheint, auch wenn er gar keinen plausiblen Grund dafür anzugeben vermag. Mir scheint, dass die mit B und sämtlichen übrigen Codices der Salica, mit Ausnahme allein von A, übereinstimmende Reihenfolge der Ripuaria geradezu entscheidend gegen die Anlehnung der Ripuaria an A spricht. Für Krammer erscheint gerade die Verschiedenheit der Reihenfolge ein Grund für die Annahme einer Rezeption und für die Annahme einer Rückrezeption in die anderen Texte der Salica — bei deren Abfassung der 'Urtext' A ja offenbar ganz verloren gegangen war und man das salische Recht offenbar nur noch aus der Ripuaria schöpfen musste! Es gehört Ruhe dazu, um gegenüber einer solchen Deduktion die Geduld nicht zu verlieren.

Was endlich das Verhältnis der Bestimmungen über Leichenraub in der Lex Bajuvariorum zu denen der Salica anlangt, so hat ja schon Jacob Grimm¹ hier eine Anlehnung an die Salica angenommen, weil die Stelle über den *naufus* in den *Schiffsdiebstahl*² verwandelt ist. Dabei ist die Reihenfolge dem Text A ähnlicher als dem Text B, weil die Grabschändung in Baj. 19 voransteht. Wie ich schon oben bemerkte, ist m. E. die Lex Bajuvariorum und der A-Text zu annähernd gleicher Zeit entstanden und sie können sich gegenseitig beeinflusst haben³, dabei

1) Kleine Schriften 2, 257. Vgl. hierzu auch v. Schwind N. Arch. 33, S. 639, der hieran festhält und dessen Ausführung mit der hier vertretenen Annahme im Einklang steht.

2) Diese Verwandlung ist charakteristisch für die Verwertung einer fremden Lex in dem oben angedeuteten Sinne. 3) v. Schwind nimmt N. Arch. 33, S. 627 an, dass die Sal. cod. 5 und 6 (also Krammers C) der Lex Bajuvariorum nahesteht. Selbstverständlich ist die Benutzung von C in der Lex Bajuvariorum nicht ausgeschlossen, wenn man Zusammenhänge mit A annimmt.

kann für die Reihenfolge der Bestimmungen auch der Euricianus (wenn man die Reihenfolge dort vermuten darf) oder selbst Rothar massgeblich gewesen sein. Es ist aber auch möglich, dass die Lex Bajuvariorum, die ja viel Selbstständigkeit in dem Titel zeigt, ganz von sich aus zu der Umstellung gelangt ist; es liegt so nahe, das schwerste Delikt voranzustellen! Wenn man B als den älteren Text betrachtet, löst sich auch dieser Punkt sehr einfach.

IV.

Krammer (S. 141) sucht dann seine Thesen aus den Grundsätzen der Lex Salica und Ripuaria über Lähmungen weiter zu verfechten.

a. Voraus schickt er (S. 141) eine Bemerkung über Salica B 51 = A 86, 1, womit er Rip. 51 und 84 zusammenbringt; danach soll die Wendung der Ripuaria: Si quis iudicem fiscalem (bezw. grafionem) ad res alienas iniuste tollendas . . invitare praesumpserit (bezw. invitaverit) aus dem A-Texte der Salica stammen, weil dieser lautet: Si quis grafionem ad res alienas iniuste tollendas invitaverit und alle anderen Texte einen abweichenden Anfang haben, insbesondere das Wort iniuste entweder bei ihnen ganz fehlt oder an anderer Stelle steht. Es genügt demgegenüber auf B (cod. 1) 51 hinzuweisen, wo es heisst:

Si quis grafionem iniuste ad res alienas tollendas invitat et rogaverit ambulare . . . etc.

Die Fassung ist in der Ripuaria fast gleich. Wenn das iniuste hier zu invitat gehört, so darf man das für eine ganz zufällige Abweichung halten, umsomehr als B Cod. 3 und Cod. 4 mit der Wendung qui eum rogat ut iniuste tollat es zu dem tollere ziehen. Im übrigen ähnelt im weiteren Inhalt (antequam ei fidem fecerit aut ad extrodo admallatum habuerit) Rip. 51 am meisten dem Text von B Cod. 3 (antequam mallatus fuerit aut fides ei facta fuerit), während A in weitschweifiger Darstellung doch recht gründlich abweicht. Die Wortfassung der Ripuaria deutet hier zwingend auf die Benutzung des Archetyps B. Im übrigen ist in meinem früheren Gutachten über den Titel schon gehandelt. Der nunmehr angetretene Beweis eines Zusammenhanges von A mit der Ripuaria gerade für diesen Titel ist jedenfalls in der jetzigen Fassung Krammers gänzlich misslungen.

b. Viel eingehender sind die Betrachtungen Krammers (S. 142 ff.) aber in Betreff der Lähmungen: Titel 29 Sal. B und C de debilitatibus (= 47 de dibelitibus in A)

werden mit Ripuaria V, 1—10 und VI konfrontiert. Krammers Ergebnis ist wieder: A liegt der Ripuaria zu Grunde, die in dieser Partie vor Mitte des 6. Jhs. entstanden sein wird, und die Ripuaria hat auf B und C, sowie auf alle weiteren Texte der Salica entscheidend eingewirkt. C endlich, auf dem D und E beruhen, hat Elemente aus A wieder aufgenommen, um zwischen A und B zu vermitteln. Also in diesen bei allen deutschen Stämmen besonders gepflegten Sätzen über die Lähmungsbussen haben sich wieder die Salier den Ripuariern gefügt! Bisher hatte man ja freilich zu der entgegengesetzten Auffassung des Entwicklungsganges geneigt¹. Der Beweis wird von Krammer hauptsächlich darauf gestützt, dass A die Generalklausel von B § 1 (debilitatio bzw. amputatio von Hand, Fuss, Auge, Nase bzw. in Cod. 3 und 4 auch Ohr 100 sol.) nicht hat, sondern lediglich die Hand (in § 1 Lähmung, § 2 excussio) erwähnt, dagegen in den §§ 8—11 Fuss, Auge, Nase und Ohr einzeln nachholt, während die Ripuaria in V, 1—4 Ohr, Nase, Auge und Hand, sowie in § 8 den Fuss in einzelnen Paragraphen aufzählt.

Mir scheint zunächst die Anordnung in den verschiedenen Texten der Salica im Vergleich mit der Ripuaria keineswegs für die Krammersche Ansicht beweisend. Vielmehr dürfte der Sachverhalt, ohne dass es komplizierter Schlüsse bedürfte, wohl dieser sein: die Lähmungsbussen sind in den verschiedenen Texten der Salica, wie die Literatur längst erkannt hat (z. B. Geffcken), einigermassen widerspruchsvoll und unübersichtlich geregelt, und das kann garnicht Wunder bei einer Materie nehmen, in der das germanische Recht natürlich besonders üppig ins Kraut geschossen ist und auch die anderen Leges starke Unübersichtlichkeiten zeigen. Man betrachte nur die Ausführungen bei dem gewiss sorgsam Wilda (Strafrecht der Germanen S. 760), der bei seinen Bemühungen um Systematisierung schliesslich zur Tabellenform übergehen muss. Diese widerspenstige Materie aber zeigt doch in der Lex Salica einen immerhin einfachen Entwicklungsgang, wenn man B zum Ausgangspunkt nimmt. B (Cod. 1) beschränkt sich auf die 100-Schilling-Busse für debilitatio bzw. amputatio von Hand, Fuss, Auge und Nase (§ 1), schliesst daran die

1) Sohm, Ueber die Entstehung der Lex Ripuaria, Zeitschrift f. RG. V, S. 380 ff. (1866), ein Aufsatz, der, wenn auch unbedeutende Einzelheiten überholt sind, für die Behandlung solcher Fragen geradezu vorbildlich ist. Neuestes Mayer-Homberg I, c.

blosse Verstümmelung der Hand (*mancatio* § 2) mit 62 $\frac{1}{2}$ (63) Schilling, hierauf folgt der Daumen (§ 3 und 4), sodann die anderen Finger (§ 5—8) und schliesslich die Kastration (§ 9); die anderen B-Texte haben noch das Ohr eingeschaltet und die Fingerbussen etwas modifiziert, sonst bleiben sie bei der Anordnung des Cod. 1. Viel grössere Modifikationen aber zeigt C. Dieser Text fügt, ohne die Generalklausel des § 1 zu streichen, besondere Bestimmungen über Auge, Ohr, Zunge und Zahn hinzu, und büsst vor allem die Verstümmelung der Hand (*mancatio*) nicht mit 62 $\frac{1}{2}$ sol., sondern mit 45 sol., fügt aber (in § 3) die *perexcisio* der Hand mit 62 $\frac{1}{2}$ sol. ein, und zwar unter Beibehaltung der Generalklausel des § 1 und damit der Busse von 100 sol. für die *ejectio manus*. Es ergibt sich also das Bild:

B	C	A
§ 1 <i>debilitatio manus</i> bzw. <i>amputatio</i> 100.	§ 1 Generalklausel, <i>ejectio manus</i> 100.	Generalklausel fehlt.
§ 2 <i>mancatio manus</i> 62 $\frac{1}{2}$.	§ 2 <i>mancatio manus</i> 45.	§ 1 <i>mancatio manus</i> 65 (cod. 7, dagegen 45 in codd. 8 u. 9).
.....	§ 3 <i>perexcisio</i> 62 $\frac{1}{2}$ etc.	§ 2 <i>excussio manus</i> 100 etc.
§ 3—4 <i>polix</i> .		
§ 5—8 Finger.		
§ 9 Kastration.		

Wie sich dieses Nebeneinander von *ejectio*, *mancatio* und *perexcisio* in C erklärt, ist schwer zu sagen. Uebrigens schreibt nur Cod. 6 *perexcisa*, dagegen Cod. 5 *perexcussa*¹. Vielleicht tritt hier eine Nachwirkung älterer Wergeldsätze hervor², vielleicht war in der Busse von 100 sol. in § 1 das *fredum* inbegriffen, während es bei dem volkstümlichen Bussatz von 62 $\frac{1}{2}$ (bzw. 66 $\frac{2}{3}$) nicht mit gerechnet war, und dieser Gegensatz kam allmählich in Vergessenheit, sodass sich dadurch die Einfügung dieser Busse in § 3 des Cod. C erklärt. Möglich ist es aber vor allem, dass bei der Aufzählung der drei Bussätze in dem C-Texte doch schliesslich ein gradueller Unterschied zwischen *ejectio*, *mancatio* und *perexcisio* (*perexcussio*!) angenommen wurde, den wir heute nicht mehr restlos zu erklären vermögen³.

1) Ebenso die *Emendata*, während A und Herold *excussa* haben.

2) Vgl. Brunner, RG. II, 620, Wilda S. 416. 3) Ueber die schwankende Terminologie der Volksrechte bei den Lähmungen A. B. Schmidt, Medizinisches aus deutschen Rechtsquellen S. 41 f., dessen Ausführungen auch für die einzelnen Delikte der *Salica* zutreffen, wenn auch diese, wie er

Denn jedenfalls unterscheidet C auch des Weiteren bei der Fussbusse: *ejectio* 100 sol. (§ 11), *mancatio* 45 (§ 11), *excussio* (§ 12), beim Auge *ejecerit* (§ 1) und *evellerit* (§ 13), bei dem Ohr *amputaverit* 100 (§ 1) und *excusserit* 15 (§ 15), bei der Nase *amputaverit* 100 (§ 1) und *exciserit* (bezw. Cod. 5 *excusserit*) 45 sol. (§ 14). Dabei kehrt diese Terminologie in der Alamannen-Lex ganz unverdächtig wieder, wo zwischen *amputatio* des Ohrs (60, 2, Verlust des Gehörs) und *excussio* (60, 1 Verlust der Muschel) unterschieden wird; bei der Nase unterscheidet aber das alamannische Recht zwischen dem völligen Abschneiden, der *amputatio* (Al. 62, 3 *totus a presso abscisus*) und dem Verlust der Spitze (62, 3 *excisio, ut nuncus continere non possit*), so dass hier *excisio* gerade nicht den vollen Verlust bedeutet! Man wird um so weniger glauben können, dass die Unterscheidungen in C lediglich durch ein versehentliches Stehenbleiben des § 1 entstanden sind, als diese Bestimmungen sämtlich (mit geringen Veränderungen) in der Emendata mit denselben Bussätzen wiederholt worden sind, sodass ein blosses Schreiberversehen ausgeschlossen ist. Es ist auch sehr unwahrscheinlich, dass wirklich Widersprüche vorliegen, da man solche in der praktisch wichtigen und an sich ja einfachen Materie bei der Neuredaktion nicht hätte stehen lassen¹. Es wird sich in C um eine bewusste Fortbildung handeln, deren Tragweite wir vielleicht nicht mehr feststellen können, und die noch des Näheren zu untersuchen ist².

Jedenfalls hat, wenn es sich um Widersprüche handeln sollte, erst C (!) diese Widersprüche. Dagegen ist B vollkommen klar und verständlich aufgebaut.

A weicht nun aber stark von beiden ab. Ganz offensichtlich hat A den Zusammenhang in C — der ja auch Schwierigkeiten bot — nicht zu lösen gewusst und hat daher den § 1 als widerspruchsvoll gestrichen, den § 3 von der *excisio* als seiner Meinung nach gleichbedeutend

hervorhebt, wenigstens für den allgemeinen Lähmungsbegriff in dem Ausdruck *debilitatio* einen einheitlichen terminus hat.

1) Dass in C § 1, 3 und 12 die Glosse *secti* wiederkehrt, beweist nichts gegen graduelle Unterschiede, da solche Wiederkehr auch sonst bei Spielarten desselben Delikts vorkommt (z. B. *sonnista* in 2, § 11 und § 16; 3, § 7; 4, § 7). 2) Krammer S. 147, der ebenfalls eine Differenzierung, wenn auch nur eine missverständliche, annimmt, will unter *excisio*, § 3, die Zerstörung einer bereits gelähmten Hand verstehen — unwahrscheinlich und auch mit den folgenden Paragraphen nicht im Einklang.

mit der amputatio stehen lassen und statt der 62 $\frac{1}{2}$ sol.-Busse mit der amputatio-Strafe von 100 sol. ausgestattet, dagegen auf die ebenfalls — jetzt als § 1 — stehen gelassene *mancatio* die 62 $\frac{1}{2}$ sol. (als 65 sol.!) wieder zurückübertragen¹. Dieser ganze Vorgang spiegelt sich in der Behandlung der Glosse (*secti*), die der Redaktor A, zusammen mit den 62 $\frac{1}{2}$ sol. von § 3 zu § 2 übertragen hat, während er, nun ganz sinnlos, die Glosse *chaminis* (*cramere*) von § 2 (seinem § 1) nach § 3 (seinem § 2) überführt hat. Ganz entsprechend tritt eine Unsicherheit in der Glosse (Fortlassung des *secti*) in § 9 von der *percussio pedis* (*chudachina*) ein. Es handelt sich wieder um ein blosses Verderben der Vorlage, um Simplifizierung mit unzureichenden Mitteln, und zwar ist ganz deutlich, dass C Vorlage für A gewesen ist.

Man kann gegen dies alles auch nicht mit Krammer (S. 143) einwenden, dass das Wort *ipsa* in § 2 von B die Herleitung des B-Textes aus A verriete. Krammer meint, dass B § 2 in der Wendung: *Si cui vero manus ipsa mancata ibi pendiderit*, das *ipsa* auf die abgehauene Hand in § 1 'zurückweise'; dies sei unmöglich, denn die Hand in § 1 sei ja eben ganz abgehauen und könne daher nicht pendere! Infolgedessen sei die Stelle eine Reminiscenz an die Fassung von A § 1, wo auch *ipsa*, aber als Hinweis auf eine nicht völlig abgehauene Hand vorkomme. Krammer hat m. E. dabei übersehen, dass *ipse* in der *Lex Salica* erheblich abgeschwächt ist. Wenn es auch noch nicht zum Artikel geworden ist, so ist es doch 'an die Stelle des zum Artikel übergehenden *ille* getreten' (vgl. Gaul, *Romanische Elemente in dem Latein der Lex Salica* 1886, S. 51); es kann daher nicht befremden, wenn einmal *ipse* — wie hier — zwar zurückweist, aber nicht gerade im Sinne konkreter Identität, sondern nur im Sinne gattungsmässiger Identität ('eine solche') gebraucht wird. Gelegentlich geht der Sprachgebrauch noch weiter; in dem Satze etwa: *si quis . . . in molino anona aliena furaverit . . . ipso molinario solvat* (B 22), weist das *ipso* nicht auf die Mühle, sondern auf einen zur Mühle gehörigen Müller zurück; hier fehlt es überhaupt an einem

1) Freilich nur Cod. 7, während Cod. 8 und 9 die 45 sol. aus C stehen gelassen haben, ein deutlicher Fingerzeig für die Entstehungsgeschichte. Offenbar haben Cod. 8 und 9, denen C ebenfalls vorgelegen haben mag, die Veränderung der Busse nicht gewagt. Uebrigens bedarf das Verhältnis von Codd. 7, 8 und 9 noch weiterer Untersuchung.

nomen, dessen konkrete Identität in Betracht käme, ein noch weitherzigerer Sprachgebrauch! Zudem kehrt das *ipse* ja in B (Cod. 1), C, D, E § 4, *si ipse polix mancus pependerit* ganz in gleicher Weise wieder¹, ohne dass hier ein Anhaltspunkt für eine Umstellung in A vorläge, wie ihn Krammer für die *manus ipsa mancata* in § 2 B annimmt! Schliesslich ist aber vor allem in § 1 von B (Cod. 1) garnicht von *amputatio* der Hand die Rede, sondern von *debilitatio* — erst Cod. 2—4 haben dafür *ejectio* bezw. *amputatio* eingerückt. Die *debilitatio* ist aber der allgemeine Begriff der 'Verstümmelung'. Er umfasst auch die blosser Lähmung der nicht abgeschlagenen Hand und der § 2 ist deshalb eine Einschränkung des § 1 und bedeutet lediglich 'wenn die (verstümmelte) Hand noch am Arm hängt und nur unbrauchbar wird', wie ja fast alle sonstigen Bestimmungen des ganzen Titels — namentlich auch die Fingerbussen — mildernde Einzelbestimmungen der allgemeinen 100 sol.-Busse des § 1 sind. Das sprachliche Argument Krammers greift m. E. nicht durch.

Wenn aber auch Krammer recht hätte, bliebe immer noch unerklärlich, warum B und ihm folgend die übrigen Codices diese tiefgehenden Aenderungen vorgenommen hätten, insbesondere wie B dazu gekommen wäre, in § 1 die Verstümmelung von Hand, Fuss, Auge, Nase (und Ohr) mit 100 sol. zusammenfassend zu bestrafen, während A diese Verstümmelungen nicht nur in einzelne Bestimmungen zerteilt, sondern auch den Verletzten z. B. gegen das *excutere* der Nase nur mit 15 sol. schützt², sodass B für die Nase den Schutz von 15 auf 100 sol. erhöht hätte! Krammer selbst empfindet das, und hier muss nun eben die *Ripuarica* aushelfen. B hat

1) Besonders charakteristisch ist D: *si vero ipse pollex in ipsa manu mancus pependerit*, wo *ipsa manus* konkrete, *ipse pollex* aber nur gattungsmässige Identität aufweist. 2) Einfach weil A die generelle Bestimmung des § 1 in ungeschickter Weise fortgelassen hat. Dadurch wurde die scheussliche Verstümmelung des Ausschneidens der ganzen Nase in A milder als das Abschlagen des vierten Fingers (25 sol. § 6) und nur ebenso wie das Abschlagen des kleinen Fingers (15 sol. § 7) gebüsst! Wilda S. 765 nahm übrigens eine Steigerung der Nasenbusse von einer grossen Wundbusse zur Verstümmelungsbusse des halben Wergeldes bei den Saliern an; aber er vermutet als ältesten Satz doch 45 sol. Darauf, dass in den 15 sol. von A der älteste Bussatz vorläge, ist Wilda nicht etwa verfallen. Das Verhältnis zu den Fingerbussen schliesst das aus. Uebrigens ist Wilda's Annahme kaum noch zu halten. Nur das friesische Recht liesse sich für seine Annahme allenfalls anführen. Vgl. noch His, Strafrecht der Friesen S. 382.

nach Krammer (S. 144) die ganze Umgestaltung nach dem Vorbilde der Ripuaria vorgenommen. Wieder soll A das Vorbild für die Ripuaria gewesen und diese wiederum das Vorbild für B und die übrigen Codices der Salica sein. Hier wird also auch der älteste Teil der Ripuaria, der im 6. Jh., wahrscheinlich (Sohm) in der ersten Hälfte des 6. Jhs. entstanden ist, zum blossen Durchgangsglied in der Textentwicklung der Salica herabgesetzt. Zunächst soll die Abstammung der Ripuaria von A hauptsächlich damit bewiesen werden, dass Ripuaria V, 8 die Fussbusse in enger Anlehnung an A habe, während B die *mancatio* des Fusses garnicht hat. Indessen ist die Aehnlichkeit der Ripuaria — wenn man auf diese Aehnlichkeit überhaupt Wert legen will — ganz ebenso gross wie mit A auch (zwar nicht mit B, aber) mit C. Man vergleiche:

Rip. V, 8.	C 29	A
Si quis ingenuus ingenum pedem excusserit, 100 solidis componatur. Si pedes ibidem mancus pependerit, 50 solidos culpabilis judicetur.	§ 11. Si vero pedes capulatus fuerit et ibidem mancus fuerit . . . sol. 45. . . § 12. Si vero pedes excusserit, . . . sol. 62 $\frac{1}{2}$. Die Busse von 100 sol. findet sich hier in § 1.	§ 8. Si vero pedis capulatus fuerit et ibidem mancus teniat . . sol. 45 . . § 9. Si vero pedis percussus fuerit . . 100.

Die Form *pedes* findet sich also in C ganz ebenso, die 100 sol. ebenfalls in C wie in B; wörtlich ist die Uebereinstimmung der Ripuaria mit beiden nicht. Es kann ebenso aus C rezipiert sein — wenn überhaupt rezipiert ist. Wenn schliesslich nach Krammer auch darin ein Rezeptionsbeweis liegen soll, dass die Ripuaria schreibt: *Si quis ingenuus ingenum castraverit* (Rip. VI), und es auch in A (und Em.) heisst: *Si ingenuus ingenum castraverit*, während die anderen Codices der Salica haben: *Si quis hominem ingenum castraverit* oder ähnlich, so wird Krammer selbst nicht solche harmlosen Wendungen im Ernst urgieren wollen; schliesslich könnte man sich auf das gleichzeitige Vorkommen von *et*, *etiam* und *autem* in zwei Texten für eine Rezeptionsannahme berufen. Solche Argumente reichen nicht aus, um an der viele Jahrzehnte langen mühevollen Arbeit, die der Textentwicklung allein der Ripuaria gewidmet worden ist, zu rütteln. Gerade diese ältesten ehrwürdigen Teile der Ripuaria sind höchstens

ganz obenhin und dann durch einen B-Text oder eine ihm ziemlich nahestehende Textform der Salica beeinflusst (Brunner I², S. 444, n. 8, vgl. Eichhorn I, S. 251) oder sie sind, wofür mir sehr vieles, wenigstens bei den Verstümmelungsstrafen, zu sprechen scheint, überhaupt nicht unter dem Einfluss der Salica entstanden. Sohm, der beste Kenner der Ripuaria, sagt (Zeitschr. f. RG. V, S. 391):

Eine Benutzung der Lex Salica (sc. in Tit. 1 — 31 Rip.) ist nicht nachweisbar. Es lassen sich einzelne Stellen sammeln, wo der Ausdruck der Lex Ripuaria mit der Lex Salica, auch solche, wo die Ordnung des Stoffes, dort wie hier, ungefähr die nämliche ist. (n. 20:) So folgen z. B. in Rip. 5 de debilitatibus Hand, Daumen, Finger, Fuss in gleicher Reihenfolge wie in den Texten A, B, C der Lex Salica (Pardessus Text III, Tit. 29, IV, Tit. 47, V, Tit. 31), und Rip. 6 folgt die Kastration, welche in allen Texten der Lex Salica den Schluss des Titels de debilitatibus bildet. (Der Text fährt fort:) Doch lassen diese Uebereinstimmungen sich ebensowohl aus der unter beiden fränkischen Stämmen obwaltenden Verwandtschaft ihres Rechts als aus der Benutzung der einen Rechtsaufzeichnung durch die andere erklären. Solche Aehnlichkeiten in der Reihenfolge wie im Ausdruck kommen ganz von selbst, wenn in ungefähr derselben Zeit derselbe Stoff zu demselben Zwecke bearbeitet wird, und hat sich gerade auch in solchen Aeusserlichkeiten die innere Verwandtschaft unserer Volksrechte deutlich bekundet etc.

Man ist seit 1866 in der Frage der Rezeptionen der Volksrechte unter einander vielleicht etwas scharfsichtiger geworden¹ und Brunners und Zeumers Arbeiten haben dabei gewiss eine bedeutsame Rolle gespielt. Aber die Worte Sohms sind trotz alledem, und gerade deswegen auch heute noch, ja heute doppelt zu beherzigen. Sie wehren einer alexandrinischen Uebertreibung der Rezeptionsideen, die schliesslich nur noch Worte sieht, die dahinter stehenden Dinge aber gering achtet. Mir scheint zur Annahme einer Rezeption kein Anlass. Die Verstümmelungsstrafen in der Lex Ripuaria sind ähnlich gruppiert, weichen aber

1) Sohm selbst machte in der Praefatio der Monumenta-Ausgabe (p. 186, n. 4) für Tit. 15 Rip. eine Ausnahme, ebenso in der Schulausgabe S. 6, n. 3, 1883. Brunner RG. I², S. , nimmt 'Anschluss an Wortlaut und Inhalt' auch für den ersten Teil an, hält den Anschluss aber für weit weniger eng als im zweiten Teil.

doch durch ihren Beginn mit Ohr (§ 1), Nase (§ 2) und Auge (§ 3), worauf erst die Hand (§ 4) folgt, sehr erheblich von allen Hss. der Salica, auch von A ab, denn diese alle gehen von der Hand aus, woran sie den Fuss und dann erst andere Körperteile knüpfen. Die Bussen stimmen in der Grundzahl 100 (vielleicht unter Einfluss des König-tums) überein, weichen aber in Einzelheiten ab; der Aufbau ist verschieden wegen der in dem alten zu Grunde liegenden Ripuarier-Weistum, wahrscheinlich bei jedem Körpergliede wiederholten Halbierung des Bussatzes im Fall blosser *mancatio*, ein Aufbau, den der Redaktor der Ripuarica erst bei den einzelnen Fingerbussen (§ 6) als zu umständlich aufgibt. Schon dieser § 6 beweist m. E. das ganz selbständige Vorgehen des ripuarischen Gesetzesverfassers bei der Formulierung seiner Sätze. Wenn selbst eine Uebersetzung auch dieser Sätze durch einen der Lex Salica Kundigen stattgefunden haben sollte, so ist der alte selbständige Charakter der Ripuarica gerade in den Verstümmelungsbussen doch gewahrt und noch deutlich erkennbar. Ausserdem, wenn eine Aehnlichkeit der Ripuarica vorliegt, so ist diese mit C ebenso gross¹ wie mit A, und daher kann aus dieser Aehnlichkeit gar nichts im Sinne Krammers gefolgert werden. Eine etwaige Rezeption in der Ripuarica kann ebensogut aus C stattgefunden haben, in manchen Stücken auch aus B. Durch die ganze Deduktion Krammers wird also die hier vertretene Annahme, dass B und C alt, B aber ein Produkt des 8. Jhs. ist, in keiner Weise berührt. Ich bin, wie gesagt, aber für die Lähmungsbussen nicht einmal geneigt, eine Rezeption aus B oder C in der Ripuarica V und VI anzunehmen², der

1) Das mit der Ripuarica gemeinsame Fehlen der Generalklausel in A wird reichlich dadurch aufgewogen, dass A zuerst die gelähmte Hand, dann erst die manus excussa bringt (umgekehrt C und die Ripuarica) und dass A beim Daumen nur den allgemeinen Fall *capulaverit* setzt, C und die Ripuarica aber auch hier zwischen *excussio* und *mancatio* unterscheiden.
 2) Als auffallend betrachtet Krammer (S. 145) die Busse von 50 sol. in Lex Sal. B, § 3, für Daumen und grossen Zeh in Uebereinstimmung mit Rip. V, 5, wo der Daumen ebenfalls mit 50 sol. gebüsst wird. Indessen handelt es sich um einfache Halbierung der 100 sol., die bei der Ripuarica ganz konsequent durchgeführt ist, während sie in Salica B (Cod. 1) offenbar nur da eingefügt ist, wo nicht eine altherkömmliche andere Summe ($62\frac{1}{2}$) zur Verfügung stand. Vgl. über die Busssummen und ihr Verhältnis zu einander Sohm, Zeitschr. f. R. Gesch. V, S. 396 f. Dass die salische Busse von $66\frac{1}{2}$ sol. übrigens ebenso wie die 100 sol. Halbierung des Wergeldes (verkürzt um die Magsühne) gewesen sein könnte, vgl. Brunner RG. I, S. 620 — konsequent hätten die späteren Hss. der Salica daher

Standpunkt Sohms scheint mir da noch heute im wesentlichen der zutreffende.

V.

In seinem Schlussabschnitt geht Krammer (S. 147) noch auf einige Stellen ein, über die hier kurz gesprochen werden kann.

a. B und sämtliche anderen Texte, mit Ausnahme von A, haben im Titel *de vulneribus* eine Bestimmung (17 B, § 5), dass 15 sol. zu zahlen sind, wenn jemand schlägt, *ita ut sanguis in terra cadat*. Diese Bestimmung findet sich parallel auch in der Lex Rip. II *si quis ingenuus ingenuum percusserit, ut sanguis exiat, terra tangat . . 9 sol.*) und entsprechend auch in Lex Alam. 57, 2 (*sanguinem fuderit, ut terra tangat . . 1½*). Die Salica A lässt die Stelle aus. Krammer (S. 148) schliesst, dass hier nach die B-Texte die Stelle nur aus der Ripuaria haben können. Es bedarf kaum einer Bemerkung, dass dieser Schluss selbst dann nicht zwingend wäre, wenn A der Urtext und B jünger wäre. Jedenfalls beweist es nichts für das Altersverhältnis der Texte. Der nächstliegende Schluss ist, dass ein mehreren Stämmen gemeinsamer Satz¹ verkehrt in A ausgelassen ist.

b. Ferner stehen in allen Texten, ausser A, die Sätze von den Hirn- und Leibwunden (B 17 § 3, § 4), wonach besondere Strafen gelten, wenn das Hirn durch den Schlag blossgelegt (*ut cerebrum appareat*) oder die Eingeweide offengelegt werden (*ut usque ad intranea perveniat*). Parallelstellen in der Lex Bajuvariorum (4, 6) und dem Alamannenrecht (Pactus 1, 1; 2, 11, Lex 57, 6, 55), sowie im nordischen Rechte. Krammer (S. 149) zieht den sehr zutreffenden Schluss, dass derjenige Text das 'ursprüngliche salische Recht' enthalten muss, der diese 'echt germanischen

an Stelle der 50 sol. die Busse von 30 (abgerundete Hälfte von 62½) setzen müssen, man griff aber zur Busse von 45, weil die Busse von 30 bereits für den bloss gelähmten Daumen (B, § 4) verwendet war. Auch hier werden alte Bussätze nachträglich auf die einfache Wergeldhalbierung und Vierteilung eingewirkt haben. Rezeption braucht man auch hier nicht anzunehmen. Die Rechnung geht zahlenmässig doch kaum auf. Die Undurchsichtigkeit erklärt sich zum guten Teil aus der Ueberleitung der alten Denarhundert-Bussen in die solidi-Bussen, sowie aus der Konkurrenz von Duodezimal- und Dezimalsystem.

1) v. Schwind, N. Arch. 33, S. 620, lehnt für die Salica eine westgotische Vorlage ab, vermutet aber die Filiation: Salica-Ripuaria-Alam.-Bajuwar., würde also ein ripuarisches Vorbild der Salica ebenfalls ablehnen.

Rechtsgedanken' am klarsten zum Ausdruck bringt. Statt sich danach aber durchaus gegen A und für B zu entscheiden, hält er es 'für sehr wohl denkbar', dass der Gedanke aus der Ripuaria oder aus der Lex Bajuvariorum¹ entnommen ist. Denkbar ist natürlich an sich so ziemlich alles. Die Stelle weist aber m. E. geradezu gegen Krammer. Es wäre sehr auffallend, wenn im Urtext der Salica dieser gemeingermanische Gedanke nicht schon gestanden hätte — das salische Recht brauchte dazu nicht erst, wie Krammer es ausdrückt, in dem nicht allzudicht mit Saliern besiedelten Gallien 'aufzuwuchern', sondern die Salier dürften solche 'gemeingermanische Sätze' schon mitgebracht haben. Der Tatbestand des Kopfeinschlagens wird ihnen ja auch in ihren heimatlichen Gefilden nicht fremd gewesen sein — und was stellt sich überhaupt Krammer unter einem 'gemeingermanischen' Satz vor? Muss er erst 'aufwuchern'? Hat Chlodwig systematisch gemeingermanische Sätze 'gehemmt'?

c. Endlich greift Krammer (S. 149) noch einmal auf die Hundetitel zurück, um nunmehr zu beweisen, dass die Lex Bajuvariorum vom B-Redaktor ausgeschrieben worden ist, und er glaubt damit geradezu das entscheidende Argument in der Hand zu haben. Nach seiner Ansicht 'genügt schon der Titel *de furtis canum* der Lex Salica, verglichen mit anderen Leges, dazu, um das Textverhältnis klarzumachen': Die Vorlage der A-Klasse sei von den bayrischen und burgundischen Leges benutzt worden, andererseits habe B aus dem bayrischen Recht geschöpft, C aber soll auf B und A zurückgehen, auf C beruhen D und E. Für dieses Ergebnis deduziert er folgendermassen. der in B (Cod. 2 — 4), C, D und E, also in allen Codices der Salica, mit Ausnahme von A und von B (Cod. 1), erscheinende Passus von der Tötung des Hofhundes (VI, 2) in B Cod. 2: *Si quis canem qui legamine novit, post solis hoccasum occiderit, sicut superius diximus intemamus* (d. h. 15 sol. und Ersatz) findet sich auch in der Lex Bajuvariorum XX, 9, übrigens in ganz anderer Fassung, die Tat wird dort mit 3 sol. als nächtliche, dagegen mit 1 sol. bei Vornahme am Tage gebüsst. Diese Bestimmung soll nach Krammer aus der Lex Bajuvariorum in den B-Text der Lex Salica gekommen sein, wo sie sich als nach-

1) Vgl. über das Verhältnis der Salica, Ripuaria, Bajuw. und Alam. auch v. Schwind, N. Arch. 33, S. 622.

trägliche Zutat darstelle (dass sie in B, Cod. 2 — 4, Zutat ist, ist richtig, s. o. S. 468); die Lex Bajuvariorum habe sie aber aus einer anderen allgemeineren Vorschrift ihres eigenen Titels de furtis (9, 9) entnommen, wo es heisst:

Si quis occulte in nocte vel in die alienum cavallum aut bovem aut aliquid animal occiderit, et negaverit et postea exinde probatus fuerit: tamquam furtivum componat (also mit dem Neungeld).

Aus dieser Vorschrift sei die Bestimmung der Bajuvariorum 20, 9 über den Hofhund losgelöst weil die Tötung des Hofhundes am ehesten Nachts zu erwarten sei, 'fühlte sich der bayrische Redaktor bewogen', das post solis occasum und in Uebereinstimmung mit 9, 9 das quia furtivum est anzufügen. Das Vorbild der allgemeinen Viehtötungsbestimmung in 20, 9 der Lex Bajuvariorum aber sei der (verlorene) Titel des Euricianus, der aus Lex Visigothorum VII, 2, 2, 3 zu erschliessen sei, wo die Tötung fremden Viehs behandelt wird. Damit ist also nach Krammer der Ring geschlossen.

Auf den ersten Blick erscheint das ganz plausibel, aber nur auf den allerersten Blick. Gerade diese nach Krammer entscheidende Deduktion ist völlig verfehlt.

Zunächst ist es ja überhaupt ganz willkürlich, anzunehmen, dass A deshalb älter ist als B, weil sich eine Lücke in A findet, die B (oder doch Cod. 2 — 4) nicht hat; gerade von Krammers Standpunkt, der ja Lücken in B niemals als Alterszeugnis gegenüber A anerkennen würde! Aber ich will hier einmal von dieser petitio principii, auf der der ganze Schluss beruht, absehen.

Sodann stimmt der Hundediebstahl in der Bayern-Lex mit demjenigen in der Salica nur sehr wenig überein. Es liegt derselbe Rechtsgedanke (zum Teil) zu Grunde, aber der Ausdruck und die Rechtsfolge ist so verschieden, dass man daraus nicht auf Rezeption schliessen kann:

Salica B, Cod. 2:

6, 1. Si quis canem, qui legamine novit, post solis occasum occiderit, sicut superius diximus intimamus (nämlich 15 sol. und capitale nebst dilatura).

Lex Bajuw.

20, 9. Si autem canem, qui curtem domini sui defendit, quod hovawart dicunt, occiderit post occasum solis in nocte cum 3 sol. componat, quia furtivum est; si vero sole stante hoc fecerit, similem et cum 1 sol. componat. etc.

Hier ist formell ausser den Worten *Si, canem, post occasum solis* nichts gemeinsam, es ist alles anders gefasst. Vor allem aber sachlich: in der *Lex Salica* 15 sol., die volle Diebstahlsbusse, bei den Bayern gerade nur 3 bezw. 1 sol.; andererseits bei den Bayern überhaupt eine besondere Busse für Tötung am Tage angeordnet, bei den Saliern nur die Nachttötung gebüsst. Gemeinsam ist nur der Gedanke, dass die Tötung bei Nacht besondere Sühne erfordert, und zwar wegen des besonderen dieblichen Charakters dieser Tat; diese Verknüpfung mit dem *furtum* zeigt sich in der *Lex Salica* in der Stellung des Delikts im Titel *de furtis canum* und in der Rückverweisung, dagegen in der *Lex Bajuvariorum* noch durch den besonderen Zusatz *quia furtivum est*. Aber freilich dieser diebliche Charakter besteht nicht darin, dass die Wegnahme des Hundes als solche Diebstahl ist, sondern darin, dass die Tötung in der Nacht — wie schon oben bemerkt — Diebstahlsversuch (hinsichtlich anderer Sachen) ist! Sonst stände ja der Zusatz *quia furtivum est* in der *Lex Bajuvariorum* auch bei der Tages-Tötung, die ja ebenfalls besonders, wenngleich geringer, gebüsst wird. Also, derselbe Gedanke taucht in beiden Leges auf, der ganze Satz aber ist stammesmässig verschieden gefärbt.

Weiterhin aber ist die Bestimmung der *Lex Bajuvariorum* über die Hofhundtötung keineswegs aus der oben schon angeführten Stelle 9, 9) der *Bajuvariorum* über die Tiertötung hergeleitet. In dieser wird vielmehr gerade Tag- und Nachttötung gleichgestellt und es wird ausserdem mit dem Neungelde, also der vollen Diebstahlsbusse gebüsst. Ob der Hund jemals dorthin gehört hat, ist zudem sehr zweifelhaft. Jedenfalls findet sich in dieser ganzen Bestimmung keine Spur von der Idee des Diebstahlsversuchs wegen Tötung des Wächters der Were! Vielmehr ist ein ganz anderer, oben im anderen Zusammenhange schon erwähnter Gedanke hier massgeblich: der Schluss vom Leugnen auf den Diebstahlsdolus! Und dieser Gedanke findet sich gerade für diesen Fall auch in der *Lex Salica*, nämlich 9, 1:

Si quis animalia seu caballus vel quolibet pecus in mense sua invenerit, penitus eum vastare non debet. Quod si fecerit, et hoc confessus fuerit, capitale in locum restituat; ipse vero debilem ad se recipiat. Si vero confessus fuerit et ei fuerit ad probatum, excepto capitale et dilatura 600 den. qui fac. sol. XV culp. iud.

Hier ist ganz ebenso wie in der Lex Bajuvariorum 9, 9 die volle Diebstahlsstrafe verhängt und die Lex Salica stellt — ganz wie die Bayern-Lex — deswegen die ganze Bestimmung, und daher überhaupt die Schüttung, unter die Diebstahlsfälle. Die Lex Visigoth. VIII, 4, 13, aus der (oder aus deren Vorbild) nach Krammer die Stelle in der Bayern-Lex entnommen sein soll, hat den Rechtsgedanken der Leugnungsstrafe in diesem Zusammenhange überhaupt nicht, sie ordnet bei Tötung nur Wertersatz an und sie beschränkt sich darauf auch bei ihrer Darstellung der Schüttung (VIII, 3, 13 a. E.), wo mehr gelegentlich die Frage der Viehtötung (und Beschädigung) ebenfalls berührt wird¹. Die Lex Bajuvariorum und die Salica haben also übereinstimmend gegenüber dem Westgotenrecht (mag dieses nun in Ansehung der Schüttung für beide oder etwa nur für eine von ihnen das Vorbild sein oder nicht) bei der Viehtötung einen Gedanken, nämlich den der Leugnungsstrafe, welcher dem Westgotenrecht fehlt. Das schliesst natürlich nicht aus, dass der Euricianus auf die Bayern-Lex auch hier eingewirkt hat. Jedenfalls aber hat sie sehr Erhebliches aus Eigenem oder — wahrscheinlicher — aus der Lex Salica hinzugetan, und vor allem liegt sonach in Bajuw. 9, 9 ein Rechtsgebilde vor, das mit der Bestimmung Bajuw. 20, 9 über die Tötung des Hofhundes innerlich garnichts zu tun hat.

Betrachtet man also nicht bloss obenhin den Gegenstand der Straftat, das 'Motiv', wie es Krammer ausdrückt, sondern sieht man sich die eigentlichen juristischen Gedanken näher an, so fällt der ganze Schluss Krammers zusammen: die Hofhundbestimmung der Salica stammt nicht aus der Bajuvaria², die Hofhundbestimmung der letzteren stammt nicht aus ihrer eigenen Viehtötungsbestimmung, sondern ist ein ganz anders geartetes Delikt, und schliesslich ist es mindestens zweifelhaft, ob die Viehtötungsbestimmung der Bajuvaria aus dem Westgotenrecht

1) Die Lex Bajuvariorum behandelt bei ihrer Darstellung der Schüttung 14, 17 die Viehtötung des Näheren garnicht, sondern sagt nur einleitungsweise: 'Ut nemo praesumat alienum animal occidere neque porcum'. Die Trennung der Schüttung und Viehtötung haben Bajuw. und Visig. also gemeinsam, im Gegensatz zur Darstellungsweise der Lex Salica. Das spricht mehr für eine Rezeption des westgotischen Schüttungsrechts in der Bayern-Lex. Der ganze Aufbau des Schüttungsrechts in der Lex Salica ist doch von dem Westgotischen, wie oben schon erwähnt, recht verschieden. 2) v. Schwind, N. Arch. 33, S. 644 nimmt umgekehrt die Benutzung der Salica in der Bajuvaria an.

stammt, jedenfalls ist ihre Beeinflussung durch die Lex Salica (die möglicherweise mit der Euriciana konkurrierte) viel wahrscheinlicher. Dazu beruht noch alles auf einer nicht durchgreifenden Prämisse von der Bedeutung einer Lücke in A. Es bleibt also bei der ganzen Betrachtung als Ergebnis für die Rezeptionsfragen nichts übrig, als die längsterkannte formell-sekundäre Natur der Bayern-Lex und eine neue Erschütterung der These von der Rezeption der salischen Schüttung aus dem Euricianus.

Auf solcher luftigen Hypothese aber baut Krammer weiter und fügt (S. 152) hinzu: 'Hiernach wird man wohl annehmen dürfen, dass auch im Titel B 17 der Gedanke der tief eindringenden Wunde von B aus der Bajuvariorum übernommen worden ist'. Also, eine unhaltbare Hypothese wird mit der anderen gestützt. Ich kann trotz des besten Willens Krammer bei solchen Deduktionen nicht folgen, obwohl er gerade diese für besonders zwingend hält.

d. In einem Exkurs (S. 155) behandelt schliesslich Krammer¹ noch einmal C 17, § 7 (= A 21, § 4) de vulneribus und sucht gegen Krusch (S. 568) darzutun, dass man nicht lesen muss 'vulnus et currat et non sanat', sondern 'curat', sodass Subjektwechsel in medicus anzunehmen sei, und zwar auch für sanat. Ich halte die Argumente Kruschs nach wie vor für überzeugend; wenn man Krammer selbst zugeben wollte — was mir sehr zweifelhaft ist —, dass in Lex Alam. 57 (59) § 7 das et postea sanavit den medicus zum Subjekt hat, so würde damit noch nicht bewiesen, dass auch in A 21, § 4 der Lex Salica der medicus das Subjekt ist, und wäre er es selbst, so bliebe immer noch die Möglichkeit, ja die grosse Wahrscheinlichkeit, dass A, der hier gegenüber C zu kürzen suchte, eine andere Ausdrucksweise wie C gewählt hätte. Die Emendata hat sich jedenfalls an C angeschlossen.

1) Krammer (S. 154) kommt auch noch einmal auf den Titel de filtorto, über den inzwischen Krusch (Nachr. d. Göttinger Ges. d. W. 1916, S. 683 ff.) und Herbert Meyer, Sav. - Zeitschr. 37, S. 420 f. gehandelt haben. Ich beschränke mich darauf, hierzu zu bemerken, dass ich Meyers Heranziehung des nordischen Rechts für methodisch durchaus richtig halte und sein Ergebnis für zwingend gegenüber der Darlegung Krammers, der wiederum gegen jede Erfahrung die inhaltliche Altertümlichkeit eines Textes als Argument für sein höheres Alter (grundsätzlich, als 'völlig unmethodisch') ablehnt. Im übrigen verweise ich auf die treffenden Ausführungen von Krusch, die mir erst nach Fertigstellung dieses Gutachtens zugehen und meine Ergebnisse durch Nachprüfung der hier nicht behandelten Titel de filtortia und de vestigio minando erfreulich bestätigen.

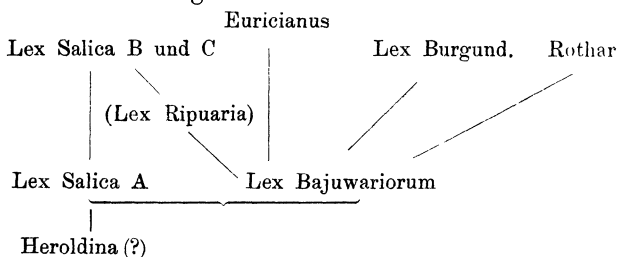
Mit der Stelle lässt sich überhaupt nicht viel anfangen, jedenfalls beweist sie nicht für Krammer.

VI.

Wir stehen am Schluss. Nach dem Gesagten ist keins der von Krammer in seinem Aufsätze angeführten Argumente geeignet, seine Behauptungen über die Textverhältnisse der Salica zu beweisen. Dies würde hier genügen. Aber man kann weiter gehen und als positives Ergebnis feststellen, dass gerade die von Krammer herangezogenen Partien die einfache Vereinbarkeit der Texte mit der Ansicht beweisen, dass die A-Hs. ein spätes, recht mässiges Elaborat ist, während der Archetyp B den Ausgangspunkt der Entwicklung darstellt. Es mag das noch in weiteren Untersuchungen nachgeprüft werden. Aber schon bei dem heutigen Stande der Forschung möchte ich betonen, dass mir gerade die wiederholte Nachprüfung der Krammerschen Argumente diese Meinung durchaus befestigt hat. Ich glaube, dass der Archetyp B der Urtext ist, dem namentlich der Cod. 1 (Hessels) doch sehr nahe stand. Die anderen B-Codices enthalten zum Teil schon Zusätze, ebenso ist C eine frühe Fortbildung von B — ob es sich dabei um blossse Weiterführung durch allmähliches Nachtragen von Gewohnheitsrechtssätzen und vielleicht auch einzelner nachträglich ergangener Gesetze handelt oder ob doch zur Zeit Chlodwigs oder seiner Söhne einmal eine Art amtliche Neugestaltung stattgefunden hat, mag hier dahingestellt bleiben, wird wohl auch niemals mit Sicherheit zu ermitteln sein¹. A ist — hierin hat Krammer Recht — wahrscheinlich um die Mitte des 8. Jhs. entstanden, aber nicht nur, wie Krammer annimmt, in seinen einzelnen uns vorliegenden Rezensionen (Cod. 7—9), sondern auch als Archetyp; das hohe Alter des Archetyps A ist ein Phantasiegebilde, mindestens in der Krammerschen Auffassungsweise². Die Heroldina scheint mir eine spätere Uebersetzung von B und C, vielleicht unter Verwendung des Archetyps A, doch ist das noch näher zu untersuchen.

1) Vgl. hierzu die sehr treffenden Bemerkungen v. Amiras, Grundriss S. 32. 2) Möglich bleibt, dass die A-Texte in einzelnen Fällen durch einen verlorenen Archetyp hindurch hie und da einmal den ältesten Text da durchschimmern lassen, wo er in den B- und C-Texten verwischt oder ausgefallen sein mag.

Andererseits wird man für die Filiation der Leges, soweit Rezeptionen in Frage kommen könnten, folgende einfache Gestaltung annehmen dürfen:



Emendata.

Was den Euricianus anlangt, so ist, wie gesagt, eine mehrfache Beeinflussung der Lex Salica in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien durch ihn abstrakt möglich. Ob sie aber erfolgt ist, steht dahin. Mir scheinen die Ergebnisse meiner vorstehenden Untersuchung in dieser Beziehung zu zeigen, dass man bisher über die Möglichkeit der Beeinflussung in den hier erörterten Punkten — und dahin gehören Hauptfälle wie z. B. die Schüttung — nicht hinausgekommen ist. Aber wie dem auch sei¹ — jedenfalls lässt sich gerade wegen der Möglichkeit mehrfacher Benutzung des Euricianus mit diesem für die Feststellung des Verhältnisses der einzelnen Texte der Salica nur sehr wenig anfangen, ja überhaupt kaum etwas Sicheres folgern. Dieses negative Ergebnis scheint mir durch die hier gegebene Einzelerörterung für die besprochenen Punkte erwiesen.

Krammers Bild von der Filiation der Leges untereinander ist erheblich komplizierter und stösst mit seiner Annahme der Abhängigkeit des burgundischen und langobardischen Rechts von der Salica (A!) und der Abhängigkeit der Salica (aller Texte ausser A!) von dem Ripuarischen Recht alle bisherigen Aufstellungen über die Geschichte der Leges um. Solange sich die Texte mit der oben an-

1) Vor der Ueberschätzung der 'Pandora-Büchse' des Euricianus warnt vom Standpunkt seiner Untersuchungen über die Lex Bajuvariorum auch v. Schwind N. Arch. 33, S. 650; seine mit Beziehung auf das Bayern-Recht aufgestellte Filiation der Volksrechte S. 684 ff. ist mit dem Vorstehenden in allen wesentlichen Punkten durchaus vereinbar. Ob der Einfluss von Salica B und C auf die Lex Bajuvariorum nur durch die Ripuaria hindurch erfolgt ist, erscheint mir — wie oben durch die Klammer angedeutet ist — zweifelhaft. Ueber das Verhältnis der Lex Bajuvariorum zu A vgl. oben S. 470. 501, n. 3.

gegebenen einfachen Filiation oder einer ähnlichen vereinbaren lassen, muss man m. E. an den bisherigen Forschungsergebnissen festhalten und die einfachere, schlichte Erklärung, auf der unsere ganze Forschung, insbesondere auch Brunners Lebensarbeit beruht, vorziehen. Selbstverständlich bedarf die Rezeptionsfrage noch weiterer Untersuchung, insbesondere auch nach der Richtung eines Einflusses des römischen Rechts, — aber im Grossen und Ganzen wird das an den bisherigen Aufstellungen über das Verhältnis der Leges unter einander kaum viel ändern. Auch das erscheint mir durch die im Vorstehenden wiedergegebenen Einzeluntersuchungen bestätigt.

Zu alledem kommt, dass die von Krammer angestellten allgemeinen Erwägungen, wie schon das darüber zu den Einzelpunkten Bemerkte ergeben haben dürfte, einer ruhigen Betrachtung nicht Stich halten. Zunächst ist die Vorstellung — auch als reine Hypothese — von einer dem Euricianus gleichenden Chlodoveischen Lex Salica und von ihrer Rückentwicklung im 8. Jh. zu altertümlicher Sprache und altertümlicherem Inhalt von vornherein nicht haltbar. Die Zustände im Frankenreiche Chlodwigs waren ganz andere als die bei den Westgoten zur Zeit Eurichs und bei den Burgundern zur Zeit Gundobads. Die Westgoten sassen ungefähr 100 Jahre in verschiedenen Ländern auf römischem Kulturboden und davon zirka 60 Jahre in Gallien, als Eurich das Recht niederschreiben liess. Dabei waren die Westgoten schon lange ein einheitlich regiertes Volk gewesen, sie sassen — und zwar bis kurz vorher als Förderaten — in hospitalitas mit den Römern, deren Recht unter ihnen kräftig fortlebte. Nicht viel anders lag die Sache bei den Burgundern¹, nur dass sie etwa erst 50 Jahre in der Sabaudia sassen, als die Gundobada entstand. Man kann damit wirklich nicht die Verhältnisse der bis auf Chlodwig in kleine Teilstaaten zersplitterten Salier gleichstellen. Gewiss haben auch Teile der Salier schon lange vorher im Förderatenverhältnis zu den Römern gestanden und namentlich ihr Heerwesen und ihr Fürstentum mag mancherlei von den Römern angenommen haben. Aber sie sassen auf germanischem Boden, und die am meisten vorgeschobenen Gaue, deren Gebiet ehemals von den Römern beherrscht worden war,

1) Vgl. Binding, Das Burgundisch-romanische Königreich S. 35, 166 f., 168 ff. etc.

aber jetzt doch so ziemlich von den Resten römischer Kultur 'gereinigt' gewesen sein muss, waren im Zusammenhang mit den hinter ihnen sitzenden, von römischer Kultur ganz unberührten Stammesgenossen. Die Salier hatten dabei sicherlich eine schon verhältnismässig hohe eigene Kultur entwickelt, aber diese muss in der Hauptsache germanisch gewesen sein. Dieses Volk nun zeichnete sich beim Einrücken in die alte Römerprovinz oder kurz nachher sein Recht auf, um es sich unter den Römern, mit denen man eben nicht in *hospitalitas* trat, zu bewahren und zugleich um das Verhältnis zu den Römern — vielleicht nach dem Vorbild in einem bisherigen Grenzstrich — einigermaßen zu regeln. Es besteht wirklich keine Veranlassung zu der Annahme, dass hier ein dem Euricianus wesensgleiches Gesetz entstehen musste! Zudem ist ja auch der ganze Inhalt des Euricianus ein ganz anderer als der der Salica: dort ein vermutlich alle Lebensverhältnisse systematisch ordnendes Gesetzbuch, hier ein im wesentlichen auf Bussätze beschränktes Register von Straftaten — denn fast alle Bestimmungen der Salica, auch wenn sie uns wertvolle Mitteilungen über Privatrecht, Prozessrecht, Standesrecht vermitteln, sind Strafsatzungen. Und dies gilt ganz ebenso von den A-, wie von den B-Texten! Es ist auch ganz ausgeschlossen, dass Chlodwig, diese Mischung von germanischem Heerkönig und römischem Auxiliar-Kommandanten, im Stande gewesen wäre, ein Gesetz wie den Euricianus, selbst wenn er ihn hätte herstellen lassen können, seinen Völkern gegenüber durchzusetzen. Dazu war dieses Volk und dieser Staat nicht reif. Es ist vielmehr natürlich, dass man das alte Recht — selbstverständlich durch Weistümer — feststellte, die man bei den verschiedenen Stammesteilen einzog. Darin ist die von Krammer so verpönte Annahme, dass der Lex Salica Weistümer zu Grunde liegen, durchaus berechtigt. Gerade infolge der Krammerschen Widersprüche und bei der Beschäftigung mit seinen Ausführungen ist mir das zur sicheren Gewissheit geworden. Wie oben schon dargelegt wurde, kann man die einzelnen Urbestandteile in der Lex ganz gut unterscheiden und in ihrer primitiven germanischen Systematik erkennen, wobei die verschiedenen Kulturschichten durchschimmern, aus denen die Stücke entstanden sind. Wie es damit im Einzelnen auch stehen mag, jedenfalls ist die Lex Salica eine Aufzeichnung altehrwürdigen Rechts unter Wahrung altehrwürdiger Formen mit wenigen Zutatzen des Königtums. Das ist etwas von der westgotischen

und auch von der burgundischen Gesetzgebung Verschiedenes, obwohl auch diese altes Stammesrecht, aber in viel stärkerer Uebearbeitung zeigen. Dabei braucht man nicht zu verkennen, dass die Lex Burgundionum der Salica immerhin etwas ähnlicher ist, als der Euricianus und die westgotische Antiqua. Endlich ist doch auch nochmals zu betonen, dass selbst wenn A der Urtext wäre, seine im Vergleich mit B etwas grössere Glätte doch nicht im entferntesten ausreicht, um nun gerade ihr den Euricianus in Ausdruck, Aufbau und Inhalt gleichzustellen. Schon die im Euricianus deutlich hervortretende Systematisierung *more romano*, die der Salica völlig fehlt, hindert das. Und auch die Lex Burgundionum ist bekanntlich der Lex Romana Burgundionum parallel systematisiert.

Will man aber selbst über alles dies hinwegsehen, so steht man bei Zugrundelegung der Krammerschen Theorie dann weiterhin vor einer zweiten, m. E. aller bisherigen Erfahrung spottenden Erscheinung: zur Zeit König Pippins soll das ganze Gesetz, nachdem es 250 Jahre in der Urform gegolten hatte, inhaltlich und sprachlich umgestaltet sein. Jetzt soll die Lex in das 'Merowingerlatein' umgeschrieben sein, die Ripuarier soll hineinrezipiert sein, die altertümlichen Bestimmungen sollen jetzt hineingesetzt sein, nachdem sie vorher nicht darin standen! Selbst wenn man Krammer mit der Annahme zu Hilfe kommt, dass das altertümliche Recht schon vor der Rückverwandlung der Lex lange tatsächlich *contra legem* zur Geltung gekommen war (angesichts der schriftlichen Fixierung dieser einfachen Sätze unwahrscheinlich), selbst dann ist der ganze behauptete Vorgang noch immer völlig unbegreiflich. Man braucht nur die Pippinschen Kapitularien anzusehen, um überzeugt zu sein, dass die Gesetzessprache zur Zeit Pippins nicht so 'verwildert' war, um diesen Vorgang zu erklären. Und um beim Juristischen zu bleiben: die immerhin zahlreichen sachlichen Abweichungen der verschiedenen Texte von einander, insbesondere die abweichenden Busszahlen und Tatbestände müssten sämtlich in der kurzen Zeit zwischen Pippin und der karolingischen Emendata sich entwickelt haben. Denn nicht um blosse Schreiberversehen und 'Korrekturen' handelt es sich, sondern um Entwicklungen, die oft zum Greifen deutlich sind: mag man nun A oder B für den Ausgangspunkt der differierenden Texte halten; freilich einen Sinn findet man in dieser Entwicklung m. E. nur bei Zugrundelegung von B als Urform. Welche Rechtsunsicherheit setzt ein solcher Vor-

gang aber zur Zeit Pippins und Karls des Grossen voraus! Ganz abgesehen davon, wie das alles mit der danebenherlaufenden Kapitulariengesetzgebung, die überhaupt bisher nicht genug für die ganze Frage herangezogen worden ist, vereinbar sein soll. Setzt man aber gar mit Krammer jetzt den Beginn der Textentwicklung von B und damit alle Texte ausser A in die letzten Jahre des 8. oder den Anfang des 9. Jhs., so bleibt die mögliche Zeitspanne bis zur Emen-data so gering, dass die Annahme Krammers m. E. zur restlosen Unmöglichkeit wird!

Aber auch die von Krammer angenommene Filiation der Leges bricht schon an ihrer inneren Unwahrscheinlichkeit zusammen. Ich will hier auf das einzelne nicht eingehen. Höchst merkwürdig ist die Annahme einer Aufnahme der Salica in die Lex Burgundionum und in das langobardische Edikt — da ist, wenn man gemeingermanische Gedanken ablehnen will, doch immer noch bei weitem die Annahme des Euricianus als gemeinsamer Quelle aller oder doch mehrerer dieser Leges vorzuziehen. Vor allem aber, wie unwahrscheinlich ist die Rezeption des Bayrischen und des Ripuarischen Rechts in der Salica! Die Lex Bajuvariorum und die Lex Ripuaria zeigen eine Kultur, die hinter der der Salier des 8. Jhs. erheblich zurückstand und alles, was wir sonst von der Zeit wissen, bestätigt das. Warum sollte man diese Sätze bei den Saliern aufnehmen? zumal doch beide Gesetze sicher selbst aus der Salica geschöpft haben. Der herrschende, höher entwickelte Stamm rezipiert nicht so leicht von dem weniger entwickelten. Man könnte vielleicht daran denken, dass die ripuarischen Karolinger ihr ripuarisches Recht hätten zur Geltung bringen wollen — Mayer-Homberts Untersuchungen könnte man dafür (selbst wenn man nicht mit ihm die Karolinger für Salier hält) freilich gewiss nicht anführen. Aber wollte man einen solchen Zusammenhang auch vermuten, so wären doch eigentliche ripuarische Stammesgewohnheiten aufgenommen worden und an entscheidenden Stellen der Salica eingefügt worden. Die blosse Aenderung in der Reihenfolge von Delikten, in der Ausdrucksweise etc. wäre doch eine kaum irgendwie begreifliche gesetzgeberische Handlungsweise. Sicherlich hat eine Wechselwirkung zwischen salischem und ripuarischem Rechte stattgefunden, und solche Wechselwirkungen können auch durch Hineingleiten von Einzelheiten in die Gesetzestexte der verschiedenen Stammesteile stattgefunden haben. Aber dass man auf Grund der Ripuaria, die selbst zu $\frac{2}{3}$ eine Art von Kopie

der Lex Salica war, im 8. Jh. eine nachträgliche Umgestaltung und Verschlimmbesserung der altehrwürdigen Lex Salica vorgenommen hätte, wäre ein politisch ganz unverständiges Beginnen des jungen karolingischen Königtums gewesen. Die ganze Hypothese ist so unwahrscheinlich, dass besonders starke Beweise dazu gehören, um sie zu stützen — solche Beweise aber fehlen völlig.

Das Protonpseudos Krammers ist seine vorgefasste Meinung von der Euricianus-Art der ursprünglichen Lex Salica, für die er sich auf Zeumer beruft. Dazu tritt dann seine Methode: eine sehr scharfsinnige Kette von Schlussfolgerungen, aufgebaut auf der blossen Wortähnlichkeit der Tatbestände und unbekümmert um die realen Verhältnisse, alles ohne nötige Rücksicht auf die bisherige rechtshistorische Forschung. Krammer versichert mehrfach, dass er die Zeitverhältnisse und die Verschiedenheiten der einzelnen Stämme etc. wohl kenne, aber nach einer intensiven Berücksichtigung dieser Dinge sucht man vergeblich. So kommt er zu einem Ergebnis, das in manchen Beziehungen dem Gedanken gleichzustellen wäre, dass nicht Tribonian die Fragmente des Corpus Juris interpoliert hat, sondern dass die römischen Juristenschriften jüngere Quellen seien, welche durch Abänderungen des altehrwürdigen Corpus Juris entstanden sein müssen. Die Unwahrscheinlichkeit der Krammerschen Ergebnisse bestätigt so das ablehnende Urteil der Einzeluntersuchung.

Ein persönlicher Vorwurf für Krammer soll in alledem nicht liegen. Ich würde mich der Mühe der Widerlegung und des Eingehens auf jede noch so absurde Einzelheit nicht unterzogen haben, wenn ich nicht glaubte, dass Krammer ehrlich von seiner Meinung überzeugt ist und sie mit grosser Mühe durchgeführt hat. Er ist durch mancherlei Umstände in seinen Bestrebungen ermutigt worden, die vielleicht auch andere bestimmt hätten, bei der einmal angenommenen Meinung zu beharren. Es handelt sich zudem um eine der schwierigsten und zugleich wichtigsten Aufgaben der Rechtsquellen-Edition. Aber Krammer arbeitet ohne die nötige rechtshistorische Methode, er gibt sich reinen Phantasien hin und führt so die eigenen Theorien schliesslich ad absurdum. Der von ihm herausdestillierte Text der Lex Salica ist die Vergewaltigung eines ehrwürdigen Rechtsdenkmals. Krammers — milde gesagt — hypothetische Ergebnisse dürfen nicht in den Noten einer Monumenta-Ausgabe stehen. Ein gefährliches Experiment ist misslungen. Man kann anerkennen, dass Krammers

Irrtum, wie jeder ehrliche wissenschaftliche Irrtum, klärend gewirkt hat. Aber freilich, es ist auch ein grosser Aufwand an Kraft von Krammer und von anderen dabei unnötig vertan. M. E. ist nun genug über die Sache verhandelt, ich werde wenigstens die Geduld zu neuer Erörterung nicht aufbringen. Motivierter Widerspruch war aber nötig. Erörterungen, wie die Krammerschen, werden erfahrungsgemäss wenig gelesen, zumal wenn sie so überaus schwer verständlich geschrieben sind. Wer eine Edition der Monumenta benutzt, hat gewöhnlich keine Zeit, sich vorher durch monatelange Studien in so verzwickte Gedankengänge zu vertiefen, um auch nur den tieferen Sinn der Noten zu erfassen. Wenn die Monumenta mit ihrer Autorität Krammers Idee deckten, so bestände eine erhebliche Gefahr für die Wissenschaft, die Gefahr grosser Verwirrung! Schon zeigen sich in der Literatur Spuren von kritiklosem Nachschreiben der Krammerschen Aufstellungen. Krusch hat sich darum durch seinen Anstoss ein grosses Verdienst erworben. Sofern die Leitung der Monumenta sich nicht etwa noch positiv von der Richtigkeit der Krammerschen Aufstellungen überzeugt, scheint es mir nach alledem richtig, dass die Monumenta auf diesem Wege in der Salica-Ausgabe nicht fortfahren.
